

## **Der Rechtsschutz im SGB II**

### **Praxishandbuch für das Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Organisation und Verfahren .....</b>	<b>1</b>
1. Grundsätze .....	1
1.1. Aufbauorganisation .....	1
1.2. Ablauforganisation.....	1
1.3. Aufgaben der Bearbeitungsstelle SGG.....	1
1.4. Befugnisse der Bearbeitungsstelle SGG.....	2
1.5. Zusammenarbeit mit den Fachteams.....	2
1.5.1. Ansprechpartner .....	2
1.5.2. Informationsaustausch im Rechtsbehelfsverfahren.....	3
1.5.3. Information des zuständigen Teams.....	3
1.5.4. Sachverhaltsaufklärung.....	3
1.6. Ablauf der Abhilfeprüfung .....	4
1.6.1. Vorprüfung durch die Fachteams (1. Alternative).....	4
1.6.2. Abhilfeprüfung durch die Bearbeitungsstelle SGG (2. Alternative).....	4
<b>II. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren).....</b>	<b>5</b>
1. Rechtliche Grundlagen .....	5
2. Grundsätze des Widerspruchsverfahrens.....	5
2.1. Entscheidung nach Aktenlage .....	5
2.2. Informationsaustausch im Vorverfahren.....	5
2.3. Sachverhaltsklärung .....	5
2.4. Verböserung (reformatio in peius).....	6
2.5. Unzulässiger Widerspruch/Antrag nach § 44 SGB X.....	7
2.6. Grundsatz der Meistbegünstigung .....	7
3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens .....	8
3.1. Zuständigkeit.....	8
3.2. Eintragung der Widersprüche .....	8
3.3. Eingangsbestätigung.....	8
3.4. Formelle Voraussetzungen des Widerspruchs .....	8
3.4.1. Form des Widerspruchs .....	8
3.4.2. Widerspruchsfrist .....	9
3.5. Heilung von Form- und/oder Verfahrensfehlern .....	10
3.5.1. Ermessen.....	10

3.5.2.	Anhörung.....	10
3.6.	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	11
3.7.	Einbeziehung neuer Verwaltungsakte .....	11
3.8.	Aufschiebende Wirkung/ Setzen der Mahnsperre in ERP .....	12
3.9.	Bearbeitung der Widersprüche .....	13
3.9.1.	Beteiligung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspychologischen Services .....	15
3.9.2.	Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen.....	15
3.9.3.	Gewährung von Akteneinsicht.....	16
3.9.4.	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, IFG) .....	16
3.10.	Erledigungsarten.....	17
3.10.1.	Abhilfe.....	17
3.10.2.	Ablehnung durch Widerspruchsbescheid.....	17
3.10.2.1.	Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides .....	17
3.10.2.2.	Bekanntgabe .....	19
3.10.2.3.	Zustellung.....	19
3.10.3.	Rücknahme des Widerspruchs .....	20
3.11.	Statistische Austragung der Widersprüche .....	20
<b>III. Klageverfahren .....</b>		<b>21</b>
1.	Allgemeines .....	21
1.1.	Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens .....	21
1.2.	Übersicht Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen.....	23
1.3.	Rechtswegeröffnung zu den Sozialgerichten § 51 SGG.....	24
1.4.	Zuständigkeit der Sozialgerichte .....	24
1.5.	Rechtsschutzbedürfnis.....	25
1.6.	Klageerhebung.....	25
1.7.	Klagearten .....	26
1.7.1.	Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG) .....	26
1.7.2.	Leistungsklage (§ 54 Absatz 5 SGG) .....	27
1.7.3.	Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Absatz 4 SGG).....	28
1.7.4.	Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG) .....	29
1.7.5.	Feststellungsklage (§ 55 SGG).....	30
1.7.6.	Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG) .....	30

1.7.7.	Untätigkeitsklage (§ 88 SGG) .....	30
1.8.	Klageänderung .....	31
1.9.	Einbeziehung neuer Verwaltungsakte .....	31
1.9.1.	Änderungs- und Ersetzungsbescheide .....	31
1.9.2.	Verfahren bei § 96 Absatz 1 SGG .....	32
2.	Ablauf der Prozessführung .....	32
2.1.	Einleitende interne Bearbeitung der Klagen .....	32
2.1.1.	Verzeichnis der Klage .....	32
2.1.2.	Aktenanforderung .....	33
2.1.3.	Prozessaktenführung.....	33
2.2.	Prozessführung.....	33
2.2.1.	Vorlage von Unterlagen .....	33
2.2.2.	Klageerwiderung .....	34
2.2.3.	Stellungnahme, Klagerücknahmefiktion und Präklusion erfordern Fristenüberwachung .....	35
2.2.4.	Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid .....	36
2.2.5.	Besonderheit Rechtsmittelverzicht.....	37
2.2.6.	Beseitigung von Begründungsfehlern insbesondere das sog. „Nachschieben von Gründen“ .....	37
2.2.7.	Beweisanträge.....	39
2.2.8.	Abgabe von Anerkenntnissen.....	39
2.2.9.	Musterverfahren .....	40
2.3.	Stillstand des Verfahrens .....	40
2.3.1.	Ruhende Verfahren .....	40
2.3.2.	Aussetzung des Verfahrens .....	40
2.3.3.	Unterbrechung des Verfahrens.....	41
2.3.4.	Unterbrechung durch Tod des Klägers .....	41
2.3.5.	Statistische Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren .....	42
3.	Zusammenarbeit mit anderen Stellen .....	42
3.1.	Beteiligung der Fachdienste .....	42
3.2.	Beteiligung anderer Stellen .....	42
3.2.1.	Dienstliche Stellungnahmen .....	42
4.	Wahrnehmung von Terminen.....	43
4.1.	Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs-/ Beweisaufnahmetermin .....	43



## Der Rechtsschutz im SGB II

4.2.	Vertretung vor dem Sozialgericht .....	43
4.3.	Vollmachten.....	43
4.3.1.	Prozess- und Terminvollmacht .....	43
4.3.2.	Einzel- und Untervollmacht .....	44
4.4.	Aussagegenehmigung.....	44
4.5.	Niederschrift.....	44
5.	Erledigungsarten.....	44
5.1.	Urteil, Gerichtsbescheid .....	44
5.2.	Vergleich.....	45
5.3.	Sonstige Erledigungsarten (Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigungserklärung) .....	45
6.	Sprungrevision.....	46
6.1.	Grundsätzliches .....	46
6.2.	Kriterien zur Sprungrevision .....	46
6.3.	Verfahren .....	46
7.	Zustellung, Fristen und Vollzug von Gerichtsentscheidungen.....	47
7.1.	Zustellung und Fristbeginn .....	47
7.2.	Vollzug von Gerichtsentscheidungen.....	47
7.2.1.	Vollzug von Urteilen oder Gerichtsbescheiden .....	47
7.2.2.	Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten .....	47
7.3.	Wegfall der aufschiebenden Wirkung.....	48
7.4.	Abschlussarbeiten .....	48
7.5.	Statistische Erledigung .....	48
8.	Beiladungen .....	48
9.	Prozesskostenhilfe (PKH).....	49
10.	Verschuldungskosten .....	50
11.	Vollstreckung .....	51
<b>IV. Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz .....</b>		<b>52</b>
1.	Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.....	52
2.	Entfallen der aufschiebenden Wirkung .....	53
2.1.	§ 86a Absatz 2 und 4 SGG und § 39 SGB II .....	53
2.2.	Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden .....	53
3.	Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Absatz 3 SGG) .....	55

4.	<b>Antrag auf einstweilige Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das Sozialgericht (§ 86b Absatz 1 SGG)</b> .....	<b>55</b>
5.	<b>Einstweilige Anordnung gemäß § 86b Absatz 2 SGG</b> .....	<b>56</b>
5.1.	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>56</b>
5.2.	<b>Voraussetzungen und Ablauf</b> .....	<b>57</b>
6.	<b>Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz</b> .....	<b>58</b>
<b>V. Rechtsmittelverfahren</b> .....		<b>59</b>
1.	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>59</b>
1.1.	<b>Rechtsmittel</b> .....	<b>59</b>
1.2.	<b>Rechtsmittelbefugnis</b> .....	<b>59</b>
2.	<b>Berufungsverfahren</b> .....	<b>59</b>
2.1.	<b>Zulässigkeit der Berufung</b> .....	<b>59</b>
2.2.	<b>Wert des Beschwerdegegenstandes</b> .....	<b>60</b>
2.3.	<b>Erstattungsstreitigkeiten</b> .....	<b>61</b>
2.4.	<b>Anschlussberufung</b> .....	<b>61</b>
2.5.	<b>Durchführung des Berufungsverfahrens</b> .....	<b>62</b>
2.5.1.	<b>Grundsätze für die Rechtsmittelprüfung</b> .....	<b>62</b>
2.5.2.	<b>Berufungsfrist</b> .....	<b>62</b>
2.5.3.	<b>Form der Berufung</b> .....	<b>62</b>
2.5.4.	<b>Aufschiebende Wirkung der Berufung</b> .....	<b>62</b>
2.6.	<b>Abschluss des Berufungsverfahrens</b> .....	<b>63</b>
3.	<b>Beschwerdeverfahren</b> .....	<b>63</b>
3.1.	<b>Zulässigkeit</b> .....	<b>63</b>
3.2.	<b>Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung</b> .....	<b>63</b>
3.2.1.	<b>Form und Frist</b> .....	<b>64</b>
3.2.2.	<b>Entscheidung durch das Landessozialgericht</b> .....	<b>64</b>
4.	<b>Revision</b> .....	<b>64</b>
4.1.	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>64</b>
4.2.	<b>Zuständigkeit</b> .....	<b>65</b>
4.3.	<b>Zulässigkeit der Revision</b> .....	<b>65</b>
4.4.	<b>Form und Frist</b> .....	<b>66</b>
4.5.	<b>Revisionsbegründung</b> .....	<b>66</b>
4.6.	<b>Verfahren vor dem Bundessozialgericht</b> .....	<b>66</b>
4.7.	<b>Gründe für die Zulassung der Revision</b> .....	<b>66</b>

4.7.1.	<b>Grundsätzliche Bedeutung</b> .....	66
4.7.2.	<b>Verfahrensmängel</b> .....	67
<b>VI. Kosten</b> .....		<b>68</b>
1.	<b>Kosten des Vorverfahrens (§ 63 SGB X)</b> .....	68
1.1.	<b>Kostenentscheidung</b> .....	68
1.2.	<b>Anspruchsinhaber</b> .....	68
1.3.	<b>Voraussetzungen für die Erstattungspflicht</b> .....	68
1.4.	<b>Kostenentscheidung dem Grunde nach</b> .....	69
1.5.	<b>Formulierungsvorschläge</b> .....	70
2.	<b>Notwendige Aufwendungen</b> .....	71
2.1.	<b>Persönliche Aufwendungen</b> .....	71
2.2.	<b>Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten</b> .....	72
3.	<b>Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten</b> .....	73
4.	<b>Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG</b> .....	73
4.1.	<b>Gebührentatbestände</b> .....	74
4.1.1.	<b>Geschäftsgebühr</b> .....	74
4.1.2.	<b>Gebührenbestimmung</b> .....	75
5.	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	76
6.	<b>Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens</b> .....	76
7.	<b>Außergerichtliche Kosten (§ 193 SGG)</b> .....	77
7.1.	<b>Kosten gemäß § 193 SGG</b> .....	77
7.2.	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	78
7.3.	<b>Erstattungsfähige Kosten im Einzelnen</b> .....	78
7.4.	<b>Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten</b> .....	79
<b>VII. Qualitätssicherung, Controlling und Statistik</b> .....		<b>81</b>
1.	<b>Erfassung in der Fachanwendung Falke</b> .....	81
1.1.	<b>Erfassung von Widersprüchen</b> .....	81
1.1.1.	<b>Eintragen von Widersprüchen</b> .....	81
1.1.2.	<b>Austragen von Widersprüchen</b> .....	82
1.1.3.	<b>Bearbeitungsdauer</b> .....	83
1.2.	<b>Erfassung von Klagen und gerichtlichen Verfahren</b> .....	83
1.2.1.	<b>Eintragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren</b> .....	83
1.2.2.	<b>Austragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren</b> .....	83

<b>2.</b>	<b>Qualitätssicherung.....</b>	<b>85</b>
<b>2.1.</b>	<b>Analysegrößen .....</b>	<b>85</b>
<b>2.2.</b>	<b>Qualitätsstandards.....</b>	<b>85</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>Anteil Erledigungen innerhalb von 3 Monaten.....</b>	<b>85</b>
<b>2.2.2.</b>	<b>Anteil vermeidbare Stattgaben.....</b>	<b>86</b>
<b>2.2.3.</b>	<b>Erfolgsquote Klagen .....</b>	<b>86</b>
<b>2.3.</b>	<b>Fachaufsicht.....</b>	<b>87</b>
<b>Anlage 1:</b>	<b>Geschäftsprozessmodelle .....</b>	<b>1</b>
<b>Anlage 2:</b>	<b>Ansätze zum Abbau von Bearbeitungsrückständen .....</b>	<b>1</b>
<b>Anlage 3:</b>	<b>Verständlichkeit der Widerspruchsbescheide .....</b>	<b>1</b>
<b>Anlage 4:</b>	<b>Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes.....</b>	<b>1</b>
<b>Anlage 5:</b>	<b>Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten .....</b>	<b>1</b>





## **I. Organisation und Verfahren**

Dieses Praxishandbuch befasst sich mit dem Rechtsbehelfsverfahren im SGB II. Das Rechtsbehelfsverfahren unterteilt sich in das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) und das Klageverfahren (einschließlich der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes). Das Praxishandbuch stellt eine Empfehlung zur Durchführung der Rechtsbehelfsverfahren dar und bietet Unterstützung bei operativen Fragen.

### **1. Grundsätze**

#### **1.1. Aufbauorganisation**

Die Bearbeitungsstelle SGG sollte aufbauorganisatorisch und räumlich von den operativen Einheiten getrennt sein (vgl. E-Mail-Info SGB II vom 19.09.2006), um insbesondere der Besorgnis der Befangenheit entgegenzuwirken (§ 17 SGB X). Dennoch sollten beide Bereiche unter Beachtung der Zuständigkeiten eine enge Zusammenarbeit anstreben.

#### **1.2. Ablauforganisation**

Die Verfahrensabläufe in der Bearbeitungsstelle SGG und die Zusammenarbeit mit den Fachteams sollten in jedem Jobcenter<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Anforderungen verbindlich geregelt werden. Hierbei empfiehlt sich eine einheitliche Regelung für alle Fachteams.

#### **1.3. Aufgaben der Bearbeitungsstelle SGG**

(1) Aufgabe der Bearbeitungsstelle SGG ist die Durchführung der Rechtsbehelfsverfahren. Sie sollte außerdem die im Zusammenhang mit Rechtsbehelfsverfahren auftretenden Informations- und Beratungsaufgaben sowohl gegenüber Kunden als auch innerhalb des Jobcenters wahrnehmen.

**Durchführung der  
Vorverfahren und  
gerichtlichen  
Verfahren**

Den Sachbearbeitern in der Bearbeitungsstelle SGG soll grundsätzlich die Federführung bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfen zur umfassenden Erledigung übertragen werden.

(2) Im Rahmen des Controllings in der Bearbeitungsstelle SGG erfolgt eine systematische Datenerhebung und -auswertung (Näheres siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik).

**Datenerhebung**

(3) Die Bearbeitungsstelle SGG trägt mit den aus Rechtsbehelfsverfahren gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität bei und unterstützt damit die Fachaufsicht in anderen Bereichen des Jobcenters.

**Erkenntnisse zur  
Verbesserung der  
Arbeitsqualität**

---

<sup>1</sup> Im Praxishandbuch wird der Übersichtlichkeit wegen einheitlich der Begriff „Jobcenter“ verwendet. Der Begriff bezieht sich auf die gE nach § 44b und bis 31.12.11 auf die AAgAw.



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(4) Die Bearbeitungsstelle SGG berät Kunden, soweit ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig oder beabsichtigt ist. Ist ein rechtsbehelfsfähiger Bescheid noch nicht erteilt oder besteht lediglich Erläuterungsbedarf zu einer Entscheidung, sollte dies die Aufgabe des zuständigen Teams sein.

**Beratung**

Die gezielte (qualifizierte, umfassende und zeitnahe) Beratung im Rechtsbehelfsverfahren trägt dazu bei, die Transparenz und Akzeptanz angefochtener Entscheidungen zu erhöhen.

(5) Die Bearbeitungsstelle SGG berät auch intern. Sie bietet den Teams des Jobcenters einen qualifizierten fachlichen Austausch an, z. B. durch Schulungen, Arbeitskreise oder Teilnahme an Dienstbesprechungen der Fachteams.

**Fachlicher  
Austausch**

### **1.4. Befugnisse der Bearbeitungsstelle SGG**

(1) Die Bearbeitungsstelle SGG entscheidet, ggf. nach Einschaltung des zuständigen Teams, ob und inwieweit dem Widerspruch abzuhelfen ist. Abweichende Regelungen können getroffen werden, sofern die Abhilfeprüfung durch die Fachteams erfolgt (siehe 1.6.1). Bei voller oder teilweiser Abhilfe leitet sie diese Entscheidung zur Ausführung an das Team weiter.

(2) Im Falle der vollständigen Abhilfe ist das Widerspruchsverfahren mit der Entscheidung der Bearbeitungsstelle SGG abgeschlossen und in der Fachanwendung Falke als erledigt auszutragen. Zusätzlich soll die Abgabe an das zuständige Team vermerkt werden.

(3) Das Fachteam führt die Abhilfeentscheidung unverzüglich aus und erteilt den Abhilfebescheid.

(4) Hält das Fachteam die Entscheidung der Bearbeitungsstelle SGG im Einzelfall für unzutreffend, gibt es diese mit einer begründeten Gegenvorstellung zur Überprüfung zurück. Die Bearbeitungsstelle SGG (so die Empfehlung der BA) oder eine andere dazu bestimmte Stelle entscheidet nach nochmaliger Prüfung im Rahmen der bestehenden Rechts- und Weisungslage abschließend.

**Abschließende  
Entscheidung**

### **1.5. Zusammenarbeit mit den Fachteams**

#### **1.5.1. Ansprechpartner**

(1) Um einen möglichst reibungslosen Verlauf des Rechtsbehelfsverfahrens zu gewährleisten, sollen der Bearbeitungsstelle SGG konkrete Ansprechpartner für jedes Team benannt werden.

**Ansprechpartner  
in den Fachteams**

(2) Werden die Fachteams in die Bearbeitung (z. B. Abhilfeprüfung) einbezogen, sollte den Fachteams eine Bearbeitungsfrist (zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen) eingeräumt werden, welche durch die Bearbeitungsstelle SGG überwacht wird. Die Bearbeitungsdauer in den Teams hat unmittelbaren Einfluss auf die Einhaltung der Quali-



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

tätsstandards für die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren. Die Dauer des Widerspruchsverfahrens lässt auch Rückschlüsse auf die Bearbeitungsdauer in den Fachteams zu. Es ist daher Aufgabe der Leitung der Bearbeitungsstelle SGG, im Zusammenwirken mit den Führungskräften der Fachteams, die Ursachen für eventuelle Verzögerungen festzustellen und auf deren Behebung hinzuwirken.

### **1.5.2. Informationsaustausch im Rechtsbehelfsverfahren**

(1) Das zuständige Fachteam sollte in geeigneter Form über einen Rechtsbehelf und den Streitgegenstand unterrichtet werden, sofern der Widerspruch nicht im Fachteam eingegangen ist und dort bearbeitet wird (siehe 1.6.1.).

(2) Wird der angefochtene Verwaltungsakt (VA) geändert oder ersetzt und wird der neue VA dadurch Gegenstand des Vorverfahren gemäß § 86 SGG bzw. Gegenstand des Klageverfahrens gemäß § 96 SGG, ist sicherzustellen, dass die Bearbeitungsstelle SGG hiervon unverzüglich Kenntnis erhält. Im Klageverfahren ist dem Gericht eine Abschrift des Verwaltungsaktes zuzuleiten.

(3) Die Bearbeitungsstelle SGG muss unverzüglich über Ereignisse informiert werden, die auf den Rechtsstreit Einfluss haben können.

**Folgebescheide**

**Information der  
Bearbeitungsstelle  
SGG**

### **1.5.3. Information des zuständigen Teams**

Das zuständige Fachteam soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, ob ein Rechtsbehelf Auswirkung auf die laufende Leistungsgewährung hat. Insbesondere soll eine Information über die ggf. eintretende aufschiebende Wirkung erfolgen (siehe Teil Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz). Sollten sich aus dem Widerspruchs- oder Klageverfahren Informationen in Gestalt von Erklärungen oder Unterlagen mit Relevanz für die laufende Leistungssachbearbeitung ergeben, so informiert die Bearbeitungsstelle SGG das zuständige Team.

**Information des  
zuständigen Teams**

### **1.5.4. Sachverhaltsaufklärung**

(1) Bereits die Fachteams sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Dies bedeutet, dass eine Verschiebung der Sachverhaltsermittlung von den Fachteams zu Lasten der Bearbeitungsstelle SGG nicht zulässig ist.

(2) Die ergänzende Sachverhaltsklärung im Widerspruchsverfahren obliegt grundsätzlich der Bearbeitungsstelle SGG; sofern sie dies für notwendig hält, beteiligt sie andere Organisationseinheiten.

(3) Beteiligt die Bearbeitungsstelle SGG – insbesondere bei bisher unzureichender Sachverhaltsermittlung – das Fachteam, holt dieses die noch erforderlichen Feststellungen so rechtzeitig nach, dass eine abschließende Bearbeitung des Widerspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten sichergestellt ist (Vermeidung von Untä-

**Sachverhaltsklärung  
durch die  
Bearbeitungsstelle  
SGG**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

tigkeitsklagen). Ist im Einzelfall eine abschließende Sachverhaltsklärung innerhalb dieser Frist nicht möglich, soll die Bearbeitungsstelle SGG über die Gründe informiert werden.

### **1.6. Ablauf der Abhilfeprüfung**

Nach Eingang eines Rechtsbehelfes wird im Hinblick auf eine drohende Untätigkeitsklage zeitnah geklärt, ob dem Rechtsbehelf abgeholfen werden kann. Hierbei sollte grundsätzlich zwischen den nachfolgend beschriebenen Verfahrensalternativen gewählt werden.

### **Abhilfeprüfung**

#### **1.6.1. Vorprüfung durch die Fachteams (1. Alternative)**

Widersprüche werden nach der Erfassung durch die Bearbeitungsstelle SGG zur Vorprüfung an die Fachteams weitergeleitet. Geht ein Widerspruch direkt beim Fachteam ein oder wird dort zur Niederschrift aufgenommen, beginnt das Fachteam unmittelbar mit der Abhilfeprüfung. Offensichtlich berechtigten Widersprüchen kann von dem zuständigen Fachteam selbstständig abgeholfen werden. Anschließend sind die Vorgänge zur Erfassung und Auswertung an die Bearbeitungsstelle SGG weiterzuleiten. Das Widerspruchsverfahren ist mit der Abhilfeentscheidung abgeschlossen und in der Fachanwendung Falke als erledigt auszutragen. Unberechtigte Widersprüche sollten unverzüglich der Bearbeitungsstelle SGG zur abschließenden Entscheidung zugeleitet werden.

#### **1.6.2. Abhilfeprüfung durch die Bearbeitungsstelle SGG (2. Alternative)**

Der Widerspruch wird der Rechtsbehelfsstelle direkt zugeleitet. Diese prüft den Widerspruch, erstellt ggf. einen Abhilfevorschlag und trägt den Widerspruch in der Fachanwendung Falke als erledigt aus. Der Abhilfevorschlag wird an das Fachteam zur Ausführung weitergeleitet. Das Fachteam hat im Einzelfall die Möglichkeit eine Gegenvorstellung zu äußern. Bei gegensätzlichen Vorstellungen entscheidet je nach örtlicher Regelung entweder die Bearbeitungsstelle SGG oder die stattdessen bestimmte Stelle abschließend.



## **II. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren)**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

(1) Nach § 78 Absatz 1 Satz 1 SGG sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) nachzuprüfen. Dies gilt auch für die Verpflichtungsklage, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist (§ 78 Absatz 3 SGG). Sinn des Vorverfahrens ist es, die Gerichte durch seine Filterwirkung zu entlasten, aber auch eine Selbstkontrolle der Verwaltung zu erreichen. Obwohl dieses Verfahren in §§ 78 – 86 SGG geregelt ist, ist es sachlich ein Teil des Verwaltungsverfahrens, da der Verwaltungsakt nochmals von der Behörde überprüft wird.

**Vorverfahren als  
Klagevoraussetzung**

(2) Ausnahmen vom Vorverfahrenszwang sind in § 78 Absatz 1 Satz 2 SGG geregelt (zur Leistungsklage, siehe auch § 54 Absatz 5 SGG).

**Ausnahmen**

(3) Ein Vorverfahren ist ferner nicht durchzuführen bei Bescheiden, die nach § 96 bzw. § 153 SGG Gegenstand des Klage- bzw. Berufungsverfahrens werden.

### **2. Grundsätze des Widerspruchsverfahrens**

#### **2.1. Entscheidung nach Aktenlage**

Die Bearbeitungsstelle SGG entscheidet über den Widerspruch in der Regel nach Lage der Akten, d. h. ohne mündliche Verhandlung.

**Entscheidung nach  
Aktenlage**

#### **2.2. Informationsaustausch im Vorverfahren**

(1) Das zuständige Fachteam soll in geeigneter Form über den Rechtsbehelf und den Streitgegenstand unterrichtet werden (sofern nicht gemäß 1.6 bekannt).

**Information des  
zuständigen Teams**

(2) Änderungsbescheide sollten der Bearbeitungsstelle SGG unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden. (vgl. I 1.5.2 (2)).

**Änderungsbescheide**

(3) Die Bearbeitungsstelle SGG sollte unverzüglich über Ereignisse informiert werden, die auf den Rechtsstreit Einfluss haben können.

**Information der  
Bearbeitungsstelle  
SGG**

#### **2.3. Sachverhaltsklärung**

(1) Der Widerspruchsführer soll vor der Entscheidung über den Widerspruch gehört werden, sofern neue Tatsachen seine Anhörung sachdienlich erscheinen lassen. Im Fall einer persönlichen Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen; dem Widerspruchsführer können auf Antrag die notwendigen Fahrkosten erstattet werden. Wird der Widerspruchsführer durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist der Bevollmächtigte über eine beabsichtigte persönliche Anhörung zu unterrichten (§ 13 Absatz 3 Satz 2 und 3 SGB X).

**Anhörung**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(2) Wird festgestellt, dass eine vor Erlass des angefochtenen Verwaltungsaktes notwendige Anhörung (vgl. § 24 SGB X) nicht erfolgt ist, so kann diese auch noch im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden (vgl. § 41 Absatz 2 SGB X). Eine gesonderte Anhörung ist ausnahmsweise entbehrlich, wenn in der Widerspruchsbegründung alle für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen geäußert wurden oder soweit die maßgeblichen Umstände bereits in der angegriffenen Entscheidung als Begründung angeführt wurden (BSG, Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 37/09 R, RN 17. Im gerichtlichen Verfahren kann der Verstoß gegen die in § 24 SGB X normierte Anhörungspflicht nicht ohne formalisiertes Verfahren geheilt werden. Die Nachholung der fehlenden Anhörung während des Gerichtsverfahrens setzt daher voraus, dass die beklagte Person der klagenden Person in angemessener Weise außerhalb des gerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung einräumt und danach zu erkennen gibt, ob sie nach Prüfung dieser neuen Tatsachen am bisher erlassenen Verwaltungsakt festhalten wird (vgl. BSG, Urteil vom 09.11.2010 – B 4 AS 37/09 R).

### **Nachholen der Anhörung**

(3) Eine Anhörung ist auch dann notwendig, wenn der angefochtene Verwaltungsakt im Widerspruchsverfahren in seinem Regelungssatz zwar bestätigt, jedoch auf eine substantiell andere Begründung (z. B. andere Rechtsgrundlage, neuer Sachverhalt/ Ergebnis neuer Ermittlungen) gestützt wird.

### **Erneute Anhörung**

(4) Die Jobcenter sind verpflichtet, notwendige Ermittlungen bereits im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren umfassend und vollständig durchzuführen. Die Gerichte können den Jobcentern ansonsten gemäß § 192 Absatz 4 SGG die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, die diese verursacht haben, indem sie erkennbare und notwendige Ermittlungen unterlassen haben, welche dann im gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden müssen.

### **Amtsermittlung**

Bei medizinischen Gutachten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese keine erkennbaren Lücken aufweisen oder notwendige Ermittlungen fehlen, um gerichtlich veranlasste Mehrfachgutachten zu vermeiden.

## **2.4. Verböserung (reformatio in peius)**

(1) Die Frage nach der Zulässigkeit der reformatio in peius („Verböserung“) im sozialgerichtlichen Widerspruchsverfahren ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten (vgl. BSG, Urteil vom 02.12.1992, Az: 6 RKa 33/90, RZ 27ff; BSG, Urteil vom 15.04.2008; Az: B 14/11b AS 3/07 R, RZ 15; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage 2008, § 85 Rz. 5).

### **Verböserung (reformatio in peius)**

(2) Das Bundessozialgericht hat klargestellt, dass die Bearbeitungsstelle SGG an den Verfügungssatz des Ausgangsbescheides gebunden ist. Der Ausgangsbescheid sei insoweit nach § 39 SGB X mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem Widerspruchsführer wirksam geworden. Dieser Bescheid bleibe wirksam solange und soweit er



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist (§ 39 Absatz 2 SGB X). Die Anfechtbarkeit gebe dem vom Verwaltungsakt Betroffenen die Möglichkeit, eine Änderung zu seinen Gunsten herbeizuführen, begründe aber kein Recht der Behörde, ihre Entscheidung zum Nachteil des Anfechtenden zu ändern (vgl. BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az: B 14/11b AS 67/06 R, Rz 18).

(3) Es ist grundsätzlich von der Unzulässigkeit der „Verböserung“ im Widerspruchsverfahren auszugehen. Die Bindung der Verwaltung an die erlassenen Verwaltungsakte kann aber durch die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf nach §§ 44 ff. SGB X durchbrochen werden. Die Jobcenter können den Verwaltungsakt deshalb nur nach Maßgabe der §§ 44 ff SGB X außerhalb des Widerspruchsverfahrens zurücknehmen oder widerrufen (BSG unter dem Aktenzeichen 6 RKa 12/80 RN 14, in Bezug genommen von BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az: B 14/11b AS 67/06 R, Rz 18). Zuständig hierfür sind die Fachteams.

(4) Davor ist der Widerspruchsführer anzuhören (§ 24 SGB X).

### **2.5. Unzulässiger Widerspruch/Antrag nach § 44 SGB X**

(1) Ergeben sich bei einem wegen Fristversäumnis unzulässigen Widerspruch Anhaltspunkte, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sein könnte, ergeben sich die folgenden alternativen Verfahrensweisen:

- Dem Widerspruchsführer kann die Rücknahme des Widerspruchs angeraten und gefragt werden, ob dieser als Antrag nach § 44 SGB X gewertet werden soll. Geht der Widerspruchsführer hierauf nicht ein, ist der Widerspruch als unzulässig zu verwerfen.
- Alternativ kann der Widerspruch sofort verworfen und dem Widerspruchsführer zugleich als Nachsatz des Widerspruchsbescheides mitgeteilt werden, dass sein Rechtsbehelf als Antrag nach § 44 SGB X gewertet und hierüber ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid erteilt wird.

(2) In jedem Fall ist die angefochtene Entscheidung danach von Amts wegen durch das jeweilige Fachteam nach § 44 SGB X zu überprüfen.

### **2.6. Grundsatz der Meistbegünstigung**

Unabhängig vom Wortlaut, ist bei der Beurteilung, welches Begehren mit dem Rechtsbehelf verfolgt werden soll, immer der wirkliche Wille des Rechtsbehelfsführers zu erforschen. Dafür ist der gestellte Antrag ggf. auszulegen.

Ein Antrag ist sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren nach dem sogenannten Meistbegünstigungsprinzip derart auszulegen, dass das Begehren des Rechtsbehelfsführers möglichst weitgehend zum Tragen kommt (vgl. u. a. BSG Urteil vom 04.02.1999 –

**Widerspruchsrücknahme wegen Fristversäumnis**

**Antrag nach § 44 SGB X**

**Grundsatz der Meistbegünstigung**



## Der Rechtsschutz im SGB II

B 7 AL 120/97 R; BSG Urteil vom 18.08.2005 – B 7a AL 4/05 R; BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R).

Dabei muss der für die Beteiligten erkennbare gesamte Vortrag einschließlich der Verwaltungsvorgänge herangezogen werden.

Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Rechtsbehelfsführer ohne Rücksicht auf den Wortlaut des Antrags das begehrt, was ihm den größten Nutzen bringen kann.

### 3. Ablauf des Widerspruchsverfahrens

#### 3.1. Zuständigkeit

(1) Abweichend von § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGG ist in Angelegenheiten nach dem SGB II der zuständige Träger, der den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig, § 85 Absatz 2 Satz 2 SGG. Soweit eine gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II einen Verwaltungsakt erlassen hat, ist sie auch für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens zuständig.

**Zuständigkeit**

(2) Bei einem Umzug des Widerspruchsführers bleibt die Zuständigkeit in anhängigen Verfahren nach Absatz 1 unberührt.

**Umzug**

#### 3.2. Eintragung der Widersprüche

Eingehende Widersprüche sind umgehend statistisch im jeweiligen IT-Verfahren zu erfassen. Das gilt auch dann, wenn das Fachteam den Vorgang zur Vorprüfung erhält und einen Abhilfebescheid erlässt, vgl. Kapitel 1.6.1. Weitere Hinweise zu Eintragungen im Fachverfahren Falke siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik.

**Erfassung**

#### 3.3. Eingangsbestätigung

Dem Widerspruchsführer bzw. seinem Bevollmächtigten sollte eine Eingangsbestätigung übersandt werden.

**Eingangsbestätigung**

#### 3.4. Formelle Voraussetzungen des Widerspruchs

##### 3.4.1. Form des Widerspruchs

(1) Nach § 84 Absatz 1 SGG ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzulegen, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Auf die Bezeichnung des Rechtsbehelfs als Widerspruch kommt es nicht an. Es genügt, dass das Vorbringen nach den gesamten Umständen als Widerspruch angesehen werden kann. Hierfür muss das Begehren des Kunden ausgelegt werden, d. h. es ist zu prüfen und ggf. zu erfragen, ob er den Bescheid lediglich nicht versteht oder ob er sich durch den Bescheid beschwert fühlt. Versteht ein Kunde seinen Bescheid nicht, ist er ihm zu erläutern. Hält er den Bescheid im Anschluss an die Erläuterung für falsch, liegt ein Widerspruch vor.

**Widerspruch  
schriftlich oder zur  
Niederschrift**





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Grundsätzlich ist jeder schriftliche Einwand als Widerspruch anzusehen, wenn er sich einem Verwaltungsakt zuordnen lässt. Sofern ein Widerspruch nicht innerhalb der Widerspruchsfrist eingegangen ist, wird auf Punkt III. 2.5 verwiesen.

### **Schriftform**

Formlose Rechtsbehelfe (Gegenvorstellungen) sowie Auskunftersuchen, (Dienstaufsichts-) Beschwerden, Eingaben, Petitionen etc. sind in der Regel nicht als Widerspruch zu werten. Allerdings ist zu beachten, dass auch in einem formlosen Rechtsbehelf ein Widerspruch enthalten sein kann.

(2) Bei Erhebung des Widerspruchs zur Niederschrift sollten die Akten beigezogen und die Gelegenheit des persönlichen Erscheinens des Widerspruchsführers zu seiner Information sowie zur Sachverhaltsklärung genutzt werden. Die Einlegung zur Niederschrift ist sowohl im Fachteam, als auch in der Bearbeitungsstelle SGG möglich.

### **Niederschrift**

(3) Wurde der Widerspruch ohne Unterschrift eingereicht, ist dies unschädlich, wenn sich aus dem Widerspruch oder den beigelegten Anlagen hinreichend sicher die Identität des Widerspruchsführers ergibt. Der Widerspruchsführer sollte schriftlich zur Bestätigung aufgefordert werden.

### **Unterschrift**

(4) Der Widerspruch kann auch per Telefax eingelegt werden. Ein fristgerecht per E-Mail eingehender Widerspruch gilt als formgerecht eingelegt, wenn der Widerspruchsführer seine Urheberschaft auf Anforderung innerhalb angemessener Frist schriftlich bestätigt. Eine telefonische Widerspruchseinlegung ist hingegen grundsätzlich nicht möglich.

### **Telefax/ E-Mail**

(5) Der Widerspruchsführer ist nicht zur Begründung des Widerspruchs verpflichtet. Sollte der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht begründet haben, ist der Widerspruchsführer darauf hinzuweisen, dass er zwar nicht zur Begründung des Widerspruchs verpflichtet ist, ihm jedoch die Möglichkeit gegeben wird, sich zum Verfahren zu äußern. In diesem Zusammenhang sollte dem Widerspruchsführer eine Frist gesetzt werden. Die Fristsetzung sollte mit dem Hinweis versehen werden, dass nach diesem Zeitpunkt eine Entscheidung nach Aktenlage ergehen wird, sofern eine Äußerung innerhalb der Frist nicht erfolgt.

### **Begründung**

### **3.4.2. Widerspruchsfrist**

(1) Die Widerspruchsfrist beträgt nach § 84 Absatz 1 Satz 1 SGG einen Monat. Bei einer Bekanntgabe im Ausland beträgt die Frist drei Monate (§ 84 Absatz 1 Satz 2 SGG).

### **Bekanntgabe im Inland/Ausland**

(2) Die Berechnung der Frist richtet sich nach § 64 SGG. Sie beginnt mit dem Tag nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Erforderlich ist grundsätzlich ein Postausgangsvermerk (Datum/Handzeichen). Ein durch die Post im Inland übermittelter Verwaltungsakt gilt nach § 37 Absatz 2 SGB X mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als

### **Beginn und Ende der Frist**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

bekanntgegeben, es sei denn, er ist nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen. Im Zweifel hat das Jobcenter den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 37 Absatz 2 Satz 3, letzter HS SGB X). Diese Fiktion gilt auch dann, wenn der Verwaltungsakt tatsächlich bereits vor dem dritten Tag zugegangen ist. D. h. die Frist beginnt bei Übermittlung durch die Post im Inland immer frühestens mit dem Tag, welcher auf den dritten Tag nach Aufgabe des Verwaltungsaktes zur Post folgt. Die Monatsfrist endet nach § 64 Absatz 2 Satz 1 SGG mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Bekanntgabe entspricht.

(3) Nach § 64 Absatz 3 SGG verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Abzustellen ist darauf, ob der Feiertag am Sitz der Behörde besteht.

### Beispiele:

Wurde der Verwaltungsakt am 04. Mai bekanntgegeben, endet die Widerspruchsfrist am 04. Juni.

Gemäß § 64 Absatz 2 Satz 2 SGG endet die Frist mit dem Monat, wenn diesem der entsprechende Tag fehlt. Erfolgt die Bekanntgabe am 31. Januar, endet die Frist am 28. Februar (Schaltjahr 29. Februar).

(4) War dem Verwaltungsakt keine oder eine unrichtige bzw. unvollständige Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr (§ 66 Absatz 2 SGG i.V. m. § 84 Absatz 2 Satz 3).

(5) Der Eingang der Widerspruchsschrift innerhalb der Widerspruchsfrist bei den in § 84 Absatz 2 Satz 1 SGG genannten anderen Behörden ist fristwährend.

## **3.5. Heilung von Form- und/oder Verfahrensfehlern**

### **3.5.1. Ermessen**

In der täglichen Praxis sind Ermessensentscheidungen insbesondere im Rahmen des § 66 SGB I relevant. Nach dieser Vorschrift kann unter den dort genannten Voraussetzungen die Leistung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Das Fehlen einer Ermessensentscheidung kann nicht geheilt werden. Fehler in der Ermessensentscheidung können nur geheilt werden, wenn in dem Ausgangsbescheid bereits Ermessenüberlegungen dokumentiert sind.

### **3.5.2. Anhörung**

Eine unterlassene, aber erforderliche Anhörung kann grundsätzlich bis zur letzten Tatsacheninstanz eines sozial- oder verwaltungsgewärtlichen Verfahrens nachgeholt werden (§ 41 Absatz 2 SGB X). Siehe auch 2.3.

## **Fristverschiebung**

## **Jahresfrist**

## **Eingang bei anderen Behörden**

## **Heilung bei Ermessensentscheidungen**

## **Nachholung Anhörung**



### **3.6. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

(1) War der Widerspruchsführer ohne Verschulden gehindert, die Widerspruchsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (§§ 84 Absatz 2, 67 SGG), sofern innerhalb der Antragsfrist die versäumte Handlung nachgeholt wird, § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB X.

**Wiedereinsetzung in  
den vorigen Stand**

(2) Verschulden liegt nicht vor, wenn auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Verfahrensfrist nicht hätte eingehalten werden können. In den Fällen des § 41 Absatz 3 SGB X gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet.

**Fristversäumnis  
ohne Verschulden**

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Bearbeitungsstelle SGG im Widerspruchs-/Abhilfebescheid. Wird die Wiedereinsetzung gewährt, ist in der Sache selbst zu entscheiden. Liegen Gründe für eine Wiedereinsetzung nicht vor, ist der Widerspruch unzulässig.

**Entscheidung über  
Wiedereinsetzung**

### **3.7. Einbeziehung neuer Verwaltungsakte**

(1) Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt geändert, so wird nach § 86 SGG der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens. Dies gilt nicht nur, wenn der Verwaltungsakt abgeändert wird, weil er bei seinem Erlass (teilweise) rechtswidrig war, sondern auch für Verwaltungsakte, die auf Grund veränderter Verhältnisse neu ergehen, mithin den ursprünglichen Verwaltungsakt vom Eintritt der veränderten Verhältnisse an ändern (vgl. zur Rechtsbehelfsbelehrung III. Klageverfahren, 1.9.2 entsprechend).

**Einbeziehung neuer  
Verwaltungsakte**

(2) Wird der angefochtene Verwaltungsakt während des Vorverfahrens geändert, so muss über den neuen Verwaltungsakt grundsätzlich auch dann sachlich entschieden werden, wenn der Widerspruch gegen den ursprünglichen Verwaltungsakt unzulässig sein sollte. Nimmt der Widerspruchsführer nach Erlass des neuen Verwaltungsakts den Widerspruch zurück, so ist in der Regel aus dieser zeitlichen Reihenfolge zu entnehmen, dass sich die Rücknahme auch auf den neuen Verwaltungsakt bezieht.

**Widerspruchs-  
entscheidung nach  
Änderungsbescheid**

(3) Im Gegensatz zu § 96 SGG gilt § 86 SGG nur für abändernde und nicht für ersetzende Bescheide. Eine Änderung liegt vor, wenn bei gleichbleibendem Streitgegenstand die im ursprünglichen Bescheid enthaltene Regelung modifiziert wird. Eine Ersetzung liegt dagegen vor, wenn der Folgebescheid ganz an die Stelle des ursprünglichen Bescheides tritt und sich dieser damit im Sinne des § 39 Absatz 2 SGB X erledigt, dies ist z. B. dann der Fall, wenn im Anschluss an eine vorläufige Bewilligung eine endgültige Festsetzung erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 18.01.2011 – B 4 AS 108/10 R, RN 11). Dieser Bescheid wird damit nicht nach § 86 SGG Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens, würde aber nach § 96 SGG Gegenstand eines Klageverfahrens werden.

**Ersetzungsbescheide**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(4) Kein Fall der Änderung oder Ersetzung liegt vor, wenn während eines Verfahrens gegen einen Verwaltungsakt ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X abschlägig beschieden wird, da es sich insoweit um unterschiedliche Streitgegenstände handelt.

### **Überprüfungs- bescheide**

### **3.8. Aufschiebende Wirkung/ Setzen der Mahnsperre in ERP**

(1) Nach § 39 SGB II haben im Wesentlichen Widersprüche gegen Erstattungsbescheide und Entscheidungen nach § 66 SGB I aufschiebende Wirkung (Umkehrschluss). Weitere Hinweise zur aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen vgl. Kapitel IV. Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz.

### **Aufschiebende Wirkung**

(2) Sollte der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben, muss geprüft werden, ob offene Forderungen betroffen sind. Diese sind in ERP durch das Setzen einer sog. „Mahnsperre“ zu kennzeichnen. Eine Mahnsperre muss auch dann gesetzt werden, wenn die Forderung im Rahmen einer teilweisen Abhilfe abgeändert wird und noch ein Widerspruchsbescheid erstellt werden muss. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Kennzeichnung der Forderung in ERP ggf. wieder aufzuheben (vgl. HEGA 05/08 – 20). Nähere Informationen sind der entsprechenden Anwenderhilfe (Anlage 1 zur ERP-Info Nummer 17 vom 27.05.2011) im Intranet zu entnehmen.

### **Mahnsperre in ERP**

(3) Zur Vermeidung von Beschwerden und von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sollte darauf hingewirkt werden, dass der Widerspruchsführer keine ungerechtfertigte Mahnung erhält. Das Setzen der Mahnsperre sollte daher schnellstmöglich nach Eingang des Widerspruches erfolgen und nicht zu früh wieder aufgehoben werden. Geht der Widerspruch z. B. beim jeweiligen Fachteam ein bzw. erfolgt von diesem eine Vorprüfung des Widerspruches (vgl. unter I. Organisation und Verfahren, Punkt 1.6), so sollte die Mahnsperre daher bereits auch dort gesetzt werden. Das Ende der Mahnsperre sollte so bestimmt werden, dass der Betroffene ferner keine Mahnung erhält, wenn er fristgerecht gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhebt. Die in der oben genannten Anwenderhilfe genannten Fristen sollten daher nicht unterschritten werden.

### **Vermeidung ungerechtfertigte Mahnungen**

(4) Bei Widersprüchen gegen Erstattungsforderungen ist zusätzlich zur Versendung eines Widerspruchsbescheides eine neue Zahlungsmitteilung mit einem neuen Zahlungstermin zu versenden. Es wird empfohlen den Zahlungstermin auf 14 Tage nach Zugang der Zahlungsmitteilung (zusätzlich drei Tage Postlauf) zu setzen.

### **Zahlungsaufforde- rung**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass erstmalige Zahlungsaufforderungen einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X darstellen. Der Erlass einer Zahlungsaufforderung als Verwaltungsakt ist Voraussetzung für eine Vollstreckung der Forderung (vgl. § 3 Absatz 2a VwVG). Liegt eine solche Zahlungsaufforderung bislang noch nicht vor, so ist sie nach Abschluss des Verfahrens zu erlassen. Wurde bereits eine Zahlungsaufforderung als Verwaltungsakt erlassen (z. B. im



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Rahmen eines Erstattungsbescheides), so ist lediglich noch eine Zahlungserinnerung zu versenden. Die Zahlungserinnerung stellt keinen Verwaltungsakt dar.

### **3.9. Bearbeitung der Widersprüche**

(1) Die Bearbeitungsstelle SGG hat darauf hinzuwirken, dass über den Widerspruch innerhalb von drei Monaten entschieden wird; nach Ablauf der Frist wäre eine Untätigkeitsklage zulässig (siehe § 88 Absatz 2 SGG).

**Entscheidungsfrist  
(Untätigkeitsklage)**

(2) Bei bereits vorhandenen Bearbeitungsrückständen sind zusätzliche Kapazitäten zum Abbau der Rückstände einzuplanen. Unter Umständen kann dies (vorübergehenden) Mehraufwand an Personal bedeuten.

**Rückstandsabbau**

Bei einer geringen Anzahl von Rückständen (im Verhältnis zu den Widerspruchseingängen) kann ein kurzfristiger Abbau durch Erhöhung der Erledigungsquote erreicht werden.

Ist aufgrund einer erheblichen Menge an Rückständen absehbar, dass deren Abarbeitung durch kurzfristige Erhöhung der Erledigungen nicht gewährleistet ist, sollten projektähnliche Maßnahmen zum Abbau ergriffen werden (z. B. Sonderteam, welches nur Rückstände bearbeitet; die Einstellung zusätzlicher befristeter Kräfte kann zu Lasten dezentral verfügbarer Mittel erfolgen).

Je nach Anzahl der rückständigen Widersprüche und den örtlichen Voraussetzungen, kann eine Kombination der aufgeführten Ansätze sinnvoll und notwendig sein.

Weitere Hinweise zum Abbau von Rückständen siehe Anlage 2.

(3) Ist absehbar, dass eine Entscheidung innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Widerspruchsführer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, teilt ihm die Bearbeitungsstelle SGG dies unter Angabe der Gründe mit (Zwischennachricht). Ursachen aus dem Bereich der Behördenorganisation (wie z. B. Personalmangel) können jedoch die Untätigkeit nicht entschuldigen.

**Zwischennachricht**

(4) Der Einsatz von mediativen Elementen (z. B. Mediation) ist bereits im Widerspruchsverfahren denkbar. Die Kriterien sollten gesondert im Einzelfall festgelegt werden.

Im Einzelfall können mediative Elemente bei thematisch sehr spezifischen Fragestellungen, in denen ein Beurteilungsspielraum gegeben ist oder die Entscheidung die Würdigung eines sehr differenzierten Sachverhaltes voraussetzt, herangezogen werden. Beispielsweise kann der Einsatz von mediativen Elementen bei einem gehäuften Widerspruchsaufkommen in einer Bedarfsgemeinschaft geboten sein.

**Grundsätzlich  
gebundene  
Entscheidungen**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Im SGB II handelt es sich aber in aller Regel um gebundene Entscheidungen, so dass Fragen der Ermessensausübung eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Bedacht werden muss zudem, dass es für die Leistungsberechtigten bedeutsam ist, ihr Recht im Bedarfsfalle zeitnah ohne Verfahrensschwernisse durchsetzen zu können. Keinesfalls darf der leistungsberechtigten Person durch mediative Elemente das Recht auf ein rechtliches Gehör genommen werden.

Die Mediation als alternatives außergerichtliches Streitbeilegungsinstrument wurde auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Rechtsklarheit durch verbindliche Regelungen wurden durch das am 26. Juli 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung geschaffen. Mediation ist demnach ein Verfahren, keine Institution wie ein Schiedsgericht, eine Güte- oder Schlichtungsstelle. Im Rahmen der Mediation soll streitenden Parteien geholfen werden, in erster Linie selbst eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. Der Mediator soll die Kommunikation zwischen den Parteien fördern und ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Wichtigste Eckpfeiler der Mediation sind dabei die freiwillige Teilnahme der Konfliktpartner, Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Parteien, Neutralität und Unabhängigkeit des Mediators sowie Vertraulichkeit des Verfahrens. Durch die Einführung der Bezeichnung "zertifizierter Mediator" wurde in diesem Rahmen die Qualität der Aus- und Fortbildung von Mediatoren gesetzlich abgesichert. Darüber hinaus wurden die Anforderungen an Grundkenntnisse und Kernkompetenz eines Mediators präzisiert.

Auch die gerichtsinterne Mediation hat sich in Einzelfällen zu einem erfolgreichen Instrument der Streitschlichtung entwickelt und sollte deswegen als effektive Verfahrensalternative für die Rechtssuchenden nicht ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zum Mediator darf der gerichtsinterne Güterichter eine rechtliche Bewertung vornehmen und den Parteien auch konkrete Konfliktlösungen vorschlagen. Er darf sich deshalb zwar nicht Mediator nennen, kann aber trotzdem alle Methoden der Mediation anwenden.

(5) Die Aussetzung des Vorverfahrens ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, es kann jedoch § 114 SGG entsprechend angewandt werden. Sie erfolgt nur dann, wenn die Entscheidung über den Widerspruch von einer Entscheidung in einem anderen Rechtsgebiet abhängt. Die Aussetzung setzt voraus, dass der Widerspruchsführer mit einer Aussetzung ausdrücklich einverstanden ist. Das Einverständnis des Kunden sollte schriftlich eingeholt werden.

(6) Für das Ruhen des Verfahrens gilt § 202 SGG i. V. m. § 251 ZPO entsprechend. Das Ruhen setzt einen entsprechenden Antrag des Widerspruchsführers voraus. Ein konkludenter Antrag genügt hierbei nur dann den Anforderungen, wenn dem Widerspruchsführer klarstellend schriftlich mitgeteilt wird, dass sein Widerspruch ruht und bis zu welchem Zeitpunkt oder Ereignis. Können hieran Zweifel bestehen,

### **Rechtliches Gehör**

### **Mediationsgesetz**

### **Gerichtsinterne Mediation**

### **Aussetzung des Vorverfahrens**

### **Ruhen des Vorverfahrens**



## Der Rechtsschutz im SGB II

sind diese durch eine schriftliche Mitteilung auszuräumen. Dies vermeidet auch Untätigkeitsklagen. Mit Zustimmung des Widerspruchsführers können auch Widersprüche gegen Folgebescheide ruhend gestellt werden, sofern bereits ein Klageverfahren in gleicher Angelegenheit geführt wird.

Losgelöst von den in § 114 SGG (Aussetzung) und in § 251 ZPO (Ruhens) und dem hierfür erforderlichen Antrag des Widerspruchsführers, sollte angestrebt werden, auch solche Widerspruchsverfahren ruhend zu stellen, in denen die abschließende Entscheidung in Bezug auf Bundesleistungen aufgrund einer Weisung der Zentrale bzw. der Regionaldirektion bis auf Weiteres nicht zu treffen ist. Besteht der Widerspruchsführer gleichwohl auf einer Entscheidung, ist der Widerspruch zu bescheiden.

(7) Mit dem Tod des Widerspruchsführers endet dessen Beteiligtenfähigkeit; das Verfahren wird bis zur Aufnahme durch den Rechtsnachfolger unterbrochen. Auch im Vorverfahren sind die §§ 239 ff. ZPO entsprechend anzuwenden. Es soll sichergestellt werden, dass Widerspruchsverfahren, in denen eine Forderung des Jobcenters Gegenstand des Verfahrens ist, gegen den/die Rechtsnachfolger fortgeführt werden.

### Unterbrechung des Vorverfahrens

### 3.9.1. Beteiligung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services

(1) Werden mit dem Widerspruch gesundheitliche Gründe vorgebracht bzw. ärztliche Feststellungen angegriffen, sollte grundsätzlich über die Fachteams der zuständige Ärztliche Dienst beauftragt werden.

### Ärztlicher Dienst

In diesem Fall ist vom Widerspruchsführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht neben dem schriftlichen Einverständnis zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung eine Schweigepflichtentbindung seiner behandelnden Ärzte anzufordern.

### Schweigepflicht- entbindung

(2) Entsprechendes gilt für die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Berufspsychologischen Service.

### Berufspsychologi- scher Service

### 3.9.2. Zulassung von Bevollmächtigten und Beiständen

(1) Der Widerspruchsführer kann sich gemäß § 13 SGB X auch im Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) vertreten lassen oder einen Beistand hinzuziehen. Als Bevollmächtigter / Beistand kommt grundsätzlich jede natürliche prozessfähige Person in Betracht. § 13 SGB X regelt als Sonderfall außergerichtlicher Dienstleistungen die Vertretung gegenüber Behörden. Die Bearbeitungsstelle SGG ist nach § 13 Absatz 5 SGB X verpflichtet, Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

### Bevollmächtigter



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(2) Der Bevollmächtigte tritt aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung der Vertretungsmacht für den Widerspruchsführer auf. Er hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.

**Vollmacht**

(3) Die vom Bevollmächtigten vorgenommenen Erklärungen und Handlungen binden den Widerspruchsführer. Dieser muss sich auch das Verschulden seines Bevollmächtigten grundsätzlich zurechnen lassen.

**Bevollmächtigter**

(4) Der Beistand ist eine Person des Vertrauens, die nicht (wie der Bevollmächtigte) für, sondern neben dem Widerspruchsführer auftritt. Er ist also kein Prozessbevollmächtigter, der beteiligte Widerspruchsführer tritt alleine auf.

**Beistand**

### **3.9.3. Gewährung von Akteneinsicht**

(1) Grundsätzlich ist gemäß § 25 SGB X auch im Widerspruchsverfahren Akteneinsicht zu gewähren.

**Akteneinsicht**

(2) Die Regelung des § 25 Absatz 4 SGB X, dass die Akten grundsätzlich nur bei der Behörde einzusehen sind, gilt hier nicht (§ 84a SGG). Folglich können die Akten den bevollmächtigten Rechtsanwälten, vertretungsberechtigten Vereinigungen und anderen Versicherungsträgern zur Einsicht übersandt werden. Ein Anspruch auf Übersendung besteht jedoch nicht.

An Privatpersonen sind die Akten nicht zu übersenden. Eine beantragte Akteneinsicht sollte grundsätzlich in den Räumen der Bearbeitungsstelle SGG oder der ausgelagerten Geschäftsstellen gewährt werden. Über die Akteneinsicht ist ein Vermerk zu fertigen.

(3) Einsicht in ärztliche Gutachten ist nur zu gewähren, wenn es laut Gutachtenvermerk ohne Arzt eröffnet werden darf. Anderenfalls ist an den Ärztlichen Dienst zu verweisen.

**Ärztliche  
Gutachten**

(4) Verlangt ein vom Berufspsychologischen Service untersuchter Widerspruchsführer Einsicht in das Gutachten, so ist er an diesen zu verweisen.

**Berufspsychologi-  
sche Gutachten**

(5) Soweit Teile der Akte wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen, sind diese Vorgänge von der Akteneinsicht auszuschließen (§ 25 Absatz 3 SGB X).

**Ausschluss von der  
Akteneinsicht**

### **3.9.4. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz, IFG)**

Gemäß § 1 Absatz 3 IFG steht der Zugang nach Informationen über das IFG gleichrangig neben dem Akteneinsichtsrecht gemäß § 25 SGB X. Der Widerspruchsführer kann gemäß § 25 SGB X Akteneinsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zwecks Rechtsverfolgung verlangen und gleichzeitig gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG z. B. In-

**Informationsfrei-  
heitsgesetz**





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

formationen zur Geschäftsordnung und Arbeitsanweisungen, u. ä. verlangen, sofern diese nicht bereits auszugsweise in der Akte vorhanden sind. Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag auf Zugang zu Information zurückgewiesen werden, wenn sich der Berechtigte die begehrte Information aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (z. B. Internetauftritt der Bundesagentur für Arbeit).

### **3.10. Erledigungsarten**

#### **3.10.1. Abhilfe**

(1) Nach § 85 Absatz 1 SGG ist dem Widerspruch abzuhelpfen, soweit er für begründet erachtet wird.

**Abhilfe**

Sollte der Widerspruchsführer trotz voller Abhilfe noch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheides bestehen, ist der Widerspruch unter Bezugnahme auf den abhelfenden Bescheid zurückzuweisen.

**Widerspruchsbescheid trotz voller Abhilfe**

(2) Bei einer teilweisen Abhilfe ist, sofern der Widerspruchsführer das Verfahren nicht schriftlich für erledigt erklärt, über den noch streitigen Teil der angefochtenen Entscheidung ein Widerspruchsbescheid zu erlassen.

**Teilweise Abhilfe und Widerspruchsbescheid**

#### **3.10.2. Ablehnung durch Widerspruchsbescheid**

##### **3.10.2.1. Form und Inhalt des Widerspruchsbescheides**

(1) Für den Widerspruchsbescheid ist die Schriftform zwingend vorgegeben. Der Widerspruchsbescheid muss enthalten:

**Schriftform**

Zwingender Inhalt

- den Namen und die Anschrift des Widerspruchsführers
- ggf. Namen und Anschrift des Bevollmächtigten
- Datum und Bezeichnung des angefochtenen Bescheids
- die Tatsachen auf die der Bescheid gestützt wird
- eine kurze Darlegung der die Entscheidung tragenden Gründe
- die Kostenentscheidung und
- die Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Mit dem Widerspruchsbescheid soll dem Widerspruchsführer die Rechtslage nachvollziehbar und verständlich erklärt werden, damit er die getroffene Entscheidung akzeptiert. Er sollte daher so adressatengerecht und bürgernah wie möglich formuliert und gestaltet werden.

**Funktion des Widerspruchsbescheides**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Kriterien für die Erstellung verständlicher Widerspruchsbescheide wurden in der Anlage 3 zusammengestellt.

(3) Die Entscheidung (der Tenor) ist von der Begründung zu trennen. In der Entscheidungsformel muss der Regelungsgehalt des Widerspruchsbescheides klar und eindeutig formuliert sein (Bestimmtheitsgrundsatz, § 33 SGB X).

(4) Der Bescheid muss die tragenden Gründe darlegen, insbesondere deutlich machen, auf welche Tatsachen und Rechtsgrundlagen (Gesetze, Rechtsverordnungen) die Entscheidung gestützt wird. Interne Weisungen sind Argumentationshilfen, jedoch nicht als eigenständige Rechtsgrundlage anzuführen.

(5) In der Rechtsbehelfsbelehrung ist anzugeben, bei welchem Gericht die Klage zu erheben ist, binnen welcher Frist und in welcher Form dies geschehen muss. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss vollständig und richtig sein, sonst setzt sie die Frist nicht in Lauf. Bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung gilt die Jahresfrist des § 66 Absatz 2 SGG.

Grundsätzlich ist das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; eine andere örtliche Zuständigkeit kann sich nach Maßgabe des § 57 Absatz 1 SGG ergeben.

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGG ist die Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (hier: Widerspruchsbescheid) zu erheben.

(6) Hat der Widerspruchsführer seinen Sitz, Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland, so ist grundsätzlich das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat (§ 57 Absatz 3 SGG). Beklagter sind in der Regel die Jobcenter, § 76 SGB II i. V. m. § 44b SGB II. Insoweit kommt es auf den Sitz des Jobcenters an. Die Klagefrist beträgt in diesem Fall drei Monate (§ 87 Absatz 1 Satz 2 SGG); dies gilt nicht, wenn er sich durch einen inländischen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(7) Der Entwurf und die Ausfertigung des Widerspruchsbescheides für den Widerspruchsführer sind grundsätzlich mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu unterschreiben, sofern gemäß der Zuständigkeitsregelungen für den inneren Dienstbetrieb des jeweiligen Jobcenters die Zeichnungsbefugnis auf den SB SGG delegiert wurde.

Die Zeichnungsbefugnis ist die Befugnis, Schriftstücke und Aktenverfügungen abschließend zu unterzeichnen. Beauftragte Mitarbeiter zeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

**Verständlichkeit**

**Entscheidungsformel  
Regelungsgehalt**

**Begründung**

**Rechtsbehelfs-  
belehrung**

**Sonderregelung bei  
Wohnsitz im Ausland**

**Unterschrift**

**Im Auftrag**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Die Beauftragung unterscheidet sich von der Stellvertretung darin, dass bei der Beauftragung Befugnisse delegiert werden. Es wird also eine Zuständigkeit/Befugnis zu einem Recht übertragen (Beauftragung) und es erfolgt nicht die Ausübung einer Kompetenz im Namen des Vertretenen (Vertretung), wie beispielsweise bei einer Abwesenheitsvertretung. Bei der Beauftragung erfolgt nicht die Wahrnehmung der Aufgaben/Kompetenzen Dritter, sondern die Wahrnehmung eigener, konkret zugewiesener Aufgaben/Kompetenzen.

(8) Soweit im Einzelfall Hinweise und Empfehlungen an den Widerspruchsführer erfolgen, sollten diese am Ende des Widerspruchsbescheides nach der Unterschrift angefügt werden. Sie sind als Hinweise oder Empfehlungen zu kennzeichnen.

### **3.10.2.2. Bekanntgabe**

(1) Gemäß § 85 Absatz 3 Satz 1 SGG ist der Widerspruchsbescheid bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann grundsätzlich durch Übermittlung mit einfachem Brief erfolgen. Auf dem Entwurf ist ein Postausgangsvermerk anzubringen (Datum/ Handzeichen). Der Bekanntgabezeitpunkt bestimmt sich in diesem Fall nach § 37 Absatz 2 SGB X.

(2) Von der Behörde nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 SGB X Hinzugezogenen ist der Widerspruchsbescheid ebenfalls bekannt zu geben, weil sie Beteiligte des Verfahrens sind. Ihnen ist eine gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in der das für sie zuständige Sozialgericht und die Klagefrist anzugeben sind; anderenfalls gilt § 66 Absatz 2 SGG.

### **3.10.2.3. Zustellung**

(1) Eine förmliche Zustellung kommt in Betracht, wenn ein eindeutiger Nachweis des Zugangs für erforderlich gehalten wird. In Betracht kommen die Zustellungsarten nach den §§ 3 - 5 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG).

(2) Eine öffentliche Zustellung ist insbesondere zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist oder die Zustellung im Ausland erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 37 Absatz 5 SGB X, § 10 VwZG). Die öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG ist eine Fiktion der Zustellung, weil keine Übergabe stattfindet. Sie ist das letzte Mittel der Bekanntgabe und setzt voraus, dass sich das Schriftstück auf andere Weise nicht zustellen lässt. Diese Voraussetzung ist sorgfältig zu prüfen. Zum VwZG und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften siehe HEGA 01/08 - 25 - Öffentliche Zustellung nach dem VwZG.

(3) Zustellungen im Ausland werden unter Berücksichtigung von § 9 VwZG und der bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen veranlasst (siehe auch HEGA 01/08 - 25 -).

## **In Vertretung**

## **Zusätzliche Hinweise**

### **Bekanntgabe**

### **Hinzugezogene**

### **Förmliche Zustellung**

### **Öffentliche Zustellung**

### **Zustellung im Ausland**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### 3.10.3. Rücknahme des Widerspruchs

(1) Die Rücknahme des Widerspruchs bedarf der Schriftform bzw. der Erklärung zur Niederschrift.

**Widerspruchsrücknahme**

Rücknahmeerklärungen sind von dem Widerspruchsführer bzw. dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.

(2) Die Rücknahme hat nicht den Verlust des Widerspruchsrechts zur Folge, so dass ein erneuter Widerspruch zulässig ist, wenn die Widerspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Erneuter  
Widerspruch nach  
Rücknahme**

(3) Im Rahmen der Auskunfts- und Beratungspflicht sollte dem Widerspruchsführer eine offensichtlich missverstandene Entscheidung durch ein verständliches Schreiben oder in einem persönlichen Gespräch erläutert und auf die Rücknahme des Widerspruchs hingewirkt werden. Dieses Gespräch kann mit dem Widerspruchsführer auch per Telefon geführt werden. Allerdings ist auch dann die Schriftlichkeit der Rücknahme zu beachten (siehe oben (1)).

**Erläuterung  
angefochtener  
Entscheidungen**

Der Widerspruchsführer darf nicht bedrängt, sondern nur objektiv über die Sach- und Rechtslage unterrichtet werden.

(4) Entsprechend kann bei offensichtlich unbegründeten Widersprüchen verfahren werden.

**Offensichtlich  
unbegründeter  
Widerspruch**

### 3.11. Statistische Austragung der Widersprüche

Erledigte Widersprüche sind im IT-Verfahren auszutragen und statistisch nach deren Beendigungsgrund zu erfassen. Weitere Hinweise zu Eintragungen in der Fachanwendung Falke siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik.



### III. Klageverfahren

#### 1. Allgemeines

##### 1.1. Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

(1) Das sozialgerichtliche Verfahren ist von der Dispositionsmaxime beherrscht. Die Dispositionsmaxime bedeutet, dass das Gericht Rechtsschutz auf Antrag der Beteiligten gewährt und nicht von Amts wegen. Die Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand liegt bei den Beteiligten, dieser wird durch die Anträge bestimmt. Ebenso kann nach Maßgabe des Verfahrensrechts die Klage oder das Rechtsmittel zurückgenommen werden, die Hauptsache für erledigt erklärt werden oder der Prozess durch Vergleich oder Anerkenntnis beendet werden (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 60 Rn. 3).

**Dispositionsmaxime**

(2) Im sozialgerichtlichen Verfahren wird der äußere Verfahrensablauf nicht durch die Verfahrensbeteiligten, sondern durch die Hände des Gerichts bestimmt (Meissner in Schoch /Schmidt, Aßmann/Pietzner, VwGO § 173 Rn. 97). Gemäß § 63 Absatz 2 SGG erfolgen die Terminbestimmung, Ladung und Zustellung von Amts wegen.

**Verfahrensablauf**

(3) Gemäß § 103 SGG gilt der Untersuchungsgrundsatz (oder auch Amtsermittlungsgrundsatz). Dieser beinhaltet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen erforschen muss. Das Jobcenter wird dadurch nicht von seiner Ermittlungspflicht befreit (vgl. insofern I. 1.5.4.). An das Vorbringen und die Beweisanträge ist das Gericht (§ 103 Satz 2 SGG) nicht gebunden. Der Umfang der Amtsermittlungspflicht richtet sich nach dem Streitgegenstand, nämlich dem prozessualen Anspruch des Klägers unter Berücksichtigung der Verteidigung des Beklagten und der möglichen Entscheidung des Gerichts (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 103 Rn. 4). Damit steht das Ausmaß der Ermittlung in pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts (BSG Großer Senat Beschluss vom 11.12.1969 – GS 2/68), wobei gemäß § 123 SGG nicht über die Klageanträge hinausgegangen werden darf, ohne an sie gebunden zu sein (siehe Teil Klageverfahren 1.7 (1)). Eine Einschränkung kann durch § 106a SGG erfolgen (siehe dazu Teil Klageverfahren 2.2.3 (3)).

**Untersuchungsgrundsatz**

(4) Zumindest eine Modifizierung (BT-Drucks 16/7716, Seite 25) erfährt der Amtsermittlungsgrundsatz durch die Präklusionsvorschrift des § 106a SGG. Gemäß § 106a Absatz 3 SGG kann das Gericht unter den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 verspätete Erklärungen oder Beweismittel zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

**Präklusionsvorschrift**

(5) Mit § 131 Absatz 5 SGG besteht die Möglichkeit der Zurückverweisung an die Verwaltung. Regelungszweck ist es, eine zeit- und kostenintensive gerichtliche Sachaufklärung zu ersparen, die eigentlich der Behörde obliegt (DT-Drucks 15/1508, Seite 29).

**Sonderfall  
Zurückverweisung**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(6) Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Mündlichkeit gemäß § 124 Absatz 1 SGG. Die mündliche Verhandlung ist Kernstück des Klageverfahrens. Dies bedeutet, dass die Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfindet (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 84).

### **Mündlichkeit**

Der Grundsatz gilt in allen Rechtszügen für Entscheidungen durch Urteil (§ 124 Absatz 2 SGG) und für Entscheidungen durch Beschluss, soweit dies gesetzlich bestimmt ist (§ 124 Absatz 3 SGG). Dies sind namentlich Beschlüsse (§ 142 SGG) und der Gerichtsbescheid (§ 105 SGG). Ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ist nur mit vorherigem Einverständnis der Beteiligten möglich gemäß § 124 Absatz 2 SGG oder im Falle der Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 126 SGG (siehe dazu Teil Klageverfahren 2.2.4).

(7) Der Grundsatz der Unmittelbarkeit wird durch § 129 SGG bestimmt. Das Gericht ist verpflichtet, sein Urteil nur aufgrund des unmittelbaren persönlichen Eindrucks zu bilden. Der Richter muss unmittelbar den Sachverhalt feststellen (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 85).

### **Grundsatz der Unmittelbarkeit**

(8) § 62 SGG wiederholt den Grundsatz aus Artikel 103 Absatz 1 GG und Artikel 6 Absatz 1 EMRK, wonach der Beteiligte zum jeweiligen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit haben muss, sich vor Erlass der Entscheidung zum Prozessstoff zu äußern und gehört zu werden (Maunz/Dürig/Herzog, GG, Artikel 103 Absatz 1 Rn. 66). Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen zugrunde gelegt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten (so die Regelung in § 128 Absatz 2 SGG). Es besteht deshalb das Recht auf Information, auf Äußerung und auf Berücksichtigung (Maunz/Dürig/Herzog, GG, Artikel 103 Absatz 1 Rn. 66). Der Grundsatz hat seine Ausprägung in Einzelschriften des SGG gefunden.

### **Gelegenheit der Stellungnahme**

(9) Der Grundsatz der Öffentlichkeit wird im Sinne des § 169 GVG bestimmt, siehe § 61 SGG. Danach hat jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, das Recht, an der mündlichen Verhandlung des Gerichts teilzunehmen. Es muss durchgehend gewährleistet sein, dass der Zutritt im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten deutlich erkennbar gestattet ist.

### **Öffentlichkeit**

Davon zu unterscheiden ist das Prinzip der Parteiöffentlichkeit gemäß § 116 SGG, wonach die Beteiligten das Recht haben, über alle Handlungen des Gerichts unterrichtet zu werden, insbesondere über Beweistermine, dass sie einer Beweisaufnahme beiwohnen können und das Recht auf Akteneinsicht haben.

### **Parteiöffentlichkeit**

Ein Erörterungstermin gemäß § 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG ist nicht öffentlich, da es sich nicht um eine mündliche Verhandlung handelt (vgl. § 112 SGG). Zweck eines Erörterungstermins ist die Entlastung des Gerichtes durch Vorklärung des Sachverhaltes in einem Termin (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 106 Rn. 15).

### **Erörterungstermin**



## Der Rechtsschutz im SGB II

Sollen außer dem Behördenvertreter weitere Personen an einem Erörterungstermin teilnehmen, (z. B. Referendare, Hospitanten der Behörde) ist es geboten, das Gericht darüber im Vorfeld des Termins zu informieren. Das Gericht und die übrigen Prozessbeteiligten müssen mit der Teilnahme weiterer Personen einverstanden sein.

### 1.2. Übersicht Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gelten unabhängig von der konkreten Klage- oder Antragsart (siehe dazu Teil Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz). Die Prozessvoraussetzungen müssen in jeder Lage des Verfahrens vorab von Amts wegen geprüft werden (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 51 Rn.13).

#### Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

(2) Es bestehen folgende Sachurteilsvoraussetzungen (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 51 Rn.15):

- Ordnungsgemäße Klageerhebung gemäß § 90 SGG, ggf. mit Prozessvollmacht gemäß § 73 SGG. Dabei bedeutet Schriftform das Sollerfordernis (BT-Drucks I/ 4357, Seite 27 zu § 40; BT-Drucks 16/7716, Seite 22) einer eigenhändigen Unterschrift, wobei die Klage als erhoben gilt, sofern sich ergibt, dass diese willentlich in den Rechtsverkehr gebracht wurde (BVerwG Urteil vom 17.10.1968 – II C 112.65).
- Die Deutsche Gerichtsbarkeit muss gegeben sein (vgl. §§ 18 ff. GVG).
- Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten muss gemäß § 51 SGG eröffnet sein.
- Das angerufene Gericht muss sachlich (§§ 8, 39 Absatz 2 SGG), örtlich (§§ 57-57b SGG) und instanzial zuständig (§§ 29, 39 SGG) sein.
- Die Beteiligtenfähigkeit muss gemäß § 70 SGG vorliegen (siehe dazu Teil Klageverfahren 8.). Die Prüfung erfolgt entsprechend § 71 Absatz 6 i. V. m. § 56 Absatz 1 ZPO, wenn Anhaltspunkte für das Fehlen vorliegen (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 70 Rn.7).
- Die Prozessfähigkeit muss gemäß § 71 SGG vorliegen. Die Prüfung erfolgt gemäß § 71 Absatz 6 i. V. m. § 56 Absatz 1 ZPO.
- Die Postulationsfähigkeit bestimmt sich gemäß § 73 SGG. Die Prüfung erfolgt nach Maßgabe des § 73 Absatz 3 SGG und im Falle des Vertretungszwanges nach Maßgabe des § 73 Absatz 4 SGG.
- Die jeweilige Klageart muss mit den besonderen Voraussetzungen statthaft sein (siehe dazu Teil Klageverfahren 1.7).
- Es darf keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 94 SGG) gemäß § 202 SGG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 2 GVG bestehen.



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

- Es darf keine rechtskräftige Entscheidung vorliegen (siehe dazu Teil Rechtsmittelverfahren; zu beachten ist die Möglichkeit der Durchbrechung der Rechtskraft gemäß § 44 SGB X).
- Das Allgemeine Rechtsschutzbedürfnis muss gegeben sein (siehe dazu Teil Klageverfahren 1.5).

### **1.3. Rechtswegeröffnung zu den Sozialgerichten § 51 SGG**

(1) Gemäß § 51 SGG werden die dort genannten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die nichtverfassungsrechtlicher Art sind, den Sozialgerichten ausdrücklich zugewiesen, so dass diese Streitigkeiten aus der allgemeinen Generalklausel des § 40 VwGO ausgeklammert werden (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 51 Rn.2).

**Öffentlich-rechtliche  
Streitigkeit**

(2) Regelmäßig sind die Sozialgerichte in Streitigkeiten der Grundversicherung für Arbeitsuchende über die Katalogzuweisung des § 51 Absatz 1 Nummer 4a SGG zuständig. Eine Angelegenheit der Grundversicherung für Arbeitsuchende liegt vor, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem die Möglichkeit besteht, dass die hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im SGB II hat (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 51 Rn. 29a).

**Katalogzuweisung**

### **1.4. Zuständigkeit der Sozialgerichte**

(1) Sachlich zuständig gemäß § 8 SGG ist für alle Streitigkeiten, bei denen der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet ist, das Sozialgericht. Dies gilt auch für Hausverbote (vgl. Beschluss vom 01.04.2009 – B 14 SF 1/08 R).

**Sachliche  
Zuständigkeit**

Das Landessozialgericht ist als Gericht des ersten Rechtszuges gemäß §§ 153 Absatz 1, 96 Absatz 1 SGG zuständig, wenn ein Verwaltungsakt einbezogen wird, der während des Berufungsverfahrens Gegenstand des Verfahrens geworden ist (siehe dazu Teil Rechtsmittelverfahren). In den Fällen der speziellen Materie des § 29 Absatz 2 SGG und den Sonderzuständigkeiten gemäß § 29 Absatz 3 und Absatz 4 SGG ist es ebenfalls erstinstanzlich tätig.

(2) Zuständig ist gemäß § 57 Absatz 1 SGG das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat. Diejenigen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können gemäß § 57 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative SGG auch vor dem Sozialgericht, das für den Beschäftigungsort zuständig ist, Klage erheben. Für einen Kläger mit Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, ist grundsätzlich das Sozialgericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte (das Jobcenter) seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat (§ 57 Absatz 3 SGG).

**Örtliche  
Zuständigkeit**





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(3) Ist das Sozialgericht örtlich unzuständig, muss es den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 98 Satz 1 SGG i. V. m. § 17a Absatz 2 Satz 1 GVG von Amts wegen durch Beschluss an das örtlich zuständige Sozialgericht verweisen.

**Verweisung**

(4) Das Sozialgericht ist Gericht des ersten Rechtszuges. Gemäß § 29 Absatz 1 SGG entscheidet das Landessozialgericht im zweiten Rechtszug über Berufungen gegen Urteile und gemäß § 29 Absatz 1 i. V. m. § 105 Absatz 1 Satz 3 SGG gegen Gerichtsbescheide. Das Bundessozialgericht entscheidet gemäß § 39 Absatz 1 im dritten Rechtszug über Revisionen und gemäß § 160a SGG über Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile des Landessozialgerichtes.

**Instanzielle  
Zuständigkeit**

### **1.5. Rechtsschutzbedürfnis**

Die Gerichte haben die Aufgabe, den Kunden und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Das Rechtsschutzbedürfnis ist gegeben, wenn der Kläger mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und der angestrebte Erfolg nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreicht werden kann und kein rechtsmissbräuchliches Handeln vorliegt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis fehlt also, wenn das Klägerbegehren auf einem anderen Weg sachgerechter durchgesetzt werden kann oder wenn das gerichtliche Verfahren rechtsmissbräuchlich eingesetzt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 51 Rn. 16).

**Allgemeines  
Rechtsschutz-  
bedürfnis**

Von einem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis wird ausgegangen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt, § 102 Absatz 2 SGG (BR-Drucks 820/07, Seite 23) (siehe dazu Teil Klageverfahren 2.2.3).

### **1.6. Klageerhebung**

(1) Gemäß § 90 SGG ist die Klage beim zuständigen Sozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 90 Rn. 5 f.).

(2) Bei einem durchgeführten Vorverfahren mit Widerspruchsbescheid beträgt die Klagefrist bei einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gemäß § 87 Absatz 1 und 2 SGG einen Monat ab Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

**Regelmäßige  
Klagefrist ein Monat**

(3) Keine Klagefrist gilt gemäß § 89 SGG für allgemeine Leistungsklagen und Gestaltungsklagen, weil kein Verwaltungsakt angefochten wird. Insbesondere gilt diese Regelung für die Erhebung der Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG, wobei hier bis zur Erhebung der Ablauf der Sperrfristen eingehalten werden muss. Weitere Sonderregelungen enthält § 87 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 SGG für Fälle der Bekanntgabe im Ausland oder der öffentlichen Bekanntgabe.

**Sonderfristen**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(4) Die Klagefrist wird gemäß § 64 SGG berechnet. Der Lauf der Klagefrist beginnt gemäß § 64 Absatz 1 SGG mit dem Tag nach der Zustellung oder der Bekanntgabe. Die Klagefrist endet gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 SGG mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Zustellung oder der Bekanntgabe entspricht.

### **Fristberechnung**

(5) Gemäß § 67 Absatz 1 SGG ist demjenigen, der ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dabei kann die Wiedereinsetzung nur gewährt werden, wenn die Frist ohne Verschulden versäumt wurde (siehe dazu II. Widerspruchsverfahren/Vorverfahren, Punkt 3.6). Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag gewährt gemäß § 67 Absatz 1 SGG. Dieser ist gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 SGG binnen eines Monats nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

### **Wiedereinsetzungsantrag**

### **1.7. Klagearten**

(1) In den §§ 54, 55 SGG sind die möglichen Klagen aufgeführt. Gemäß § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Kläger erhobenen Ansprüche ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein (siehe Teil Klageverfahren 1.1 (3)). Gemäß § 92 Absatz 1 Satz 1 SGG muss der „Gegenstand des Klagebegehrens“ bezeichnet werden. Gemeint ist damit, dass der Kläger sein Klagebegehren angeben muss. Nur an dieses, also den erhobenen Anspruch ist das Gericht gebunden (§ 123 SGG). Das Klagebegehren ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln, wobei der Grundsatz der Meistbegünstigung (vgl. unter II. Widerspruchsverfahren, Punkt 2.6) von Bedeutung sein kann. Diese Auslegung ist vom Gericht vorzunehmen, aber vom Vertreter des Jobcenters frühzeitig in seine Überlegungen, für seine Stellungnahmen, insbesondere die Klageerwiderung, einzubeziehen.

### **Ermittlung des Klagebegehrens**

(2) Als mögliche Klagearten kommen die

- (isolierte) Anfechtungsklage,
- kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage,
- echte Leistungsklage,
- kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage,
- Feststellungsklage,
- Fortsetzungsfeststellungsklage und
- Untätigkeitsklage

in Betracht.

#### **1.7.1. Anfechtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)**

(1) Bei der (isolierten) Anfechtungsklage gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 SGG wird die Aufhebung oder Abänderung eines Verwaltungsaktes begehrt. Der Anwendungsbereich der Anfechtungsklage ist dann ge-

### **Rechtsschutzziel**



## Der Rechtsschutz im SGB II

geben, wenn das Jobcenter in Rechte eines Beteiligten eingegriffen hat (Eingriffsverwaltung).

Das Klageziel wird beispielsweise erreicht bei der Klage gegen die Rücknahme eines rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 45 SGB X, bei Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse nach § 48 SGB X (BSG Urteil vom 18.02.2010 B 4 AS 49/09 R) oder die Versagung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung § 66 SGB I (BSG Urteil vom 25.10.1988 – 7 RAr 70/87, BSG Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 78/08 R). Die isolierte Anfechtungsklage ist beispielsweise auch zulässig bei Klage gegen einen Sanktionsbescheid gemäß § 31 Absatz 1 SGB II, wodurch Leistungen herabgesetzt werden, wenn ungekürzte Leistungen der Grundsicherung begehrt werden (BSG Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 20/09 R).

(2) Antrag:

### Beispielantrag

Der Kläger/ die Klägerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom... aufzuheben.

### Beispielantrag

(3) Die Anfechtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch einen Verwaltungsakt beschwert zu sein (§ 54 Absatz 1 Satz 2 SGG; siehe aber auch § 54 Absatz 5 SGG). Er ist beschwert, wenn der Bescheid objektiv rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in einem subjektiven Recht verletzt wird. Dazu reicht die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte aus (BSG Urteil vom 11.05.1999 – B 11 AL 45/98 R; BSG Urteil vom 05.07.2007 – B 9/90a SB 2/06 R).

### Zulässigkeit

Vor Erhebung der Anfechtungsklage muss ein Vorverfahren gemäß § 78 SGG durchgeführt worden sein, so dass zunächst bei der den Verwaltungsakt erlassenden Stelle gemäß § 84 SGG Widerspruch erhoben worden sein muss.

(4) Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn der Kläger durch einen rechtswidrigen Verwaltungsakt beschwert ist.

### Begründetheit

### 1.7.2. Leistungsklage (§ 54 Absatz 5 SGG)

(1) Gemäß § 54 Absatz 5 SGG kann mit der Leistungsklage die Verurteilung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen begehrt werden, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht. Bei der in Absatz 5 geregelten Leistungsklage handelt es sich um eine „echte“ Leistungsklage, weil kein Verwaltungsakt bezüglich des Streitgegenstandes zu ergehen hat (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 103). Bei einer Kombination von Anfechtungsklage und der in Absatz 4 geregelten Leistungsklage muss, um die Verurteilung zur Leistung zu erreichen, der entgegenstehende Verwaltungsakt beseitigt werden, so dass eine „unechte“ Leistungsklage vorliegt.

### Rechtsschutzziel und Abgrenzung



## Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Antrag:

### Beispielantrag

Der Kläger/ die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger wegen ... zu leisten.

**Beispielantrag**

(3) Für das sozialgerichtliche Verfahren im Bereich der Grundsicherung kommt der Leistungsklage gemäß § 54 Absatz 5 SGG nachgeordnete Bedeutung zu. Die unechte Leistungsklage hat ihren Anwendungsbereich im Über- und Unterordnungsverhältnis, während die Leistungsklage nach Absatz 5 ihren im Gleichordnungsverhältnis der Beteiligten hat, was eine einseitige Regelung durch Verwaltungsakt ausschließt (BSG Urteil vom 17.01.1996 – 3 RK 26/94). Hauptanwendungsfall der echten Leistungsklage sind Erstattungsstreitigkeiten gemäß §§ 102 ff. SGB X (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 103).

**Nachgeordnete  
Bedeutung für den  
Grundsicherungs-  
bereich**

### **1.7.3. Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Absatz 4 SGG)**

(1) Der Kläger strebt die Aufhebung eines Verwaltungsaktes an, mit dem eine Leistung ganz oder teilweise versagt wurde, und gleichzeitig die Verurteilung zu einer Leistung. Durch die Regelung des § 54 Absatz 4 SGG kann zu einer Leistung verurteilt werden, obwohl erst mit Rechtskraft der Entscheidung feststeht, dass Anspruch auf Aufhebung des Verwaltungsaktes besteht (BSG Urteil vom 17.02.2005 – B 13 RJ 31/04 R).

**Rechtsschutzziel**

(2) Antrag:

### Beispielantrag

Der Kläger/ die Klägerin beantragt unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., dem Kläger/der Klägerin Leistungen ...zu gewähren.

**Beispielantrag**

(3) Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig, wenn der Kläger behauptet, dass er einen Rechtsanspruch auf die Leistung habe und deswegen durch den entgegenstehenden Verwaltungsakt beschwert sei (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 39). Es muss für den Kläger ein Rechtsschutzinteresse an der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage bestehen (siehe dazu 1.8). Daran fehlt es, wenn das Klageziel mit der reinen Anfechtungsklage erreicht werden kann (BSG Urteil vom 12.12.1985 – 7 RAr 75/84) und wenn die Klage vor dem Erlass einer Verwaltungsentscheidung erfolgt, weil es dann an der ablehnenden Entscheidung fehlt (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 39b).

**Zulässigkeit**



## Der Rechtsschutz im SGB II

(4) Die Klage ist begründet, wenn der Kläger einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung hat (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 40b).

**Begründetheit**

### 1.7.4. Kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Absatz 1 Satz 1 SGG)

(1) Mit der Verpflichtungsklage begehrt der Kläger ein Tätigwerden des Hoheitsträgers, nämlich den Erlass eines Verwaltungsaktes (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 2, 6). Damit kann der Kläger nicht eine konkrete Leistungsgewährung anstreben, sondern die Erteilung eines neuen Verwaltungsaktes. In Abgrenzung zur Leistungsklage wird nicht unmittelbar eine Leistung begehrt (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 20a).

**Rechtsschutzziel**

(2) Die Verpflichtungsklage ist zulässig, wenn der Kläger gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 SGG behaupten kann, durch die Ablehnung oder Unterlassung beschwert zu sein. Diese Beschwer liegt vor, wenn der Kläger mit seinem Antrag im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht voll durchgedrungen ist. Dies kann geschehen durch eine Ablehnung, eine nur teilweise Stattgabe oder durch Auflagen und Bedingungen. Der Verwaltungsakt muss zuvor bei der zuständigen Behörde beantragt und abgelehnt worden sein (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 21). Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ist beispielsweise zulässig, wenn durch das Jobcenter Leistungen lediglich als Darlehen erbracht werden, aber begehrt wird, die Leistungen als Zuschuss zu erhalten (BSG Urteil vom 13.11.2008 – B 14 AS 36/07 R; BSG Urteil vom 27.01.2009 – B 14 AS 42/07 R; BSG Urteil vom 18.02.2010 – B 4 AS 5/09 R).

**Zulässigkeit**

(3) Steht die begehrte Leistungsgewährung in Gestalt des Verwaltungsaktes im Ermessen der Behörde, so ist die Verpflichtungsklage statthafte Klageart in Gestalt einer Bescheidungsklage (BSG Urteil vom 01.07.2009 – B 4 AS 77/08 R).

**Verpflichtungs-/  
Bescheidungsklage**

(4) Antrag:

#### Beispielsantrag Verpflichtungs-/ Bescheidungsklage

Der Kläger/ die Klägerin beantragt unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom..., die Beklagte zu verurteilen über den Antrag vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

**Beispielantrag  
Verpflichtungs-/  
Bescheidungsklage**

(5) Die Klage ist begründet, wenn die Ablehnung oder Unterlassung eines beantragten Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch beschwert ist (§ 54 Absatz 2 Satz 1 SGG). Das ist der Fall, wenn die Verwaltungsbehörde nach materiellem Recht dem Kläger gegenüber verpflichtet ist, den Verwaltungsakt zu erlassen, oder wenn die Ablehnung ermessensfehlerhaft ist (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 24).

**Begründetheit**

### **1.7.5. Feststellungsklage (§ 55 SGG)**

(1) Gegenstand der Feststellungsklage ist die Feststellung (oder Nichtfeststellung) der gemäß § 55 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4 SGG beschriebenen Fälle. Die Feststellungsklage hat nachgeordnete Bedeutung für den Bereich der Grundsicherung.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn gemäß § 55 Absatz 1 SGG ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung besteht. Ausreichend ist jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 108). Die Feststellungsklage ist subsidiär gegenüber der Anfechtungs- und Leistungsklage. Demnach ist die Feststellungsklage unzulässig, wenn im Rahmen einer anhängigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage über die Sach- und Rechtsfrage entschieden wurde, die der begehrten Feststellungsklage zugrunde liegt oder wenn der Kläger eine Gestaltungs- oder Leistungsklage erheben könnte (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 55 Rn. 19b). Beispielsweise ist die Feststellungsklage zulässig, wenn begehrt wird, die Frage eines Rechtsanspruches auf Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung zu klären (BSG Urteil v. 22.09.2009 – B 4 AS 13/09 R).

#### **Zulässigkeit**

### **1.7.6. Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG)**

(1) Hat sich der Klageanspruch erledigt, kann der Kläger seinen Klageantrag gemäß § 131 Absatz 1 Satz 3 SGG in den Antrag umstellen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig war. Die Regelung betrifft nur Anfechtungsklagen, ist aber entsprechend anwendbar für andere Klagearten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 131 Rn. 7). Die Fortsetzungsfeststellungsklage hat nachgeordnete Bedeutung für den Bereich der Grundsicherung.

(2) Voraussetzung ist, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat (§ 131 Absatz 1 Satz 3 SGG). Ein solch besonderes Feststellungsinteresse besteht, wenn eine Wiederholungsfahr besteht, aufgrund einer Präjudiz für anderer Rechtsverhältnisse (insbesondere Schadensersatzansprüche), bei Rehabilitationsinteresse oder bei schwerem Grundrechtseingriff (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 131 Rn. 7).

#### **Voraussetzungen**

### **1.7.7. Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)**

(1) Hat das Jobcenter nicht binnen der in § 88 SGG benannten Sperrfristen entschieden, kann Untätigkeitsklage gemäß § 88 SGG erhoben werden. § 88 SGG soll gewährleisten, dass die Verwaltung den Betroffenen nicht durch Untätigkeit in seinen Rechten beeinträchtigt. Die Untätigkeitsklage gibt die Möglichkeit gemäß § 131 Absatz 3 SGG den Antrag zu bescheiden (BSG Urteil vom 10.03.1993 – 14b/4 REg 1/91; Urteil vom 08.12.1993 – 14a Rka 1/93; aber Bedenken BSG Urteil vom 15.12.1994 – 4 RA 67/93).

#### **Rechtsschutzziel**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Um Untätigkeitsklagen zu vermeiden, wurde die Kennzahl rechnerische Bearbeitungsdauer eingeführt und als Qualitätsstandard festgelegt, dass mindestens 90 % der eingehenden Widersprüche innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeitet werden. Weitere Hinweise siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik, Kapitel 3.

Die internen Prozesse (Schnittstellen zum Fachteam, Wiedervorlage etc.) sollten darauf ausgerichtet werden, Untätigkeitsklagen zu vermeiden. Ansätze zum Abbau von Bearbeitungsrückständen können der Anlage 2 entnommen werden.

(2) Die Untätigkeitsklage ist zulässig, wenn gemäß § 88 Absatz 1 SGG der Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes nicht binnen sechs Monaten beschieden wurde oder wenn gemäß § 88 Absatz 2 SGG über einen Widerspruch nicht binnen einer Frist von drei Monaten entschieden wurde. Sachlich ist nicht beschieden worden, wenn das Jobcenter keine abschließende Entscheidung in der Hauptsache getroffen hat (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 88 Rn. 4).

### **Zulässigkeit**

Erforderlich für die Zulässigkeit ist weiter, dass kein zureichender Grund für das Verstreichen der Sperrfrist bestand. Was ein zureichender Grund ist, ist durch die Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Beispielsweise besteht ein zureichender Grund bei vorübergehenden besonderen Belastungen, wenn nach Gesetzesänderungen viele Anträge zu bearbeiten sind, sich durch Umzug oder organisatorische Änderungen Verzögerungen ergeben oder besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Sachverhaltsaufklärung bestehen (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 88 Rn.7a). Eine Berufung auf Personalmangel ist grundsätzlich nicht ausreichend.

### **Sperrfristen und zureichender Grund**

## **1.8. Klageänderung**

Eine Klageänderung (z. B. Änderung des Streitgegenstandes) ist gemäß § 99 SGG nur zulässig, wenn alle Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Lässt sich die Gegenseite auf die Klageänderung ein, gilt dies als Einwilligung. Ergänzende oder berichtigende Ausführungen zum Klageanspruch stellen keine Klageänderung dar.

## **1.9. Einbeziehung neuer Verwaltungsakte**

### **1.9.1. Änderungs- und Ersetzungsbescheide**

(1) Wird der streitige Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, wird der neue Bescheid Gegenstand des Verfahrens (§ 96 Absatz 1 SGG). § 96 SGG dient der Prozessökonomie.

### **Anwendung des § 96 SGG**

(2) Dies gilt auch für Bescheide, die zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage ergehen. Für Änderungsbescheide, die vor Erlass des Widerspruchsbescheides ergehen, gilt dagegen die Regelung des § 86 SGG. Im Unterschied zu

### **Abgrenzung zu § 86 SGG**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

§ 86 SGG gilt § 96 SGG nicht nur für abändernde, sondern auch für ersetzende Bescheide. Vgl. hierzu unter II. Widerspruchsverfahren, Punkt 3.7.

(3) Ergeht ein Bescheid nach Urteilsverkündung, aber vor Eintritt der Rechtskraft, kommt es für die Beurteilung nach § 96 Absatz 1 SGG darauf an, ob Berufung eingelegt wird. Unerheblich ist, ob die Berufung fristgerecht eingelegt wird. Ist Berufung eingelegt, wird der Bescheid von der Berufung mit erfasst, ansonsten muss das Sozialgericht über den Bescheid noch durch Urteil entscheiden.

**Unberücksichtigte  
Bescheide**

(4) Unberührt davon bleibt, dass der Kläger unter den Voraussetzungen des § 99 SGG seine Klage auch auf Verwaltungsakte erweitern kann, die nicht nach § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden sind.

**Klageerweiterung**

(5) Kommt eine Klagerweiterung nicht in Betracht, empfiehlt sich zur Vermeidung gleichgelagerter Rechtsstreite ggf. eine vergleichsweise Einigung dergestalt, die gerichtliche Entscheidung auch für Folgezeiträume anzuwenden.

**Folgezeiträume**

### **1.9.2. Verfahren bei § 96 Absatz 1 SGG**

(1) Aus den Änderungs- oder Ersetzungsbescheiden muss sich ergeben, welcher Bescheid geändert oder ersetzt wird.

**Änderungs- und  
Ersetzungsbescheide**

(2) Änderungs- und Ersetzungsbescheide sind dem Kläger/seinem Bevollmächtigten zu übersenden. Eine Mehrfertigung ist dem Sozialgericht zusammen mit den weiteren Aktenvorgängen vorzulegen. Statt der üblichen Rechtsbehelfsbelehrung ist der Hinweis anzubringen: „Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Absatz 1 SGG Gegenstand des beim Sozialgericht ... (ggf. unter Angabe des Aktenzeichens des Sozialgerichtes) anhängigen Klageverfahrens.“ Zu beachten ist, dass allein eine unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung nicht dazu führt, dass die Kosten für die Einlegung eines unzulässigen Widerspruches erstattet werden müssen (vgl. Urteil des BSG vom 19.6.2012, B 4 AS 142/11 R).

**Bekanntgabe bei  
§ 96 SGG**

## **2. Ablauf der Prozessführung**

Die Bearbeitungsstelle SGG, die für das Widerspruchsverfahren zuständig ist oder wäre, bearbeitet alle Vorgänge, die das Klageverfahren betreffen.

**Prozessführung  
Zuständigkeit**

### **2.1. Einleitende interne Bearbeitung der Klagen**

#### **2.1.1. Verzeichnis der Klage**

(1) Mit Eingang des gerichtlichen Schreibens und dem Hinweis auf eine Klage oder der zeitgleichen Übersendung der Klage ist die Klage unter einem eigenen Aktenzeichen zu führen und in der Fachanwendung Falke zu erfassen. Gemäß § 94 SGG wird die Klage bereits mit

**Erfassung der Klage**





## Der Rechtsschutz im SGB II

Erhebung rechtshängig, so dass in Ermangelung des Zustellerfordernisses, der früheste Zeitpunkt der sicheren Kenntnis über die Klageerhebung für die Eintragung zu wählen ist (Gerichtsstempel).

Weitere Hinweise zu Eintragungen in der Fachanwendung Falke siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik.

### 2.1.2. Aktenanforderung

(1) Die Bearbeitungsstelle SGG fordert die den Rechtsstreit betreffenden Verwaltungsakten an. Aktenanforderungen der Bearbeitungsstelle SGG sollten als „Sofortsache“ gekennzeichnet und zur Beschleunigung des Verfahrens ggf. auch per E-Mail oder Fax an das zuständige Team gerichtet werden. Auf die Empfehlungen der HEGA 09/09 – 15 – Datenschutz bei der Nutzung von E-Mail und Fax – wird hingewiesen. Das zuständige Team übersendet die Akten unverzüglich. Ist eine umgehende Übersendung der Akte ausnahmsweise nicht möglich, sollte die Bearbeitungsstelle SGG zeitnah über die Gründe informiert werden.

**Aktenanforderung;  
„Sofortsache“**

Das zuständige Team stellt der Bearbeitungsstelle SGG eine vollständig geheftete und nummerierte Verwaltungsakte zur Verfügung. Es sind auch die Bescheide aus A2LL beizufügen.

(2) Sind Gutachten/Befundunterlagen entscheidungsrelevant, sind diese im Rahmen des Erforderlichen von den Fachdiensten auf Anforderung der Bearbeitungsstelle SGG in Kopie zu überlassen. § 76 SGB X ist zu beachten.

**Anforderung  
Gutachten/  
Befundunterlagen**

### 2.1.3. Prozessaktenführung

(1) Für das Klageverfahren wird in der Bearbeitungsstelle SGG eine Prozessakte geführt. Die Akte wird so geführt, dass für den Klagesachbearbeiter und den ggf. davon verschiedenen Terminvertreter die Sach- und Rechtslage ohne Schwierigkeiten nachvollziehbar ist. Die Prozessakte beinhaltet den Schriftwechsel aus dem gerichtlichen Verfahren.

**Prozessakte**

(2) Nach Abschluss des Klageverfahrens wird die Prozessakte gemäß den Vorgaben des gültigen Aktenplans archiviert. Dabei wird abschließend geprüft, ob Unterlagen für die laufende Leistungsgewährung anfielen.

**Archivieren der  
Prozessakte**

## 2.2. Prozessführung

### 2.2.1. Vorlage von Unterlagen

(1) Das Sozialgericht wird grundsätzlich die vollständige, chronologisch sortierte und mit Blattzahlen versehene (paginierte) Verwaltungsakte im Original anfordern. Die zu übersendende Verwaltungsakte und ggf. weitere Unterlagen sollten zusammen mit dem Schriftsatz fristgerecht versendet werden. Soweit absehbar ist, dass der

**Übersendung der  
Verwaltungsakte mit  
Schriftsatz**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Zeitraum nicht ausreicht, ist das Gericht zu informieren und ggf. ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten.

(2) Die den Rechtsstreit betreffenden weiteren Unterlagen, insbesondere VerBIS- Ausdrucke, sonstige Verwaltungsvorgänge, relevante Zahlungsdaten durch Ausdrucke und ggf. Gutachten sind dem Sozialgericht vorzulegen.

(3) Vor der Übersendung der Unterlagen wird geprüft, ob die Akteneinsicht beschränkt werden soll (§ 120 Absatz 1 SGG). Die Beschränkung ist nach § 25 SGB X zu beurteilen.

Im Hinblick auf § 128 Absatz 2 SGG soll die Beschränkung nur in notwendigen Einzelfällen erfolgen (z. B. in Bezug auf gewisse Ermittlungsberichte, Anzeigen über Leistungsmissbrauch, ärztliche Gutachten).

(4) Die von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Teile sind aus der Akte zu entfernen; dafür sollte ein Fehlblatt eingehftet werden. Dem Sozialgericht sind die ausgeschlossenen Aktenteile in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Inhalt sollte auf dem Umschlag benannt werden und es sollte deutlich vermerkt werden, dass der Inhalt von der Einsicht ausgenommen ist. Der Vermerk sollte von einem Prozessbevollmächtigten aus der Bearbeitungsstelle SGG unterschrieben werden.

(5) Die Befundunterlagen sind grundsätzlich nur auf Anforderung des Sozialgerichtes vorzulegen. Die ärztlichen und psychologischen Gutachten sind mit der Klageerwiderung dem Sozialgericht vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Kläger der Vorlage ausdrücklich widersprochen hat (vgl. § 76 SGB X).

### **2.2.2. Klageerwiderung**

(1) Mit der Klageerwiderung sind Prozessanträge zu stellen, ferner ist die Sach- und Rechtslage umfassend darzulegen. Wird in der Klagebegründung kein neuer Sachverhalt oder keine neue Rechtsmeinung vorgetragen, kann auf die Darstellungen im Widerspruchsbescheid verwiesen werden. Es ist zweckmäßig, hierbei auf den wesentlichen Inhalt der Akte und die maßgeblichen Aktenseiten hinzuweisen. Soweit erforderlich sollte auf Rechtsprechung möglichst mit Quellenangabe hingewiesen werden. Zu strittigen Punkten empfiehlt sich, Beweismittel (z. B. Zeugen, Sachverständige, Urkunden) zu benennen. Für den Kläger und einen Bevollmächtigten sind Mehrfertigungen der Klageerwiderung beizufügen (§ 93 SGG). Entsprechendes gilt, wenn weitere Prozessbeteiligte/-bevollmächtigte vorhanden sind.

(2) Für die Klageerwiderung können die Vorlagen in der Textverarbeitung des IT-Verfahrens Falke genutzt werden.

**VerBIS-Datensätze**

**Beschränkung der  
Akteneinsicht**

**Ausschluss der  
Akteneinsicht**

**Gutachten und  
Befundunterlagen**

**Klageerwiderung**

**Vorlage für  
Klageerwiderung**



### **2.2.3. Stellungnahme, Klagerücknahmefiktion und Präklusion erfordern Fristenüberwachung**

(1) Das Sozialgericht wird mit der Übersendung der Klage oder in weiteren Übersendungen von Stellungnahmen oder eigenen Verfügungen gemäß § 104 Satz 3 SGG i. d. R. eine Frist von mindestens einem Monat zur Äußerung setzen. Mit der Aufforderung zur Äußerung wird der Hinweis gemäß § 104 Satz 4 SGG ergehen, dass auch verhandelt oder entschieden werden kann, wenn innerhalb der Frist keine Reaktion erfolgt.

**Frist zur  
Stellungnahme und  
Fristenüberwachung**

Die Frist beginnt gemäß § 64 SGG mit dem Tag nach der Zustellung im Jobcenter, so dass mit diesem Tag die Frist zu überwachen ist und eine Stellungnahme innerhalb der Frist zu erfolgen hat. Die Frist ist auf Antrag gemäß § 65 SGG verlängerbar. Es handelt sich um keine Ausschlussfrist, so dass eine verspätete Äußerung bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, der Entscheidung im schriftlichen Vorverfahren oder dem Erlass des Gerichtsbescheides berücksichtigt werden muss (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 104 Rn. 6b).

(2) Wird das Verfahren vom Kläger trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betrieben, gilt gemäß § 102 SGG die Klage als zurückgenommen (Klagerücknahmefiktion). Regelmäßig wird das Jobcenter Beklagter sein, so dass nur zu beobachten ist, ob das Gericht eine klare schriftliche Betreibensaufforderung an den Kläger richtet, die die Frist auslöst.

**Klagerücknahme-  
fiktion**

Für den Fall, dass das Jobcenter Kläger ist, sollte die Überwachung und Einhaltung dieser Frist in geeigneter Weise sichergestellt werden.

**Fristenüberwachung**

(3) Gemäß § 106a SGG kann der Vorsitzende den Beteiligten eine Frist zur Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen oder zur Bezeichnung von Beweismitteln setzen. Nach § 106a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 muss mit der Fristsetzung eine eindeutige und ernsthafte Belehrung über die Folgen einer Fristversäumnis ergehen. Sind gemäß § 106a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 eine Verzögerung der Erledigung zu erwarten und ist die Versäumnis nicht genügend entschuldigt, steht die Zurückweisung des verspäteten Vorbringens im Ermessen des Gerichts. Verschulden liegt nicht vor, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaften Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (BSG Urteil vom 31.03.1993 – 13 RJ 9/92). Aufgrund des bestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG ist die Präklusionsregelung eine Ausnahmenvorschrift (BVerfG Beschluss vom 07.10.1980 – 1 BvL 50/79, 1 BvL 89/79, 1 BvR 240/79; Beschluss vom 30.01.1985 – 1 BvR 99/84; BT-Drucks 16/7716, Seite 25). Regelmäßig wird das Jobcenter Beklagter sein, so dass nur zu beobachten ist, ob das Gericht eine Frist zur Angabe entscheidungserheblicher Tatsachen oder Beweismittel setzt.

**Präklusion**



## Der Rechtsschutz im SGB II

Für den Fall, dass das Jobcenter Kläger ist, ist die Überwachung dieser Frist in geeigneter Weise sicher zu stellen.

### 2.2.4. Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder durch Gerichtsbescheid

(1) Das Sozialgericht kann mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Absatz 2 SGG).

Gemäß § 124 Absatz 2 SGG bedarf es hierbei einer Erklärung als Prozesshandlung. Sie muss gegenüber dem Gericht vor der Entscheidung eindeutig, vorbehaltlos, bedingungslos und ausdrücklich abgegeben werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 124 Rn. 3c, vor § 60 Rn. 11). Ein Widerruf der Einverständniserklärung ist möglich, bis die Erklärungen der übrigen Beteiligten bei Gericht eingegangen sind (BSG, DVBl. 67, 592; BSG Urteil vom 10.08.1965 – 6 RKa 5/64). Die Einverständniserklärung erfolgt in Erwartung einer unveränderten Prozesslage über den Zeitraum der Erklärung hinaus (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 124 Rn. 3d, Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 301). Mit einer wesentlichen Änderung der Prozesslage geht die Wirksamkeit der Einverständniserklärung verloren. Eine wesentliche Änderung liegt zumindest vor, wenn das Gericht eine die Sache betreffende Entscheidung trifft oder wenn sich die Tatsachen- oder Rechtsgrundlage geändert hat. Es ist daher zu empfehlen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die ein Festhalten an der Einverständniserklärung nicht mehr rechtfertigen, diese unverzüglich gegenüber dem Gericht zu widerrufen.

**Einverständnis  
der Entscheidung  
ohne mündliche  
Verhandlung**

(2) Das Sozialgericht kann gemäß § 126 SGG nach Lage der Akten entscheiden, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Weitere Voraussetzung für die Entscheidung nach Aktenlage gemäß § 126 SGG ist, dass ein Beteiligter, mehrere oder alle Beteiligte nicht erschienen sind, obwohl sie rechtzeitig und formgerecht geladen (§§ 63, 110 SGG) und darauf hingewiesen worden waren. Dabei kann das Gericht im Falle des Nichterscheinens und im Falle der Antragstellung auch eine mündliche Verhandlung durchführen.

**Einverständnis  
zur Entscheidung  
nach Aktenlage**

Ein Versäumnisurteil wie im Zivilprozess kennt das sozialgerichtliche Verfahren nicht. Deshalb kann auch eine „einseitige streitige“ mündliche Verhandlung stattfinden, wenn nur ein Beteiligter erscheint. Der anwesende Beteiligte hat die Wahl, entweder einen Antrag zu stellen oder eine Entscheidung nach Aktenlage zu beantragen (§ 126 SGG). Sinnvoll ist es, wenn weitere Ausführungen gemacht werden sollen, den Antrag nach Lage der Akten zu entscheiden nicht zu stellen, weil diese Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht. Entscheidet sich der anwesende Beteiligte für einen Antrag nach Aktenlage, muss darin zum Ausdruck kommen, dass er keine mündliche Verhandlung erbittet. Der Antrag muss vor Darstellung des Sachverhalts gestellt werden, weil die mündliche Verhandlung sonst mit der Darstellung des Sachverhalts eröffnet wäre, § 112 Absatz 1 Satz 2 SGG.



## Der Rechtsschutz im SGB II

(3) Gemäß § 105 Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht erstinstanzlich ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Rechtliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn der Fall komplizierte Rechtsfragen aufwirft, die höchstrichterlich nicht entschieden sind (OVG- NRW Urteil vom 24.10.1996 – 20 A 3106/96), wenn neue Rechtsnormen betroffen sind (BSG Urteil vom 30.08.2001 – B 4 RA 87/00 R) oder wenn von obergerichtlicher Rechtsprechung abgewichen werden soll (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 105 Rn. 6). Die Beteiligten sind durch das Gericht gemäß § 105 Absatz 1 Satz 2 SGG vorher zu hören, ob Einwendungen gegen die beabsichtigte Art der Entscheidung bestehen.

**Entscheidung durch  
Gerichtsbescheid**

### 2.2.5. Besonderheit Rechtsmittelverzicht

(1) Gemäß § 202 SGG i. V. m. §§ 515, 565 ZPO ist die Erklärung eines Rechtsmittelverzichtes möglich. Ein Rechtsmittelverzicht muss so erklärt werden, dass der Wille zum Ausdruck kommt, sich endgültig mit der Entscheidung zufrieden zu geben (BFH Urteil vom 15.06.1983 – II R 30/81; BGH Beschluss vom 28.10.1997 – X ZB 11/94; BGH Urteil vom 09.05.2006 – VI ZB 65/05, BAG Urteil vom 16.03.2004 – 9 AZR 323/03). Die Erklärung muss gegenüber dem Gericht bedingungslos entweder in der mündlichen Verhandlung oder schriftsätzlich oder gegenüber anderen Beteiligten erklärt werden (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, vor § 143 Rn. 11a). Vor Erlass des Urteils ist auch ein vertraglich vereinbarter Verzicht möglich (BGH Urteil vom 25.06.1958 – IV ZR 75/58).

**Rechtsmittelverzicht**

(2) Bei Rechtsmittelverzicht erfolgt gemäß § 136 Absatz 4 SGG ein Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe.

**Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe**

### 2.2.6. Beseitigung von Begründungsfehlern insbesondere das sog. „Nachschieben von Gründen“

(1) Nach § 41 Absatz 2 SGB X können Begründungsmängel im Klageverfahren bis zur letzten Tatsacheninstanz geheilt werden. Damit regelt die Norm, inwieweit rechtswidrige Verwaltungsakte (nicht solche, die nichtig sind) gemäß § 40 SGB X, geheilt werden können, indem eine unterbliebene Handlung nachgeholt wird. Die Auflistung des § 41 Absatz 1 SGB X ist abschließend (Wiesner in von Wulffen, SGB X, § 41 Rn. 3). Die wichtigsten Fälle dürften das „Nachschieben“ der erforderlichen Begründung und die Nachholung der Anhörung sein.

**Mängelbeseitigung  
bis zur letzten  
Tatsacheninstanz**

(2) Enthält ein Verwaltungsakt die nach § 35 SGB X erforderliche Begründung nicht, so kann dieser formelle Fehler dadurch geheilt werden, dass die Begründung gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 2 SGB X nachgeholt wird. Das Begründungserfordernis des § 35 SGB X erfordert das Vorliegen (irgend-)einer Begründung. Das Erfordernis der richtigen Begründung ist dadurch nicht betroffen, dies ist eine Frage

**Nachholen  
einer formellen  
Begründung**



## Der Rechtsschutz im SGB II

der materiellen Rechtskraft und wird als sog. „Nachschieben von Gründen“ bezeichnet und ist damit eine Frage der Begründetheit.

(3) Ein Nachschieben von Gründen liegt vor, wenn die früheren Erwägungen auf Grund neuer oder anderer Tatsachen ergänzt oder ausgewechselt werden (Wiesner in von Wulffen, SGB X, § 41 Rn. 6).

**„Nachschieben“  
der Begründung**

Das Nachschieben von Gründen ist zulässig. Aus dem mit § 103 Satz 1 SGG bestimmten Untersuchungsgrundsatz ergibt sich, dass das Sozialgericht alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu ermitteln und zu berücksichtigen hat, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie geltend gemacht werden. Damit ist auch die Behörde befugt, neue Gründe vorzubringen (BSG Urteil vom 29.06.2000 – B 11 AL 85/99 R; BSG Urteil vom 16.12.2008 – B 4 AS 48/07 R).

(4) Bei einer kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage oder Verpflichtungsklage ist das Nachschieben von Gründen für die Ablehnung durch die Verwaltung uneingeschränkt möglich (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 35, BSG Urteil vom 17.10.1974 – 9 RV 64/74; Wiesner in von Wulffen, SGB X, § 41 Rn. 6; A.A. Recht in Hauck/Noftz, SGB X, § 41 Rn. 11 - nur Klarstellungen und Präzisierungen). Es gelten jedoch die Einschränkungen, dass

- der Verwaltungsakt in seinem Wesen nicht geändert werden darf (BSG Urteil vom 31.01.1969 – 2 RU 234/66; Urteil vom 26.09.1974 – 5 RJ 140/72; Urteil vom 01.12.1977 – 12 RK 13/77; 87,8; LSG Sachsen-Anhalt Beschluss vom 03.11.2009 – L 2 AS 361/09 B ER) und
- der Kläger nicht in seiner Rechtsverteidigung beeinträchtigt werden darf (BSG Urteil vom 01.12.1977 – 12 RK 13/77; BSG Urteil vom 29.06.2000 – B 11 AL 85/99 R).

**Grenzen der  
Zulässigkeit**

Erfolgt durch das Nachschieben von Gründen eine Überschreitung dieser Grenzen, so handelt es sich um den Erlass eines neuen Verwaltungsaktes, der gemäß § 96 SGG zum Gegenstand des Verfahrens wird. Der ursprüngliche Bescheid bleibt dann in seiner Substanz (Verfügungssatz) bestehen. Er ist weder aufzuheben noch zu ändern oder zu ersetzen. Das Nachschieben der Begründungselemente sollte in einem Schriftsatz an das Sozialgericht erfolgen.

(5) Ein Nachschieben von Gründen bei Ermessensentscheidungen im gerichtlichen Verfahren ist jedoch unzulässig (früher noch BSGE 27, 34, 38; 48, 88, 91; jetzt aber ablehnend BSGE 89,227; 75, 159; Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 36, Wiesner in von Wulffen, SGB X, § 41 Rn. 7). Eine dem § 114 Satz 2 VwGO vergleichbare Regelung fehlt (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 36, Littmann in Hauck/Noftz, § 41 SGB X).

**Kein Nachschieben  
von Ermessens-  
erwägungen**

(6) Fällt der Mangel in der mündlichen Verhandlung auf, kann Aussetzung nach § 114 Absatz 2 Satz 2 SGG beantragt werden.

**Aussetzungsantrag**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### 2.2.7. Beweisanträge

(1) Das Sozialgericht ist aufgrund seiner Amtsermittlungspflicht an Beweisanträge und Beweisanregungen nicht gebunden.

**Freie  
Beweiserhebung**

(2) Ungeachtet dessen, ist das Sozialgericht rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen, wenn der Sachverhalt als nicht ausreichend aufgeklärt angesehen wird. Dem Sozialgericht ist mitzuteilen, welches Beweismittel zu welchem Beweisthema erhoben werden soll.

**Beweisantrag**

(3) Folgt das Sozialgericht dem Antrag oder der Anregung ohne überzeugende Erklärung nicht, sollte insbesondere

**Beweisantrag  
in mündlicher  
Verhandlung**

- bei Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung
- bei nicht berufungsfähigen Streitgegenständen mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus

der bisherige Antrag/die Anregung als formeller Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung gestellt und zu Protokoll erklärt werden.

(4) Der Beweisantrag muss

**Inhalt des  
Beweisantrages**

- das Beweisthema benennen,
- angeben, was die Beweisaufnahme ergeben soll und
- das Beweismittel bezeichnen.

Bei Zeugen ist möglichst auch die ladungsfähige Anschrift anzugeben.

(5) Bei unklaren Beweisanträgen hat das Sozialgericht zur Klarstellung aufzufordern und ggf. auch Formulierungshilfe zu leisten.

**Unklare  
Beweisanträge**

(6) Hat das Sozialgericht eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid angekündigt, ist der Beweisantrag schriftlich an das Sozialgericht zu richten.

**Schriftlicher  
Beweisantrag**

(7) Übergeht das Sozialgericht einen Beweisantrag, verbessern sich die Aussichten für eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde (§ 144 Absatz 2 Nummer 3 SGG).

**Übergangene  
Beweisanträge**

### 2.2.8. Abgabe von Anerkenntnissen

(1) Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass dem Klagebegehren ganz oder teilweise zu entsprechen ist, kann ein (Teil-) Anerkenntnis abgegeben werden.

**Anerkenntnis**

(2) Über die Abgabe von Anerkenntnissen entscheidet die Bearbeitungsstelle SGG, ggf. unter Einschaltung des zuständigen Fachteams. Soll im Rahmen des Anerkenntnisses der Anspruch beziffert werden, kann die Berechnung vom zuständigen Fachteam vorgenommen werden.

**Zuständigkeit bei  
Anerkenntnis**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(3) Für die (Teil-) Rücknahme von Klagen gilt dies entsprechend.

**Klagerücknahme**

### **2.2.9. Musterverfahren**

Nach § 114a SGG haben die Sozialgerichte die Möglichkeit, bei gleich gelagerten Verfahren Musterverfahren durchzuführen und die übrigen Verfahren auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass an einem Gericht mehr als zwanzig Verfahren anhängig sind, die dieselbe behördliche Maßnahme zum Gegenstand haben. Ist über das durchgeführte Musterverfahren rechtskräftig entschieden, kann das Sozialgericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren durch Beschluss entscheiden.

**Musterverfahren**

## **2.3. Stillstand des Verfahrens**

### **2.3.1. Ruhende Verfahren**

(1) Es kann zweckmäßig sein, dass das Sozialgericht das Ruhen des Verfahrens anordnet, z. B. wenn die streitige Rechtsfrage bereits Gegenstand eines anderen, bei einer übergeordneten Instanz anhängigen Verfahrens oder für ein anderes Verfahren vorgreiflich ist.

**Ruhensgründe**

(2) Die Anordnung des Ruhens ist nur zulässig, wenn Kläger und Beklagter dies beantragen (§ 202 SGG in Verbindung mit § 251 ZPO). Beigeladene können keinen Ruhensantrag stellen. Wird das Ruhen des Verfahrens nicht beantragt, bedarf dies keiner Begründung.

**Zulässigkeit**

(3) Das Ruhen des Verfahrens wird durch Beschluss angeordnet. Das Verfahren ruht solange, bis einer der Beteiligten die Fortsetzung begehrt oder es vom Sozialgericht von Amts wegen fortgesetzt wird. Vor Ablauf von drei Monaten steht die Aufnahme im Ermessen des Sozialgerichtes.

**Ruhensdauer**

(4) Wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet, ist dies im IT-Verfahren zu dokumentieren. Die vom Rechtsstreit betroffenen Unterlagen (Leistungsakte, Prozessakte, VerBIS, Befundunterlagen etc.) sind durch Kennzeichnung vor einer Vernichtung zu sichern.

**Dokumentation des Ruhens**

(5) Hat das Jobcenter ein berechtigtes Interesse an der Fortführung der Klage, ist sicherzustellen, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird, sobald der Ruhensgrund entfallen ist.

**Wiederaufnahme**

### **2.3.2. Aussetzung des Verfahrens**

(1) Das Sozialgericht kann im Gegensatz zum Ruhen das Verfahren ohne Zustimmung der Beteiligten in folgenden Fällen aussetzen (§ 114 SGG):

**Aussetzungsgründe**

- Bei vorgreiflichen familien- oder erbrechtlichen Streitigkeiten (Absatz 1),





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

- bei vorgreiflichen Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (Absatz 2 Satz 1),
- zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern, wenn dies beantragt wurde (Absatz 2 Satz 2; siehe Nummer 2.7 Absatz 4),
- bei Verdacht einer Straftat, die Einfluss auf die Entscheidung haben kann (Absatz 3).

(2) Das Sozialgericht entscheidet nach vorheriger Anhörung der Beteiligten über die Aussetzung durch Beschluss. Dieser kann mit der Beschwerde angefochten werden.

**Beschwerde gegen  
Aussetzung**

(3) Die Aussetzung des Verfahrens unterbricht jegliche Fristen. Diese beginnen nach Wiederaufnahme des Verfahrens neu.

**Folgen der  
Aussetzung**

(4) Der Verfahrensstand ist zu dokumentieren. Weitere Hinweise zu Eintragungen im Fachverfahren Falke siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik.

### **2.3.3. Unterbrechung des Verfahrens**

(1) Für die Unterbrechung von Verfahren gelten die §§ 239 bis 250 ZPO durch die Verweisungsnorm des § 202 SGG. Unterbrechungstatbestände sind z. B. Tod des Klägers oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Klägers.

**Unterbrechung  
nach ZPO**

(2) Die Unterbrechung ist der Stillstand eines Verfahrens kraft Gesetzes. Sie tritt ohne Antrag und Anordnung ein, auch unabhängig von der Kenntnis des Sozialgerichts und der Parteien. Die daraus resultierenden Rechtswirkungen entsprechen denen der Aussetzung des Verfahrens. Die Unterbrechung endet mit der Wiederaufnahme durch den Rechtsnachfolger bzw. durch die zur Fortführung des Verfahrens befugte Person.

**Unterbrechung  
kraft Gesetz**

### **2.3.4. Unterbrechung durch Tod des Klägers**

(1) Bei Tod des Klägers, der nicht durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten ist, gilt Teil II. Widerspruchsverfahren (Vorverfahren) 3.9 (7) entsprechend.

**Tod des Klägers**

(2) Ist der Kläger durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten, so tritt die Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; die Vollmacht wird durch den Tod des Vollmachtgebers nicht aufgehoben (§ 86 ZPO). Das Gericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten oder des Beklagten gemäß § 246 Absatz 1 ZPO die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, wird das Verfahren mit Wirkung für und gegen die – noch unbekanntenen – Erben bzw. Rechtsnachfolger fortgeführt.

(3) In Fällen, in denen das Jobcenter ein Interesse an einer Entscheidung des Gerichts hat (z. B. Erstattungsfälle), ist umgehend die Rechtsnachfolge zu klären und – im Falle der Aussetzung oder Un-



## Der Rechtsschutz im SGB II

terbrechung – die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 250 ZPO zu beantragen.

(4) In Erstattungsfällen ist das Forderungsmanagement über den Tod des Schuldners und ggf. über den Unterbrechungs- bzw. Aussetzungstatbestand und dessen Beendigung zu unterrichten.

### 2.3.5. Statistische Erledigung ruhender, ausgesetzter und unterbrochener Verfahren

Wird ein ruhendes, ausgesetztes oder unterbrochenes Verfahren vom Sozialgericht nach Ablauf von sechs Monaten entsprechend der Aktenordnung des Sozialgerichtes für erledigt erklärt, ist dieses als „anderweitig erledigt“ auszutragen. Dies gilt nicht, wenn die Fortführung des Verfahrens im berechtigten Interesse des Jobcenters liegt (z. B. Erstattungsfälle); derartige Fälle sind durch Wiedervorlage zu überwachen. Gleiches gilt für die im Rahmen eines Musterstreitverfahrens ausgesetzten Verfahren.

**Statistische Erledigung**

In jedem Falle muss sichergestellt werden, dass die streitrelevanten Akten nicht vernichtet werden.

## 3. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

### 3.1. Beteiligung der Fachdienste

(1) Liegen einem Rechtsstreit ärztliche oder psychologische Feststellungen zugrunde und sind diese streitig, ist hierzu eine Stellungnahme des zuständigen Ärztlichen Dienstes einzuholen.

**Ärztlicher Dienst**

(2) Hat der Kläger der Weitergabe der ärztlichen Gutachten und Befunde an das Sozialgericht widersprochen, ist in der Klageerwiderung zu beantragen, den Arzt oder Psychologen in der mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen oder als Sachverständigen zu hören. Dabei ist anzugeben, über welche Tatsachen der Arzt oder Psychologe aussagen soll.

### 3.2. Beteiligung anderer Stellen

#### 3.2.1. Dienstliche Stellungnahmen

(1) Zur Sachverhaltsaufklärung können von Mitarbeitern schriftliche Stellungnahmen angefordert werden. Die Aufforderung sollte mit einer konkreten und möglichst umfassenden Fragestellung verbunden werden. Der Mitarbeiter wird darauf hingewiesen, dass seine Stellungnahme dem Sozialgericht zur Kenntnis gegeben werden kann.

**Stellungnahmen von Mitarbeitern**

(2) Die Stellungnahme kann dem Sozialgericht übersandt und zugleich mit dem Angebot verbunden werden, den Mitarbeiter als Zeugen zu vernehmen (vgl. auch 4.4). Erforderlichenfalls ist ein förmlicher Beweisantrag zu stellen (siehe Teil Klageverfahren 2.2.7).

**Zeugen**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(3) Wird vom Sozialgericht eine schriftliche Stellungnahme (dienstliche Äußerung) eines Mitarbeiters angefordert, sollte diese durch die Bearbeitungsstelle SGG eingeholt und dem Sozialgericht vorgelegt werden.

**Anforderung durch  
Sozialgericht**

### **4. Wahrnehmung von Terminen**

#### **4.1. Termin zur mündlichen Verhandlung, Erörterungs-/ Beweisaufnahmetermine**

(1) Das Sozialgericht entscheidet grundsätzlich aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 124 Absatz 1 SGG). In der Verhandlung wird der Streitgegenstand erörtert und ggf. Beweis erhoben (§§ 112 Absatz 2, 117, 118 SGG).

**Mündliche  
Verhandlung**

(2) Der Vorsitzende kann außerhalb der mündlichen Verhandlung Erörterungstermine (§ 106 Absatz 3 Nummer 7 SGG) und Beweisaufnahmetermine anberaumen.

**Erörterungs-/  
Beweisaufnahme-  
termin**

#### **4.2. Vertretung vor dem Sozialgericht**

Eine persönliche Terminwahrnehmung wird durch einen Vertreter des Jobcenters sichergestellt.

**Terminwahrnehmung**

#### **4.3. Vollmachten**

##### **4.3.1. Prozess- und Terminvollmacht**

(1) Die Geschäftsführung des Jobcenters kann für die Prozessvertretung geeigneten Mitarbeitern (beispielsweise im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 3 SGG) der Bearbeitungsstelle SGG Generalprozessvollmacht erteilen. Sie soll zur Erteilung von Unter- und Terminvollmachten berechtigen.

**Prozessvollmacht**

(2) Die Prozessvollmacht ermächtigt gemäß § 73 Absatz 6 SGG i. V. m. § 81 ZPO zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, auch im schriftlichen Verfahren.

**Umfang der  
Prozessvollmacht**

(3) Die Prozessvollmachten sind bei dem für den Bezirk zuständigen Sozialgericht und ggf. bei anderen Sozialgerichten zu hinterlegen.

**Hinterlegung der  
Prozessvollmacht**

(4) Grundsätzlich ist den Mitarbeitern generelle Terminvollmacht (Generalterminvollmacht) zu erteilen. Diese berechtigt zu allen Prozesshandlungen in Gerichtsterminen.

**Generaltermins-  
vollmacht**

(5) Die Prozess- und Terminvollmacht schließt die Befugnis ein, in der mündlichen Verhandlung einen neuen Verwaltungsakt zu setzen. Der Prozessbevollmächtigte braucht hierzu keine generelle Entscheidungs- und Anordnungsbefugnis.

**Umfang der  
Vollmachten**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### 4.3.2. Einzel- und Untervollmacht

Ist keine Vollmacht nach Nummer 4.3.1 erteilt, muss für die Vertretung vor Gericht eine Einzel- oder Untervollmacht erteilt werden. Nur dann können im Termin wirksam Anträge gestellt werden. Die Einzelvollmacht erteilt die Geschäftsführung des Jobcenters, die Untervollmacht der dazu befugte Mitarbeiter.

**Einzelvollmacht**

Wird eine andere Dienststelle um Wahrnehmung des Termins gebeten, kann die Einzel- oder Untervollmacht für den betreffenden Termin in Form einer Blanko-Vollmacht erteilt werden.

### 4.4. Aussagegenehmigung

Mitarbeiter, die im sozialgerichtlichen Verfahren als Zeugen oder sachverständige Zeugen geladen sind, benötigen eine Aussagegenehmigung. Diese erteilt die Geschäftsführung des Jobcenters.

**Mitarbeiter als  
Zeugen**

### 4.5. Niederschrift

Der Terminvertreter soll über den Verlauf der mündlichen Verhandlung eine Niederschrift fertigen. Eine Vorlage findet sich unter den BK-Vorlagen im Fachverfahren Falke. In der Niederschrift können die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung festgehalten werden. Zu den wesentlichen Vorgängen zählen beispielsweise die Anträge, sonstige prozessrechtlich erhebliche Erklärungen, bedeutsame Ausführungen aus dem Sachvortrag eines Beteiligten, Verfahrensmängel, Entscheidungen des Gerichts (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen). Der Terminvertreter kann auf eine Niederschrift verzichten, wenn nach seinem Eindruck der mündlichen Verhandlung unter Berücksichtigung der vorläufigen Protokollaufzeichnung gemäß § 122 SGG i.V. m. § 160a ZPO davon auszugehen ist, wegen der Genehmigung gemäß § 162 Absatz 1 Satz 2 SGG, dass die wesentlichen Vorgänge protokolliert worden sind und durch ihn ggf. beantragt wurde, bestimmte Vorgänge oder Äußerungen aufzunehmen. Eine Niederschrift sollte insbesondere dann gefertigt werden, wenn zu erwarten ist, dass prozessuale Entscheidungen nicht nachvollziehbar sind oder bedeutende Vorgänge keinen Eingang gefunden haben.

**Terminsniederschrift**

## 5. Erledigungsarten

Sozialgerichtsverfahren können durch Urteil, Gerichtsbescheid, Vergleich oder sonstige Prozessklärung erledigt werden.

### 5.1. Urteil, Gerichtsbescheid

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil nur über den Klageanspruch.

**Urteil**

(2) Wird mit dem Urteil nur über den Anspruch dem Grunde nach entschieden (z. B. bei Ermessensentscheidungen), ist über den Umfang des Anspruchs durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Zwischenurteile regeln nur Teile des Klageanspruchs, um ggf. eine weitere Auseinandersetzung zu vermeiden; sie beenden den Rechtsstreit nicht.

**Grundurteil,  
Zwischenurteil**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(3) Gerichtsbescheide stehen einem Urteil gleich, wenn sie mit Berufung anfechtbar sind. Gegen nicht berufungsfähige Gerichtsbescheide kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

**Gerichtsbescheid**

(4) Durch die Entscheidung des Sozialgerichts darf der Kläger nicht schlechter gestellt werden als durch den angefochtenen Verwaltungsakt (Verbot der reformatio in peius). Dies gilt nicht, soweit seitens des Jobcenters Widerklage nach § 100 SGG erhoben worden ist.

**Verböserungsverbot**

### **5.2. Vergleich**

(1) Wird ein Prozessvergleich angeregt, kann dieser Anregung gefolgt werden, wenn lediglich unterschiedliche Wertungen der prozesserheblichen Tatsachen vorliegen. Liegen unterschiedliche Rechtsauffassungen vor, sollte einem Vergleichsvorschlag in der Regel nur dann gefolgt werden, wenn

**Vergleichsgrundsätze**

- zur streitigen Rechtsfrage keine entgegenstehenden Weisungen vorliegen;
- kein Parallelverfahren bekannt ist;
- die Klärung der Rechtsfrage für das Jobcenter nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Ein Vergleich kann ungeachtet dessen geboten sein, wenn z. B. Bearbeitungsfehler unterlaufen sind, die ein prozessuales Einlenken angezeigt erscheinen lassen. Auch kann von einem Urteil eines Sozialgerichts eine weitergehende Ausstrahlungswirkung als von einem Vergleich ausgehen. Hinsichtlich der Kosten ist § 195 SGG zu beachten.

(2) Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung darf in einem Vergleich nur das zugestanden werden, was auch gesetzlich zulässig ist. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn sich eindeutig ergibt, dass der Prozess sonst zu einem für das Jobcenter ungünstigeren Ergebnis führen würde und eine Berufung bzw. Nichtzulassungsbeschwerde nicht zulässig ist oder aussichtslos erscheint.

**Gesetzmäßigkeit**

(3) Zur Abwendung von Schadensersatzansprüchen können Vergleiche in Betracht kommen.

**Schadensersatzansprüche**

### **5.3. Sonstige Erledigungsarten (Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigungserklärung)**

(1) Ein Anerkenntnis beendet den Rechtstreit in der Hauptsache nur, wenn die Gegenseite das Anerkenntnis annimmt.

**Anerkenntnis**

(2) Eine Rücknahme der Klage bedarf keiner Zustimmung.

**Klagerücknahme**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Gesetzlich wird eine Klagerücknahme unterstellt, wenn ein Kläger das Verfahren nicht betreibt (§ 102 Absatz 2 SGG). Voraussetzung für die unterstellte Klagerücknahme ist, dass der Kläger trotz einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Gericht länger als drei Monate nicht tätig wird (siehe Teil Klageverfahren 2.2.3 (2)).

**Klagerücknahme-  
fiktion**

(3) Der Rechtsstreit kann auch ohne ausdrückliches Anerkenntnis bzw. ausdrückliche Rücknahme erledigt werden, in dem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären.

**Erledigungserklä-  
rung**

(4) Es ist stets zu prüfen, ob ein Teilanerkentnis für das Jobcenter die günstigere Erledigungsart ist (z. B. hinsichtlich der Kosten).

**Teilanerkenntnis**

### **6. Sprungrevision**

#### **6.1. Grundsätzliches**

(1) Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 SGG ist gegen ein Urteil des Sozialgerichts die Sprungrevision zulässig, wenn das Sozialgericht sie im Urteil oder, wenn das Urteil bereits ergangen ist, auf besonderen Antrag durch Beschluss zugelassen hat und der Gegner der Einlegung schriftlich zustimmt. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung von Beigeladenen.

**Zustimmung zur  
Einlegung der  
Sprungrevision**

(2) Die Zustimmung des Gegners muss, wenn die Sprungrevision im Urteil des Sozialgerichts zugelassen ist, innerhalb der Revisionsfrist dem Bundessozialgericht vorgelegt werden. Soll das Sozialgericht die Sprungrevision nachträglich auf Antrag zulassen, ist die Zustimmung des Gegners innerhalb der Berufungsfrist dem Sozialgericht vorzulegen. Mit der Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt die Revisionsfrist zu laufen.

**Frist**

#### **6.2. Kriterien zur Sprungrevision**

Eine Sprungrevision kommt in Betracht, wenn

- der Sachverhalt vollständig aufgeklärt,
- die Rechtsfrage klar erkennbar,
- die Rechtsfrage für zahlreiche weitere Fälle von Bedeutung ist und
- eine beschleunigte Entscheidung durch das Bundessozialgericht geboten ist.

**Gründe für  
Sprungrevision**

#### **6.3. Verfahren**

Auch bei zugelassener Sprungrevision ist grundsätzlich Berufung einzulegen.

**Vorrang der  
Berufung**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### 7. Zustellung, Fristen und Vollzug von Gerichtsentscheidungen

#### 7.1. Zustellung und Fristbeginn

(1) Der Tag der Zustellung des Urteils/Gerichtsbescheides ist zu vermerken.

**Zustellungsvermerk**

(2) Maßgeblich ist dabei der Tag, an dem die Entscheidung dem Jobcenter zugeht.

**Fristbeginn**

(3) Der Beginn der Rechtsmittelfrist richtet sich nach diesem Zustellungsdatum (Berufung: Monatsfrist gemäß § 151 Absatz 1 SGG; Nichtzulassungsbeschwerde: Monatsfrist gemäß § 145 Absatz 1 Satz 2 SGG; Revision: Monatsfrist gemäß § 164 Absatz 1 SGG; Nichtzulassungsbeschwerde: Monatsfrist gemäß § 160a Absatz 1 Satz 1 SGG; Beschwerde: Monatsfrist gemäß § 173 SGG).

**Beginn  
Rechtsmittelfrist**

(4) Anhand des Zustellungsdatums ist zu ermitteln, in welchem Zeitraum die Entscheidung umgesetzt wird.

**Beginn Umsetzung**

#### 7.2. Vollzug von Gerichtsentscheidungen

##### 7.2.1. Vollzug von Urteilen oder Gerichtsbescheiden

(1) Entscheidungen des Sozialgerichts sind unverzüglich von den Fachteams zu vollziehen.

**Vollzug**

(2) Ausführungsbescheide

**Ausführungs-  
bescheide**

- zu Grundurteilen sind anfechtbar und daher mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen,
- werden nach einem Zwischenurteil Gegenstand des Verfahrens,
- zu anderen Urteilen sind nicht anfechtbar.

Zu Grund- und Zwischenurteilen, siehe § 130 SGG.

(3) Ausführende Bescheide ergehen in Vollzug der gerichtlichen Entscheidung. Ist der Ausführungsbescheid nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Urteils des Sozialgerichts...(Name)...vom ... (Datum/Az.) ....“, vgl. 7.2.2.

##### 7.2.2. Vollzug bei sonstigen Erledigungsarten

(1) Bei sonstiger Erledigung (Vergleich, Anerkenntnis) sind die Handlungen unverzüglich vorzunehmen, zu denen sich das Jobcenter verpflichtet hat.

**Vollzug**

(2) Hat sich das Jobcenter nur dem Grunde nach zur Leistung oder zum Erlass eines Bescheides (z. B. bei Ermessensentscheidungen)



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

verpflichtet, ist der ausführende Bescheid selbständig anfechtbar und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) In allen anderen Fällen ergeht der ausführende Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung in Vollzug des Vergleiches oder Anerkenntnisses. Es empfiehlt sich folgender Hinweis: „Der Bescheid ergeht in Ausführung des Vergleiches / Anerkenntnisses vom ... (Datum).“

**Entscheidung  
nach Vergleich/  
Anerkenntnis**

### **7.3. Wegfall der aufschiebenden Wirkung**

Mit der gerichtlichen Entscheidung endet die aufschiebende Wirkung.

**Wegfall der  
aufschiebenden  
Wirkung**

### **7.4. Abschlussarbeiten**

(1) Nach Ende des Rechtsstreites wird das zuständige Team über den Ausgang des Verfahrens unterrichtet. Es sollte dem zuständigen Team eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung überlassen werden. Die rechtskräftige Erledigung der Klage wird ggf. in VerBIS vermerkt.

**Abschlussarbeiten**

(2) Die Akten, Gutachten und Befundunterlagen sind zurückzugeben.

### **7.5. Statistische Erledigung**

Beendete Klageverfahren sind im jeweiligen IT-Verfahren auszutragen und statistisch nach deren Beendigungsgrund zu erfassen. Weitere Hinweise zu Eintragungen in der Fachanwendung Falke siehe Teil Qualitätssicherung, Controlling und Statistik.

**Austragen der Klage**

## **8. Beiladungen**

(1) Durch die Regelung des § 75 SGG kann ein Dritter am Prozess beteiligt werden. Dies entspricht der Nebenintervention und Streitverkündung im Zivilprozess. Durch die Beiladung wird dem Beigeladenen die Möglichkeit gegeben, auf eine auch ihn betreffende Entscheidung Einfluss zu nehmen. Gemäß § 141 Absatz 1 Nummer 2 SGG entfaltet ein rechtskräftiges Urteil im Falle einer Beiladung Bindungswirkung, unabhängig davon, ob sich der Beigeladene auf den Prozess eingelassen hat oder nicht. Zu unterscheiden sind dabei die notwendige (§ 75 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 SGG) und die einfache Beiladung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 SGG).

**Allgemeines -  
Beiladungsarten**

(2) Gemäß § 75 Absatz 2, 1. Fall SGG sind Dritte notwendig zum Rechtsstreit beizuladen, wenn sie an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Um zu vermeiden, dass durch fehlende Bindungswirkung einer Entscheidung (§ 141 Absatz 1 SGG) später anders entschieden werden kann, erfolgt die Beiladung (BSG Urteil vom 21.02.1990 12RK 38/89). Im Verfahren der Grundsicherung werden Fälle der notwendigen Beiladung regelmäßig nicht in Betracht kommen.

**Notwendige  
Beiladung**





## Der Rechtsschutz im SGB II

(3) Ergibt sich im Verfahren, dass das Jobcenter oder ein Träger der Sozialhilfe als Leistungspflichtiger in Betracht kommt, so ist er gemäß § 75 Absatz 2, 2. Fall SGG beizuladen. Die Beiladung ist eine sogenannte „unechte“ notwendige Beiladung, weil damit erreicht werden soll, dass rechtzeitig eine umfassende Klärung erfolgt (Leitherer in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 75 Rn. 12a). Im Bereich von Verfahren der Grundsicherung kann dies der Fall sein, wenn ungeklärt ist, ob ein Anspruch gegen das Jobcenter oder den Träger der Sozialhilfe besteht (beispielsweise LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 25.02.2009 – L 34 AS 24/09).

(4) Die einfache Beiladung gemäß § 75 Absatz 1 SGG steht im Ermessen des Sozialgerichtes. Unterbleibt sie, liegt kein Verfahrensfehler vor. Eine solche kommt im Bereich der Grundsicherung beispielsweise im Fall einer zeitweisen Bedarfsgemeinschaft in Betracht (BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R).

(5) Gemäß § 75 Absatz 3 SGG erfolgt die Beiladung durch unanfechtbaren Beschluss, der allen Beteiligten zuzustellen ist.

(6) Mit Zustellung des Beiladungsbeschlusses wird der Betroffene Beteiligter am Verfahren (§ 69 SGG). Der Beigeladene kann gemäß § 75 Absatz 4 Satz 1 SGG innerhalb der Anträge der anderen Beteiligten tätig werden durch selbständige Verfahrensanträge und ggf. durch Vortrag abweichender Tatsachen und Rechtsansichten. Die Grenze seiner Verfahrensrechte liegt dort, wo er dem Prozess vom Willen der Hauptbeteiligten abweichend eine andere Richtung gibt (BSGE 8, 291). Nur der notwendige Beigeladene kann gemäß § 75 Absatz 4 Satz 2 SGG abweichende Sachanträge stellen. Ein Beigeladener kann die Beteiligten nicht daran hindern, den Rechtsstreit anders als durch Urteil zu beenden (BSG Urteil vom 30.06.1977 12/3 RK 91775, BVerwGE 30, 27, BVerwG DVBl. 92, 777).

(7) Dem Beigeladenen sind, wenn er nicht zum Privilegiertenkreis des § 183 SGG gehört, Kosten nur gemäß § 197a Absatz 2 SGG i. V. m. § 54 Absatz 3 VwGO aufzuerlegen, wenn er Anträge gestellt hat oder Rechtsmittel eingelegt hat.

(8) Wird das Jobcenter zu einem Rechtsstreit beigeladen, ist die Beiladung als neues Verfahren in der Fachanwendung Falke zu erfassen.

## 9. Prozesskostenhilfe (PKH)

(1) Prozesskostenhilfe wird gemäß § 73a Absatz 1 Satz 1 SGG i. V. m. §§ 114 ff. ZPO gewährt. Persönliche Voraussetzung ist gemäß § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. Gemäß § 121 ZPO kann nur ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, nicht etwa andere Beistände im Sinne des § 73 Absatz 2 SGG.

### Einfache Beiladung

### Beiladungsbeschluss

### Wirkung der Beiladung

### Kostenrisiko

### Erfassung der Beiladungen

### PKH-Voraussetzungen



## Der Rechtsschutz im SGB II

(2) Die Beordnung muss gemäß § 121 Absatz 2 ZPO erforderlich sein. Erforderlich ist die anwaltliche Vertretung, wenn es sich um eine rechtlich oder tatsächlich nicht einfache Sache handelt oder der Antragsteller mangels hinreichender geistiger Gewandtheit zur sachgerechten Prozessführung nicht fähig ist (Niesel/Herold-Tews, SGG-Prozess, Rn. 151).

(3) Gemäß § 114 ZPO muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig sein. Die hinreichende Erfolgsaussicht ist gegeben, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers aufgrund der Sachverhaltsbeschreibung und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweiserhebung ausgeht (OVG RP NVwZ 91, 595; VGH BW NVwZ 98, 1098). Eine mutwillige Rechtsverfolgung ist anzunehmen, wenn ein verständiger Dritter, der für die Kosten selber aufkommen muss, den Rechtsstreit nicht führen würde (BSG 25.07.02 B 11 AL 1/02 RH). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn es einen einfacheren und kostengünstigeren Weg gibt (BSG Beschluss vom 24.05.2000 – B 1 Kr 4/99 BH).

(4) Das Sozialgericht entscheidet über den Antrag mit Beschluss. Er ist für das Jobcenter unanfechtbar.

## 10. Verschuldenskosten

(1) Die Schadensersatzregelung des § 192 SGG schränkt den Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit gemäß § 183 SGG ein und modifiziert § 193 SGG. Obwohl das Auferlegen besonderer Kosten regelmäßig als Strafe empfunden wird, soll es sich um eine Schadensersatzregelung handeln (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 192 Rn. 1). Die Kosten können den Beteiligten im Sinne des § 69 SGG auferlegt werden, wobei § 192 Absatz 4 SGG die Behörde betrifft.

(2) Gemäß § 192 Absatz 1 SGG kann ein Gericht im Urteil oder bei anderweitiger Erledigung durch Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

- durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins nötig geworden ist oder
- der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden ist und ein Hinweis auf die Kostenauflegung erfolgte.

(3) Gemäß § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGG muss das Verschulden des Beteiligten oder Vertreters oder Bevollmächtigten (§ 192 Absatz 1 Satz 2 SGG) ursächlich für die Vertagung sein. Verschulden ist bereits durch Fahrlässigkeit erfüllt (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 192 Rn. 5). Beispielsweise Nichter-

### Allgemeines

### Verschulden der Terminsvertagung



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

scheinen im Termin, trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens oder verspätete Einreichung von Schriftsätzen.

(4) Gemäß § 192 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG liegt Missbräuchlichkeit vor, bei substanzlosen Klagen in Bagatellfällen und einer Weiterverfolgung trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit (BT-Drucks 14/6335, Seite 28, 35; LSG Bremen vom 28.06.11 L 13 AS 43/11).

### **11. Vollstreckung**

(1) Im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsicherung wird die Vollstreckung regelmäßig eine geringe Rolle spielen.

#### **Vollstreckung**

(2) Die Vollstreckung aus Verpflichtungsurteilen erfolgt gemäß § 201 Absatz 1 SGG durch die Festsetzung von Zwangsgeldern. Sie betrifft die Vollstreckung gegen Behörden aus Titeln, die die Behörde durch ein Verpflichtungsurteil gemäß § 131 SGG verpflichten. Dies kann Fälle betreffen, in denen die behördliche Verpflichtung besteht, die Vollziehung eines Verwaltungsakts rückgängig zu machen (§ 131 Absatz 1 Satz 1 SGG), einen Verwaltungsakt zu erlassen (§ 131 Absatz 2 SGG) oder unter Beachtung der Rechtsauffassung neu zu bescheiden (§ 131 Absatz 3 SGG).

(3) Eine Vollstreckung zugunsten des Jobcenters erfolgt gemäß § 200 SGG aus einem Vollstreckungstitel im Sinne des § 199 Absatz 1 SGG und richtet sich, im Falle der getrennten Aufgabenwahrnehmung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und im Übrigen nach den jeweiligen Landesvollstreckungsgesetzen.



## IV. Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz

### 1. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 86a Absatz 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung, soweit es sich nicht um Verfahren nach § 44 SGB X handelt. Aufschiebende Wirkung heißt, dass das Jobcenter den angegriffenen Bescheid nicht vollstrecken darf und der betroffene Empfänger ihm nicht Folge leisten muss. Betroffen sind alle belastenden vollziehbaren Verwaltungsakte, auch solche mit Drittwirkung, sowie Folgebescheide, die in direkter oder analoger Anwendung der §§ 86, 96 Absatz 1 SGG in das Rechtsbehelfsverfahren einbezogen werden.

#### Aufschiebende Wirkung

(2) § 86a Absatz 2 und 4 SGG regeln, in welchen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt. Hauptanwendungsfall ist § 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG, dieser wird in § 39 SGB II konkretisiert.

(3) Die aufschiebende Wirkung verbleibt danach im Wesentlichen bei Verwaltungsakten über die Erstattung von Leistungen durch den Leistungsempfänger; ferner bei Entscheidungen nach § 48 SGB I. Sie tritt mit Einlegung des Widerspruchs bzw. Erhebung der Klage beim Sozialgericht ein und wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes zurück. Dies gilt auch, wenn ein Gericht die aufschiebende Wirkung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren anordnet oder wieder herstellt (§ 86b Absatz 1 SGG).

#### Eintritt der aufschiebenden Wirkung

(4) Je nach den örtlichen Regelungen kennzeichnet die Bearbeitungsstelle SGG bzw. das Fachteam unverzüglich das Einziehungskonto in ERP durch das Setzen einer sog. „Mahnsperre“ bzw. veranlasst bei laufender Aufrechnung die sofortige Beendigung der Kürzung. Nach Abschluss eines Verfahrens gegen Erstattungsbescheide ist die Mahnsperre ERP zu beenden und ggf. eine neue Zahlungsmittteilung mit einem neuen Zahlungstermin zu versenden. Nähere Informationen hierzu vgl. unter II. Widerspruchsverfahren, Punkt 3.8 sowie die Anwenderhilfe (Anlage 1 zur ERP-Info Nr. 17 vom 27.05.2011) im Intranet.

#### Mahnsperre/ Zah- lungsaufforderung

Ein etwaiger, sich ergebender Erstattungsfall wird dem zuständigen Fachteam mitgeteilt und durch dieses bearbeitet. Das zuständige Team wird auch über das Ende der aufschiebenden Wirkung unterrichtet.

(5) Vollziehungsmaßnahmen (Einziehung) zwischen Erlass des Verwaltungsaktes und Einlegung des Widerspruchs oder zwischen Erlass des Widerspruchsbescheides und Erhebung der Klage müssen nicht aufgehoben werden; dies liegt vielmehr im Ermessen des Jobcenters. Aufgerechnete oder eingezogene Beträge werden demnach grundsätzlich nicht wieder ausgezahlt. Eine Ausnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die letzte Aufrechnung oder Einziehung unter Berücksichtigung der notwendigen Bearbeitungsdauer vermeidbar war.

#### Vollziehungsmaß- nahmen



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(6) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs endet mit der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

**Ende der  
aufschiebenden  
Wirkung**

Bei der Klage endet sie mit Wirksamkeit der Entscheidung in der Hauptsache. Wirksam wird eine Entscheidung durch Verkündung des Urteils, bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung mit der Zustellung des Urteils oder Gerichtsbescheides. Bei Gerichtsbescheiden endet die aufschiebende Wirkung erst mit ihrer Rechtskraft.

Bei Vergleich und Anerkenntnis ist ebenfalls auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Prozesshandlungen für die Erledigung der Streitsache abzustellen.

## **2. Entfallen der aufschiebenden Wirkung**

### **2.1. § 86a Absatz 2 und 4 SGG und § 39 SGB II**

§ 86a Absatz 2 und 4 SGG regeln, in welchen Fällen die aufschiebende Wirkung entfällt. Hauptanwendungsfall ist § 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG, dieser wird in § 39 SGB II konkretisiert.

**Entfallen der  
aufschiebenden  
Wirkung**

- § 86a Absatz 2 Nummer 1-3 SGG betrifft Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht.
- Hinsichtlich § 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG wird auf § 39 SGB II verwiesen.
- Nach § 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG kann das Jobcenter, das den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung anordnen.
- § 86a Absatz 4 SGG betrifft Angelegenheiten des Jobcenters nicht.

### **2.2. Anordnung der sofortigen Vollziehung von Bescheiden**

(1) Hat ein Rechtsbehelf kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, kann das Jobcenter nach § 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG im Einzelfall die sofortige Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes anordnen. Bei Bescheiden nach §§ 86 bzw. 96 Absatz 1 SGG ist die sofortige Vollziehung jeweils erneut anzuordnen.

**Sofortige  
Vollziehung**

(2) Bei der Entscheidung sind die Interessen im Einzelfall abzuwägen.

**Interessenabwägung  
bei sofortiger  
Vollziehung**

(3) Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, wenn das öffentliche Vollziehungsinteresse das persönliche Interesse des Widerspruchsführers an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt. Dazu ist eine umfassende Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen. Bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn das Interesse des Dritten an der Vollziehung überwiegt. Ein Antrag des



## Der Rechtsschutz im SGB II

Dritten ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht erforderlich, wird aber in der Regel erst die tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung schaffen.

(4) Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist regelmäßig anzunehmen, wenn sich ohne weiteres und in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Weise erkennen lässt, dass der angefochtene Verwaltungsakt rechtmäßig ist und die Rechtsverfolgung des Bürgers keinerlei Erfolg verspricht (BVerwG Beschluss vom 29.04.74 – IV C 21.74).

### Öffentliches Interesse

(5) Ist bei Erstattungsverfahren der Ausgang des Rechtsbehelfs ungewiss, sind

- Art und Zweck der zu erstattenden Leistung,
  - die Schwere des Eingriffs
  - die mit Rückgängigmachung der Einziehung für den Betroffenen verbundenen Folgen,
  - Gründe, die eine Stundung der Forderung rechtfertigen könnten und
  - die Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung,
- zu berücksichtigen.

Jedenfalls steht der Anordnung nicht entgegen, dass das Einziehungsverfahren bereits beendet oder mit der Forderung inzwischen aufgerechnet wurde.

(6) Die sofortige Vollziehung ist schriftlich und ausdrücklich anzuordnen. Die Entscheidung ist auf den Einzelfall bezogen zu begründen. Insbesondere bei Erstattungsforderungen reicht es nicht aus, nur zur Zahlung innerhalb einer Frist aufzufordern. Die Entscheidung wirkt nur für die Zukunft. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich (vgl. § 24 Absatz 2 Nummer 1, 2. Alternative SGB X). Die Anordnung wirkt bis zum bindenden oder rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Einer gesonderten Aufhebung bedarf es nicht.

(7) Von der Anordnung sollte insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn das Sozialgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt hat und davon auszugehen ist, dass die Entscheidung in der Hauptsache nicht zeitnah getroffen werden wird. Dasselbe gilt bei einem unzulässigem Rechtsbehelf und in den Fällen, in denen das Widerspruchsverfahren oder der Rechtsstreit offenkundig mutwillig geführt wird (vgl. § 192 SGG). Das ist z. B. der Fall, wenn eine Klage über einen längeren Zeitraum trotz Aufforderung des Sozialgerichts nicht (weiter) begründet wurde.

### Beispiele für die Anordnung der Vollziehung

Wird gegen eine Abzweigungsentscheidung nach § 48 SGB I vom Leistungsempfänger Widerspruch eingelegt, soll die sofortige Vollzie-



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

hung der angefochtenen Entscheidung nach § 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG durch die Bearbeitungsstelle SGG angeordnet werden.

(8) Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann der Betroffene weder Widerspruch einlegen noch Klage erheben. Ihm bleibt allerdings die Möglichkeit, nach § 86b Absatz 1 SGG im einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

### **Rechtsbehelf**

### **3. Aussetzung der Vollziehung durch die Verwaltungsbehörde (§ 86a Absatz 3 SGG)**

(1) § 86a Absatz 3 SGG regelt das Verwaltungsverfahren zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage von Gesetzes wegen ausgeschlossen (§§ 86a Absatz 2 Nummer 4 SGG, 39 SGB II) oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist (§ 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG). Die Entscheidung kann die Aussetzung der Vollziehung ganz oder teilweise oder auch befristet vorsehen bzw. Auflagen enthalten (z. B. Leistung einer Sicherheit).

### **Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung**

(2) Die Aussetzung soll erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene, Härte zur Folge hätte.

### **Gründe für die Aussetzung**

Bei Erstattungsverfahren kommt eine Aussetzung der Vollziehung auch in Betracht, wenn Umstände eintreten, die eine Stundung der Forderung rechtfertigen könnten. Die sofortige Vollziehung ist auszusetzen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Wird keine Aussetzung gewährt, ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht mit Widerspruch anfechtbar. Der Betroffene ist über den Antrag nach § 86b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG zu belehren.

### **Ablehnung der Aussetzung**

(4) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollziehung trifft die Bearbeitungsstelle SGG.

### **Zuständigkeit**

### **4. Antrag auf einstweilige Anordnung bzw. Aussetzung der Vollziehung durch das Sozialgericht (§ 86b Absatz 1 SGG)**

(1) § 86b Absatz 1 SGG eröffnet dem Gericht der Hauptsache die Möglichkeit, auf Antrag Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu treffen.

### **Einstweiliger Rechtsschutz**

Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht, bei dem die Hauptsache in der jeweiligen Instanz anhängig ist oder, falls ein Gerichtsverfahren noch nicht anhängig ist, das Gericht, das für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig wäre. Anders als nach § 86b Absatz 2 Satz 2

### **Zuständiges Gericht**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

SGG kommt für eine Entscheidung nach § 86b Absatz 1 SGG auch das Bundessozialgericht in Betracht.

Nach § 86b Absatz 1 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag

- die sofortige Vollziehung der mit Widerspruch oder Klage angefochtenen vollziehbaren Bescheide anordnen (Nummer 1),
- die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe ganz oder teilweise anordnen (Nummer 2) oder
- die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wieder herstellen (Nummer 3).

(2) Das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag besteht grundsätzlich nur, wenn der Streitgegenstand in der Hauptsache verfolgt wird. Dies kann ein Widerspruchs- oder Klageverfahren sein.

(3) Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist das Gericht der Hauptsache, also nicht zwingend das Gericht, das den Beschluss erlassen hat (vgl. Absatz 1). Eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder das Vorbringen von Umständen, die im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten, sind nicht erforderlich. Ist gegen die Maßnahme des Gerichts ein Rechtsbehelf statthaft, bestehen beide Möglichkeiten (Antrag oder Rechtsbehelf) nebeneinander. Das Abänderungsrecht steht nur dem Gericht der Hauptsache zu; für die Verwaltung besteht bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses somit nicht mehr die Möglichkeit einer Entscheidung nach § 86a Absatz 1 Nummer 5 SGG.

(5) Bei schon vollzogenen Verwaltungsakten kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, in Erstattungsverfahren z. B. die Wiederauszahlung eines eingezogenen Betrages (§ 86b Absatz 1 Satz 2 SGG).

(6) Die Aussetzung der Vollziehung durch das Gericht wirkt, falls sie nicht ausdrücklich befristet wurde, auch für einen sich anschließenden Rechtsmittelzug bis zum rechtskräftigen Abschluss des Haupt-sacheverfahrens. Die Bearbeitungsstelle SGG unterrichtet den Forderungseinzug oder das zuständige Team durch Kontenkennzeichnung in ERP über die aufschiebende Wirkung bzw. über den etwaigen Wegfall von dieser. Es liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Fachteams, den Vorgang in ERP zu betreiben.

## **5. Einstweilige Anordnung gemäß § 86b Absatz 2 SGG**

### **5.1. Grundsätzliches**

(1) Durch § 86b Absatz 2 SGG wurde auch im Sozialgerichtsgesetz eine Rechtsgrundlage für den Erlass einstweiliger Anordnungen geschaffen. Bei der einstweiligen Anordnung geht es um den vorläufigen Schutz vor einer irreparablen Rechtsverletzung durch eine gerichtliche Entscheidung. Der Gesetzgeber hat sich dabei an § 123

**Antragstellung**

**Entscheidung des  
Gerichtes**

**Aufhebung  
der Vollziehung**

**Aussetzung  
der Vollziehung**

**Einstweilige  
Anordnung**





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

VwGO orientiert. Auf die Kommentierung und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung kann zurückgegriffen werden.

(2) Im Eilverfahren entscheidet das Gericht durch Beschluss und nicht durch Urteil. Es müssen ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Der Anordnungsanspruch ist der zu sichernde bzw. zu regelnde materielle Anspruch des Antragsstellers aus dem Hauptverfahren. Der Anordnungsgrund ist die Dringlichkeit der Sache für die jeweilige Anordnungsart (Sicherungs- und Regelungsanordnung). Als Anordnungsanspruch kommt einerseits gemäß § 86b Absatz 2 Satz 1 SGG und andererseits gemäß § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG die Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis in Betracht. In beiden Fällen muss der Anspruch hinsichtlich seiner tatsächlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.

(3) Grundsätzlich darf die einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen. Ausnahmsweise kann eine vorläufige Regelung zu Gunsten des Antragstellers erfolgen, wenn es um die Abwehr unzumutbarer, anders nicht abwendbarer Nachteile geht, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre.

### **Voraussetzungen für einstweilige Anordnung**

## **5.2. Voraussetzungen und Ablauf**

(1) Nach § 86b Absatz 3 SGG kann die gerichtliche Geltendmachung des einstweiligen Rechtsschutzes schon vor Erhebung der eigentlichen Klage beantragt werden, um übermäßige Nachteile abzuwenden.

### **Zulässigkeit**

(2) Bietet die Klage in der Hauptsache keine Aussicht auf Erfolg, liegt kein schwerer und unzumutbarer Nachteil vor. Kein Anordnungsanspruch (und damit keine Aussicht auf Erfolg) liegt vor, wenn die Klage offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.

### **Erfolgsaussichten**

(3) Die einstweilige Anordnung ist nach § 199 Absatz 1 Nummer 2 SGG ein Vollstreckungstitel.

### **Vollstreckungstitel Beschwerde**

(4) Gegen Beschlüsse des Sozialgerichts nach § 86b Absatz 1 und 2 SGG ist nach § 172 Absatz 1 SGG Beschwerde möglich. Sie ist im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 172 Absatz 3 Ziffer 1 SGG ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Das gilt auch für Beschlüsse, mit denen über einen Änderungs- oder Aufhebungsantrag nach § 86b Absatz 1 Satz 4 SGG entschieden wurde.

(5) Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren sind durch das Fachteam unverzüglich umzusetzen. Ein Vollstreckungsbegehren oder die Ankündigung von Vollstreckungshandlungen sollte nicht abgewartet werden (siehe Absatz 6). Lediglich offensichtlich unbegründete Beschlüsse oder solche ohne vollstreckbaren Inhalt, die nicht

### **Vollziehung von Beschlüssen**

### **Vollstreckungs- handlung**



## Der Rechtsschutz im SGB II

rechtsmittelfähig sind, sind nur auszuführen, wenn und soweit die Vollstreckung angeordnet wird.

(6) Nach überwiegender Rechtsprechung der Landessozialgerichte setzt der Vollzug der Entscheidung mindestens ein Vollstreckungsbegehren oder die Ankündigung von Vollstreckungshandlungen des Antragstellers voraus. Die Anwendbarkeit des § 929 ZPO über die Verweisung des § 86b Absatz 2 Satz 4 SGG ist danach (z. B. LSG BW vom 11.01.06 – L 7 SO 4891/05 ER-B -; Sächs. LSG vom 24.01.08 – L 3 B 610/07 AS-ER; Thüringer LSG vom 21.11.07 – L 9 AS 844/07 ER) auch bei Existenz sichernden Leistungen nach dem SGB II verfassungsgemäß (a.A. Plagemann in jurisPR – SozR 13/2008 Anm. 4; zweifelnd Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer, SGG,; § 86b; Rn. 46). Ausreichend für die Einhaltung der Monatsfrist ist ein Vollstreckungsantrag bei Gericht (Keller in Meyer- Ladewig/Keller/Leitherer; SGG, § 86b, Rn. 46).

(7) Bei wiederkehrend fälligen Leistungen beginnt die Monatsfrist jeweils mit der Fälligkeit (Thüringer LSG a.a.O.). Hat der Antragsteller die Frist(en) ungenutzt verstreichen lassen, so ist die Vollziehung nicht mehr zulässig. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei unverschuldeter Fristversäumung jedoch möglich.

**Vollstreckungs-  
anordnung**

(8) Enthält der Beschluss keine Regelung zum Beginn der vorläufigen Anordnung, so ist ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses zu leisten.

**Beginn**

(9) Die Ausführung des Beschlusses erfordert keinen Verwaltungsakt; es sind lediglich die tenorierten Leistungen anzuweisen. Der Kläger ist jedoch zuvor darauf hinzuweisen, dass er die vorläufig erbrachten Leistungen erstatten muss, wenn er im Einstweiligen Rechtsschutz- oder Hauptsacheverfahren rechtskräftig unterliegt oder die Klage/ den Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz zurücknimmt. Das Schreiben ist dem Kläger bzw. seinem Prozessbevollmächtigten förmlich zuzustellen.

**Ausführung**

(10) Nach Ablauf der Monatsfrist (siehe Absatz 8 und 10) hebt das Gericht den Beschluss auf Antrag des Antragsgegners gemäß § 927 ZPO auf.

**Änderung/  
Aufhebung**

(11) Eines solchen Antrages bedarf es ferner, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes auf Seiten des Antragstellers Umstände hinzutreten, die eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses rechtfertigen (z. B. Arbeitsaufnahme, Einkommen, Sanktionen etc.).

## 6. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in der Berufungsinstanz

Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) nach § 144 Absatz 1 SGG haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt (§ 154 Absatz 1 SGG). Siehe auch Teil Rechtsmittelverfahren.

**Aufschiebende  
Wirkung der  
Berufung/ NZB**



## **V. Rechtsmittelverfahren**

### **1. Grundsätzliches**

#### **1.1. Rechtsmittel**

(1) Rechtsmittel richten sich gegen eine gerichtliche Entscheidung. Diese sind Berufung, Beschwerde einschließlich Nichtzulassungsbeschwerde und Revision. Die Berufung und die Beschwerde ermöglichen eine Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die Revision ermöglicht sie grundsätzlich nur in rechtlicher Hinsicht. Während die Berufung und die Beschwerde den Zweck haben, der Gerechtigkeit im Einzelfall zum Sieg zu verhelfen, soll die Revision diesem Ziel zwar auch dienen, das Gesetz gibt dem Revisionsgericht aber in erster Linie die Aufgabe der Fortbildung des Rechts, der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung sowie eine gewisse Überwachungsfunktion.

**Rechtsmittel**

(2) Die Zulässigkeit des Rechtsmittels muss als Prozessvoraussetzung als erster Bearbeitungsschritt vorab geprüft werden. Ist es unzulässig, wird es durch Prozessurteil bzw. durch Beschluss (§§ 158, 176 SGG) verworfen.

**Zulässigkeit**

#### **1.2. Rechtsmittelbefugnis**

(1) Rechtsmittelberechtigt sind alle Verfahrensbeteiligten, also Kläger, Beklagter und ggf. auch Beigeladene. Beigeladene haben eine eigenständige Rechtsmittelbefugnis. Legt nur ein Beigeladener Rechtsmittel ein, ist das Urteil nicht allgemein auf Richtigkeit zu überprüfen, sondern nur darauf, ob es dem Beigeladenen gegenüber fehlerhaft ist. Die Rechtsmittelbefugnis ist Ausdruck der Dispositionsmaxime. Es ist Sache der Beteiligten, Rechtsmittel einzulegen und darüber zu entscheiden, ob diese fortgeführt werden sollen.

**Rechtsmittelbefugnis**

(2) Rechtsmittel setzen eine Beschwerde des Rechtsschutzbegehrenden voraus. Dabei ist auf den Tenor des erstinstanzlichen Urteils abzustellen. Zur Auslegung sind ggf. die Entscheidungsgründe heranzuziehen. Fehlt die Beschwerde, besteht für das Rechtsmittelverfahren kein Rechtsschutzinteresse. Die Beschwerde muss im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels vorliegen; sie kann nicht nachträglich, etwa durch Klageerweiterung, begründet werden.

**Beschwerde des  
Klägers**

### **2. Berufungsverfahren**

#### **2.1. Zulässigkeit der Berufung**

(1) Gegen die Urteile der Sozialgerichte ist grundsätzlich die Berufung an das Landessozialgericht statthaft (§ 143 SGG).

**Berufung,  
Rechtsweg**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(2) Die Berufung ist statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro bzw. bei Erstattungsstreitigkeiten zwischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000,00 Euro übersteigt oder wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen sind (§ 144 Absatz 1 Satz 2 SGG) oder sie durch das Sozialgericht oder aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist.

**Beschwerdewert**

**Zulassung der  
Berufung**

Eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung im Urteil ist keine Zulassung des Rechtsmittels nach § 144 Absatz 1 SGG. Hierfür bedarf es vielmehr der ausdrücklichen Entscheidung im Urteilstenor, es genügt aber auch die eindeutig ausgesprochene Zulassung in der Urteilsbegründung. Ist die Berufung nach diesen Kriterien nicht zugelassen worden, kommt die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb der Jahresfrist (§ 66 Absatz 2 Satz 1 SGG) in Betracht.

**Unzutreffende  
Rechtsmittel-  
belehrung**

Die Zulassung der Sprungrevision schließt die Zulassung der Berufung ein (siehe Teil Klageverfahren 5.).

**Sprungrevision**

(3) Der Berufungsbeschränkung unterliegen gemäß § 144 SGG nur Leistungsstreitigkeiten (Geld- und Sachleistungen), Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden. Keiner Beschränkung unterliegen solche Streitigkeiten, die keine Geld- oder Sachleistungen betreffen. Hierzu zählen vor allem Streitigkeiten um die Ausstellung von Bescheinigungen, die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht.

**Berufungs-  
beschränkungen**

(4) Die Berufung ist gegen die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ausgeschlossen, wenn ausschließlich die Kostenentscheidung im Tenor angefochten werden soll (§ 144 Absatz 4 SGG). Kosten des Verfahrens sind die Kosten, die die Beteiligten im laufenden Verfahren einander zu erstatten haben. Der Berufungsausschluss gilt auch bei der Festsetzung von Verschuldungskosten nach § 192 SGG.

Sind die Kosten des isolierten Vorverfahrens Streitgegenstand, gilt der Berufungsausschluss nach § 144 Absatz 4 SGG nicht.

### **2.2. Wert des Beschwerdegegenstandes**

(1) Maßgebend ist der Wert des Berufungsbegehrens. Für den Kläger ist dies der Wert der Ansprüche, die ihm durch das Sozialgericht versagt worden sind und die er mit seinen Berufungsanträgen weiter verfolgt.

**Wert des  
Beschwerdegegen-  
standes**

Der Wertermittlung sind die zur Zeit der Rechtsmitteleinlegung bestehenden Verhältnisse zu Grunde zu legen. Eine unzulässige Berufung wird nicht dadurch zulässig, dass in der Berufungsinstanz neue Ansprüche erhoben werden. Für die Beklagte gilt dies entsprechend für ihr Berufungsbegehren.



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(2) Die Wertermittlung des Beschwerdegegenstandes erfolgt nur aus der konkret betroffenen Leistung; Folgewirkungen (z. B. Zinsen, Kosten) bleiben unberücksichtigt. Die Beschwerdewertberechnung richtet sich gemäß § 202 SGG nach §§ 3 bis 9 ZPO.

**Beschwerdewert-  
ermittlung**

### **2.3. Erstattungsstreitigkeiten**

Erstattungsstreitigkeiten nach § 144 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGG sind Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden um eigenständige Erstattungsansprüche. Dies sind insbesondere Streitigkeiten nach §§ 102 ff. SGB X.

**Erstattungs-  
streitigkeiten**

Erstattungsstreitigkeiten, die einen Erstattungsanspruch von 10.000,00 Euro nicht übersteigen, sind auch dann – entgegen dem Wortlaut des § 144 Absatz 1 Satz 2 SGG – zulassungsbedürftig, wenn die Erstattungsforderung auf einer wiederkehrenden oder laufenden Leistung von mehr als einem Jahr beruht (BSG Urteil vom 17.12.02 – B 4 RA 39-02 R).

### **2.4. Anschlussberufung**

(1) Die (unselbständige) Anschlussberufung ist im SGG nicht ausdrücklich geregelt, aber nach §§ 202 SGG i. V. m. § 524 ZPO möglich. Sie setzt ein anhängiges (Haupt-) Berufungsverfahren voraus und ist von der bereits eingelegten (zulässigen) Berufung abhängig. Durch Rücknahme der Klage bzw. Berufung verliert sie ihre Wirkung.

**Anschlussberufung**

Die Anschlussberufung ist an keine Frist gebunden und kann daher noch in der mündlichen Verhandlung erklärt werden.

(2) Mit der Anschlussberufung kann verhindert werden, dass das Gericht nur an den Antrag des Berufungsklägers gebunden ist. Der Berufungskläger ist daher gehindert, sich auf das Verböserungsverbot (reformatio in peius) berufen zu können. Das Gericht kann somit auch zu Ungunsten des Berufungsklägers entscheiden. Die Anschlussberufung empfiehlt sich deshalb auch als prozesstaktisches Mittel, um die Entscheidungsmöglichkeiten des Berufungsgerichts zu Gunsten des Berufungsbeklagten zu erweitern, wenn auf eine eigenständige Berufung verzichtet wurde oder die Berufungsfrist verstrichen ist.

**Verböserung  
(reformatio in peius)**

(3) Die Anschlussberufung ist auch zum Zwecke der Klageerweiterung statthaft (BSG Urteil vom 23.02.66 – 2 RU 103/65). Sie kann auch dann eingelegt werden, wenn die eigene Berufung unzulässig wäre (mangels Voraussetzungen des § 144 Absatz 1 SGG, mangels Beschwer) oder nur die Kostenentscheidung angefochten werden soll.

**Klageerweiterung**



## **2.5. Durchführung des Berufungsverfahrens**

### **2.5.1. Grundsätze für die Rechtsmittelprüfung**

(1) Die Bearbeitungsstelle SGG ist zuständig für die Prüfung und Durchführung zweitinstanzlicher Verfahren.

**Zuständigkeit,  
Rechtsmittelprüfung**

### **2.5.2. Berufungsfrist**

(1) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim Landessozialgericht einzu legen, § 151 Absatz 1 SGG. Bei fehlender oder unrichtiger Rechtsmit telbelehrung gilt gemäß § 66 Absatz 2 SGG die Jahresfrist. Die Beru fungsfrist wird auch bei Einlegung der Berufung bei dem Sozialgericht gewahrt, das das Urteil erlassen hat. Die Einlegung bei einem ande ren Sozialgericht oder einer anderen Behörde wahrt die Frist nicht; § 91 SGG ist im Berufungsverfahren nicht anwendbar.

**Berufungsfrist**

(2) Es liegt ein Wiedereinsetzungsgrund vor, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Berufungsschrift für das unzuständige Gericht noch ge nügend Zeit geblieben wäre, um die Berufung noch fristwährend an das zuständige Landessozialgericht weiterzuleiten und die verzögerte Weiterleitung auf pflichtwidrigem Verhalten beruht.

**Wiedereinsetzungs-  
grund**

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Berufung kann jedoch bereits nach Verkündung und vor der Zustellung des Urteils eingelegt werden. Fehlt es an der formgerechten Zustellung, wird der Lauf der Berufungsfrist nicht in Gang gesetzt (siehe Teil Klageverfah ren 7.1.1).

**Fristbeginn**

(4) Lehnt das Sozialgericht einen nach der Urteilsverkündung inner halb der Berufungsfrist gestellten Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ab, beginnt die Berufungsfrist unter den Vorausset zungen des § 161 Absatz 3 SGG erneut.

**Ablehnung  
Sprungrevision**

### **2.5.3. Form der Berufung**

(1) § 151 Absatz 1 SGG verlangt für eine wirksame Berufungseinle gung die Schriftform. Dafür ist eine Unterschrift erforderlich. Die Un terschrift kann während der Berufungsfrist nachgeholt werden; bei fehlender Unterschrift ist ggf. Wiedereinsetzung möglich.

**Schriftform**

**Unterschrift**

(2) Zur Fristwahrung kann die im Original unterschriebene Beru fungschrift dem Berufungsgericht vorab per Telefax übermittelt wer den.

**Telefax, E-Mail**

Eine Einlegung per E-Mail oder auch per Telefon erfüllt derzeit nicht die erforderliche Form.

### **2.5.4. Aufschiebende Wirkung der Berufung**

Die Berufung (und die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Be rufung) hat gemäß § 154 SGG aufschiebende Wirkung in dem Um-

**Aufschiebende  
Wirkung**



## Der Rechtsschutz im SGB II

fang, in dem die vorherige Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkte (siehe Teil Aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz).

### 2.6. Abschluss des Berufungsverfahrens

(1) Neben den zum Klageverfahren aufgeführten Erledigungsarten (siehe Teil Klageverfahren 6.) kann das Berufungsverfahren durch Beschluss gemäß § 153 Absatz 4 oder § 158 Satz 2 SGG, nicht jedoch durch Gerichtsbescheid, beendet werden.

**Erledigungsarten**

(2) Die Berufung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen werden. Eine Rücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus. Durch die Rücknahme tritt der Verlust des Rechtsmittels ein. Eine erneute Einlegung innerhalb einer ggf. noch laufenden Rechtsmittelfrist ist im Gegensatz zur Klage nicht zulässig. Durch die Rücknahme wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig.

**Rücknahme**

(3) Das Landessozialgericht kann den Rechtsstreit unter den in § 159 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 SGG genannten Voraussetzungen an das Sozialgericht zurückverweisen.

**Zurückverweisung**

## 3. Beschwerdeverfahren

### 3.1. Zulässigkeit

(1) Gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte, mit Ausnahme der Urteile, und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte, findet die Beschwerde an das Landessozialgericht statt, soweit nichts anderes im SGG bestimmt ist (§ 172 Absatz 1 SGG).

**Beschwerde-  
verfahren**

(2) Welche Entscheidungen nicht mit der Beschwerde angefochten werden können, regelt § 172 Absatz 2 SGG; im Übrigen ist der Abschluss der Beschwerde gemäß § 172 Absatz 3 SGG zu beachten.

(3) Ferner kann die Nichtzulassung der Berufung und der Revision durch Beschwerde angefochten werden (§§ 145, 160a SGG).

### 3.2. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

(1) Das Sozialgericht und – auf die Nichtzulassungsbeschwerde (NZB) hin – das Landessozialgericht dürfen die Berufung nur zulassen, wenn einer der in § 144 Absatz 2 SGG abschließend aufgeführten Gründe vorliegt. Das Landessozialgericht ist an die positive wie negative Zulassungsentscheidung gebunden.

**Nichtzulassungs-  
beschwerde**

Die Zulassungsgründe entsprechen weitgehend den Gründen, die in § 160 Absatz 2 SGG auch zur Zulassung der Revision führen (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz und Verfahrensmängel). Allein die sachliche Unrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils kann die Zulassung der Berufung nicht begründen.

**Zulassungsgründe**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Die NZB kann in einem selbständigen Verfahren eingelegt werden, falls die Berufung weder statthaft ist noch im Urteil des Sozialgerichts zugelassen wurde.

(2) Ein Verfahrensmangel begründet die Berufungszulassung nur dann, wenn er der Beurteilung durch das Berufungsgericht unterliegt.

Heilbare Verfahrensmängel (§ 295 ZPO) können nur dann mit der NZB gerügt werden, wenn die Rüge in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht zu Protokoll erklärt wurde, da ansonsten auf die Rüge verzichtet wurde. Hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, muss die Rüge schriftlich erhoben worden sein.

Es können nur solche Verfahrensmängel erfolgreich gerügt werden, auf denen das Urteil des Sozialgerichts beruhen kann, bei denen also die Möglichkeit besteht, dass sie das Urteil beeinflusst haben.

(3) Die Beschwerdeeinlegung hemmt die Rechtskraft des Urteils (§ 145 Absatz 3 SGG) und hat zudem aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a SGG Aufschub bewirkt (§ 154 Absatz 1 SGG).

### **3.2.1. Form und Frist**

Die Beschwerde ist gemäß § 145 Absatz 1 SGG binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift beim Landessozialgericht einzulegen und soll die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben (§ 145 Absatz 2 SGG).

### **3.2.2. Entscheidung durch das Landessozialgericht**

Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Gibt es der Beschwerde statt, bedarf dies keiner Begründung (§ 145 Absatz 4 SGG). Das Beschwerdeverfahren wird dann als Berufungsverfahren fortgesetzt; einer gesonderten Berufungseinlegung bedarf es nicht (§ 145 Absatz 5 SGG).

Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig (§ 145 Absatz 4 SGG).

## **4. Revision**

### **4.1. Grundsätzliches**

(1) Gemäß Artikel 95 Absatz 1 GG ist das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel für das Gebiet der Sozialgerichtsbarkeit oberster Gerichtshof des Bundes. Grundsätzlich entscheidet das Bundessozialgericht (wie die anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes) zwar nur unmittelbar über Einzelfälle. Zu seinen Aufgaben gehört aber auch die Rechtsfortbildung, vor allem in Musterprozessen, deren Ergebnisse in der Regel für Sozialleistungsträger und Instanzengerichte richtungweisend sind. Auch die Sozialgesetzgebung ist in nicht unerheblicher

### **Verfahrensmangel**

### **Wirkungen der NZB**

### **Form und Frist**

### **Zulassung der Berufung**

### **Ablehnung der NZB**

### **Bundessozialgericht**





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

Weise durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beeinflusst worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren vor dem Bundessozialgericht mit größter Sorgfalt zu führen sind.

(2) § 73 Absatz 4 Satz 4 SGG ist zu beachten: Das Jobcenter kann sich durch eigene Beschäftigte vertreten lassen; dieser Beschäftigte ist dann Prozessbevollmächtigter im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 SGG. Allerdings muss der mit der Vertretung beauftragte eigene Beschäftigte über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung, sondern insbesondere für Revisionschriften, einschließlich Einlegung und Begründung und auch für sonstige Rechtshandlungen.

### **Prozessvertretung vor dem BSG**

(3) Eine persönliche Terminwahrnehmung sollte grds. durch einen Vertreter des Jobcenters (nur Volljurist) sichergestellt werden.

### **Persönliche Termin- wahrnehmung vor dem BSG**

Liegen unabweisbare Gründe dafür vor, dass ein Jobcenter im Einzelfall die Terminwahrnehmung vor dem BSG nicht sicherstellen kann, kann dies durch die Zentrale (PEG 21) übernommen werden. Eine Übernahme setzt die rechtzeitige Unterrichtung und Übersendung der relevanten Unterlagen, sowie die Bevollmächtigung durch die gE mit Terminsvollmacht voraus.

## **4.2. Zuständigkeit**

Das Bundessozialgericht entscheidet über das Rechtsmittel der Revision. Die Revision ist auf eine Rechtskontrolle der Urteile und Beschlüsse nach §§ 158 Sätze 3 und 4, 153 Absatz 4 Satz 3 SGG der Landessozialgerichte sowie im Fall einer Sprungrevision der Urteile der Sozialgerichte beschränkt.

### **Zuständigkeit BSG**

## **4.3. Zulässigkeit der Revision**

(1) Die Revision steht den Beteiligten nur zu, wenn sie im Urteil des Landessozialgerichts oder durch Beschluss des Bundessozialgerichts zugelassen worden ist (§ 160 Absatz 1 SGG).

### **Zulassung der Revision**

(2) Nach § 161 Absatz 1 Satz 1 SGG ist gegen ein Urteil des Sozialgerichts die Sprungrevision zulässig, wenn der Rechtsmittelgegner schriftlich zustimmt und das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat. Ist das Urteil bereits ergangen, kann das Sozialgericht auf besonderen Antrag die Sprungrevision durch Beschluss zulassen. Die Sprungrevision bedarf nicht der Zustimmung eines Beigeladenen, es sei denn, er ist verurteilt worden.

### **Sprungrevision**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

### **4.4. Form und Frist**

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung der vollständigen vorinstanzlichen Entscheidung oder des Beschlusses über die Revisionszulassung. Die Revision ist schriftlich beim BSG einzulegen. Die Revisionschrift muss die angefochtene Entscheidung angeben. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils bzw. Beschlusses soll beigelegt werden, § 164 Absatz 1 SGG. Beizufügen ist auch eine Vollmacht. Weiter muss eine Erklärung abgegeben werden, dass der Prozessvertreter die Befähigung zum Richteramt besitzt. Sofern der Erste Sachbearbeiter bzw. der Teamleiter der Bearbeitungsstelle SGG kein Volljurist ist, kann die Prozessvertretung an Dritte oder die Träger übertragen werden.

**Frist**

**Schriftform**

**Angefochtene  
Entscheidung**

**Volljuristen**

### **4.5. Revisionsbegründung**

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung oder des Beschlusses über die Zulassung zu begründen. Diese Frist kann auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag (mehrfach) verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben (§ 164 Absatz 2 Satz 3 SGG).

**Begründungsfrist**

**Antrag,  
verletzte Rechtsnorm**

### **4.6. Verfahren vor dem Bundessozialgericht**

Für die Revision gelten nach § 165 Satz 1 SGG die Vorschriften über die Berufung entsprechend, soweit sich aus den §§ 160 bis 171 SGG nichts anderes ergibt. Keine Anwendung finden § 153 Absatz 2 und 4 SGG sowie § 155 Absatz 2 bis 4 SGG.

**Verfahrens-  
vorschriften**

### **4.7. Gründe für die Zulassung der Revision**

#### **4.7.1. Grundsätzliche Bedeutung**

(1) Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 160 Absatz 2 Nummer 1 und des § 160a Absatz 2 Satz 3 SGG, wenn der Streitfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Dies trifft zu, wenn sie für zahlreiche gleichgelagerte (Widerspruchs- oder Prozess-) Fälle praktische Bedeutung hat oder Zweifelsfragen zu entscheiden sind, deren Klärung mit Rücksicht auf die nahe liegende Wiederholung ähnlicher Fälle erwünscht ist.

**Grundsätzliche  
Bedeutung**

(2) Die grundsätzliche Bedeutung kann auch auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, jedoch kann es grundsätzlich nicht auf die Höhe des eingeklagten Betrages im Einzelfall ankommen. Entscheidend ist, ob die zu entscheidende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist.

**Wirtschaftliche  
Bedeutung**

(3) Ist die Rechtssache bereits höchstrichterlich entschieden, liegt keine grundsätzliche Bedeutung vor. Sie hat erst dann wieder grundsätzliche Bedeutung, wenn das Tatsachengericht in einem Urteil

**Abweichung von der  
Rechtsprechung des  
BSG**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

tragenden Weise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder Bedenken geltend macht, die eine nochmalige Überprüfung der Rechtssache durch das BSG angezeigt erscheinen lassen.

### **4.7.2. Verfahrensmängel**

Als Verfahrensmängel kommen nur solche Mängel in Betracht, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann und deren Rüge nicht durch § 160 Absatz 2 Nummer 3 HS. 2 SGG ausgeschlossen ist. Die Beweismittel für den Verfahrensmangel sind anzugeben.

### **Verfahrensmängel**



## **VI. Kosten**

### **1. Kosten des Vorverfahrens (§ 63 SGB X)**

(1) Die Erstattung von Kosten im Widerspruchsverfahren ist abschließend in § 63 SGB X geregelt.

**Rechtsgrundlage**

(2) § 63 SGB X ist nur auf Widerspruchsverfahren anzuwenden, an die sich kein Klageverfahren anschließt (isoliertes Vorverfahren). Folgt dem Widerspruchsverfahren ein Klageverfahren, gehören die Kosten des Vorverfahrens auf Antrag zu den Kosten des gesamten Rechtsstreits, über die nach § 193 SGG zu entscheiden ist.

**Isoliertes  
Vorverfahren**

(3) Kosten des allgemeinen Verwaltungsverfahrens sind nicht erstattungsfähig.

**Kosten des Verwaltungsverfahrens**

#### **1.1. Kostenentscheidung**

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Kostenentscheidung dem Grunde nach und der Festsetzung der Höhe nach (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB X).

**Kostenentscheidung**

(2) Die Kostenentscheidung dem Grunde nach ist von Amts wegen zu treffen. Über die Höhe der zu erstattenden Kosten ist auf Antrag zu entscheiden (§ 63 Absatz 3 Satz 1 SGB X).

#### **1.2. Anspruchsinhaber**

Anspruchsberechtigt ist der Widerspruchsführer (nach seinem Tode der Erbe, §§ 1922 ff BGB).

**Anspruchsinhaber**

#### **1.3. Voraussetzungen für die Erstattungspflicht**

(1) Kosten sind grundsätzlich zu erstatten gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X, soweit der Widerspruch Erfolg hatte. Dies ist der Fall, wenn ihm (teilweise) abgeholfen und der angefochtene Verwaltungsakt zugunsten des Widerspruchsführers aufgehoben oder geändert wird.

**Erfolgreicher  
Widerspruch**

(2) Gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 SGB X sind Kosten auch zu erstatten, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 41 SGB X geheilt wurden.

**Heilung von  
Formfehlern**

(3) Bei teilweisem Erfolg des Widerspruchs ist grundsätzlich der Teil der Aufwendungen zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht. Es empfiehlt sich die Angabe der Kostenquote in Bruchteilen, wobei Brüche von kleiner 1/10 zu vermeiden sind.

**Quotenbildung  
Nicht erfolgreicher  
Widerspruch**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### Beispiel:

Der Widerspruchsführer begehrt statt der Berücksichtigung von 300,00 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung einen Betrag in Höhe von 400,00 Euro.

Er erhält infolge des Widerspruchsverfahrens nunmehr 340,00 Euro. Demnach war über einen streitigen Gesamtbetrag in Höhe von 100,00 Euro eine Entscheidung herbeizuführen. Dieser Betrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem begehrten Betrag in Höhe von 400,00 Euro zu dem bereits bewilligten Betrag in Höhe von 300,00 Euro (400,00 Euro  $\cdot$  300,00 Euro = 100,00 Euro).

Der Widerspruchsführer gewann in Höhe von 40,00 Euro, da er nun 340,00 Euro statt 300,00 Euro erhielt, und war über einen Betrag von 60,00 Euro nicht erfolgreich, weil er 400,00 Euro begehrte und nur 340,00 Euro zugesprochen bekam.

Er hat mit  $4/10$  (=  $2/5$ ) obsiegt (Erhöhung der Kosten der Unterkunft und Heizung um 40,00 Euro statt um 100,00 Euro) und erhält daher die entsprechende Kostenquote. Dem Widerspruchsgegner (Jobcenter) sind die Kosten anteiligen aufzuerlegen. Umgekehrt sind bei einem nur geringen Obsiegen (weniger als  $1/10$ ) des Widerspruchsführers keine Kosten dem Widerspruchsgegner (Jobcenter) aufzuerlegen.

(4) Ein Widerspruch ist jedoch nicht erfolgreich, wenn die abhelfende Entscheidung auf einem anderen Umstand insbesondere einer nachträglichen Erfüllung von Mitwirkungspflichten beruht (BSG Urteil vom 21.07.1992 – 4 RA 20/91).

(5) Vom Erstattungsberechtigten oder seinem Vertreter selbst verschuldete Aufwendungen sind nicht zu erstatten (§ 63 Absatz 1 Satz 3 SGB X). Verschulden liegt vor, wenn diejenige Sorgfalt außer Acht gelassen wurde, die einem gewissenhaften Verfahrensbeteiligten nach den gesamten Umständen zuzumuten ist.

### **Verschuldete Aufwendungen**

## **1.4. Kostenentscheidung dem Grunde nach**

(1) Mit der Entscheidung über den Widerspruch ist gleichzeitig von Amts wegen eine Kostenentscheidung zu treffen. Sie stellt dem Grunde nach fest, ob und ggf. in welchem Umfang (Quote) eine Kostenübernahme erfolgen kann und zwar unabhängig davon, ob Kosten tatsächlich entstanden sind und geltend gemacht werden. Wird eine Kostenerstattung ganz oder teilweise abgelehnt, ist diese Entscheidung zu begründen.

### **Kostengrund- entscheidung**

Gleichzeitig ist auch zu bestimmen, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten notwendig war.

Weitere Hinweise zur Notwendigkeit der anwaltlichen Hinzuziehung, siehe Anlage 4.

Ist eine Entscheidung über die Kostenerstattung oder die Zuziehung eines Bevollmächtigten versäumt worden, kann dies später auf Antrag oder von Amts wegen nachgeholt werden.

(2) Die Kostengrundentscheidung trifft die Bearbeitungsstelle SGG.

### **Zuständigkeit**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(3) Wird der Widerspruch als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen, kommt eine Erstattung der im Vorverfahren entstandenen Aufwendungen grundsätzlich nicht in Betracht (Ausnahme: Heilung von Verfahrens- und Formfehlern gemäß § 41 SGB X).

**Kostenerstattung  
bei erfolglosem  
Widerspruch**

Eine Kostenübernahme entfällt auch dann, wenn der Widerspruch als unzulässig verworfen wird, aber ein Änderungsbescheid im Zugunstenverfahren gemäß § 44 SGB X ergeht. Eine ablehnende Kostengrundentscheidung ist in den Widerspruchsbescheid aufzunehmen.

(4) Kostenerstattungspflicht besteht, soweit der Widerspruch erfolgreich ist. Bei teilweisem Erfolg sind die Aufwendungen deshalb nur zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis zwischen Erfolg und Misserfolg des Rechtsbehelfs entspricht. Die Kostengrundentscheidung muss dabei klar zum Ausdruck bringen, zu welchem Teil Aufwendungen zu erstatten sind.

**Kostenquotelung bei  
teilweisem Erfolg**

(5) Ist der Widerspruch in vollem Umfang begründet, ist die Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid bekannt zu geben; Absatz 1 gilt entsprechend.

**Kostenerstattung  
bei Abhilfe**

(6) Die Kostengrundentscheidung ist ein Verwaltungsakt und selbstständig anfechtbar.

Die Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und ist mit Widerspruch, die Kostenentscheidung im Widerspruchsbescheid mit Klage anfechtbar. Die Rechtsbehelfsbelehrung entfällt bei Vorliegen eines vollen Abhilfebescheides mit voller Kostenübernahme.

**Rechtsbehelf gegen  
Kostengrund-  
entscheidung**

### **1.5. Formulierungsvorschläge**

Für die Kostenentscheidung werden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

**Formulierungs-  
vorschläge**

- Bei unzulässigem oder unbegründetem Widerspruch: „Im Widerspruchsverfahren entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.“
- Bei erfolglosem Widerspruch im Fall des § 63 Absatz 1 Satz 2 SGB X: „Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen werden jedoch auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet.“
- Bei voller Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet.“
- Bei teilweiser Kostenerstattung: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf



## Der Rechtsschutz im SGB II

Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter (z. B.) zu 1/2 erstattet.“

- Bei notwendiger Zuziehung eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet. Die Zuziehung des Bevollmächtigten wird als notwendig anerkannt.“
- Bei nicht notwendiger Zuziehung eines Bevollmächtigten: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag bei dem oben bezeichneten Jobcenter erstattet. Die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten sind jedoch nicht erstattungsfähig.“
- Bei verschuldeten Aufwendungen: „Die Ihnen im Widerspruchsverfahren ggf. entstandenen notwendigen Aufwendungen können nicht erstattet werden.“

## 2. Notwendige Aufwendungen

### 2.1. Persönliche Aufwendungen

(1) Erstattungsfähig sind die persönlichen Auslagen des Widerspruchsführers und die Gebühren und Auslagen des Bevollmächtigten im Vorverfahren, nicht hingegen die Aufwendungen im Verwaltungsverfahren.

#### Begriff und Umfang

Eine Erstattung für den allgemeinen Zeitverlust des Widerspruchsführers, die Anfertigung von Schriftsätzen oder die Vorbereitung eines Gesprächstermins kann nicht verlangt werden.

(2) Die Auslagen müssen notwendig und tatsächlich entstanden sein. Notwendig sind nur Kosten für solche Handlungen, die zur Zeit ihrer Vornahme objektiv erforderlich und geeignet erscheinen, das im Streit stehende Recht zu verfolgen oder zu verteidigen. Ausschlaggebend ist, was vernünftigerweise vom Standpunkt eines verständigen Bürgers für notwendig erachtet werden durfte; auf die Sicht einer rechtskundigen Person kommt es nicht an.

#### Notwendige Auslagen

(3) Die erstattungsfähigen Aufwendungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Fotokopien sowie Kosten für die Beschaffung von Urkunden, ärztlichen Attesten und Auskünften.

#### Nachweis

(4) Fahrkosten für notwendige Fahrten können übernommen werden. Es können die tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel zweiter Klasse oder Kosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Nummer 1 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erstattet werden (derzeit 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer).

#### Fahrkosten



## **2.2. Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten**

(1) Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes oder eines anderen zur Rechtsdienstleistung befugten Bevollmächtigten nach § 4 Absatz 1 RDGEG sofern er zur Vertretung in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende berechtigt ist, sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten ausdrücklich festgestellt wurde

**Gebühren und  
Auslagen des  
Bevollmächtigten**

(2) Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung des Bevollmächtigten ist von Amts wegen in der Kostenentscheidung unter Beurteilung der Verhältnisse des Einzelfalls auszusprechen.

**Zuziehung eines  
Bevollmächtigten**

(3) Die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Bevollmächtigten ist notwendig, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte. An die Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit des einzelnen Kunden dürfen dabei nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Es ist auf den Einzelfall abzustellen.

**Notwendigkeit  
der Zuziehung**

(4) Zur Beurteilung der Notwendigkeit im Einzelfall sind folgende Punkte in die Entscheidung einzubeziehen.

Die Regelung des § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X entspricht der Regelung des § 80 Absatz 2 VwVfG. Zu dieser Regelung hat das BVerwG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren dann notwendig ist, wenn es den Betroffenen nach ihren persönlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009 – Az.: 1 BvR 1517/08; BSG Urteil vom 08.10.1987 – AZ.: 9a RVs 10/87; Urteil vom 15.12.1987 – AZ.: 6 Rka 21/87; Beschluss vom 29.09.1999 – AZ.: B 6 KA 30/99 B). Analog der Entscheidung des BVerfG zur Versagung von Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (Nichtannahmebeschluss – 1BvR 1974/08) und der Rechtsprechung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH), ist auch bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes in die Erwägungen einzubeziehen, ob der Rechtsstreit eine wirtschaftliche Bedeutung im Bagatellbereich besitzt (siehe dazu den Beschluss des LSG BRB vom 10.02.2009, Az.: L 5 B 1956/08 AS PKH u. a.). Zudem ist abzuwägen, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen würde.

**Bagatellbereich**

Maßgeblicher Beurteilungszeitraum für die Notwendigkeit der Hinzuziehung ist die förmliche Vollmachterteilung oder im Falle einer schon im Ausgangsverfahren erteilten Vollmacht, der Auftrag zur Erhebung des Widerspruches (BVerwG Urteil vom 26.01.1996 – AZ.: 8 C 15/95). Die Beurteilung ist nach der Sachlage vorzunehmen, wie sie sich im Zeitpunkt der Hinzuziehung des Bevollmächtigten dargestellt hat (BVerwG Urteil vom 24.05.2000 – AZ.: 7 C 8/99, Urteil vom 22.01.1997 – AZ.: 8 C 39/95; BSG Urteil vom 20.11.2001 – Az.:





## **Der Rechtsschutz im SGB II**

B 1 KR 21/00 R). Die Zuziehung ist z. B. nicht notwendig, wenn im Vorverfahren nur Unterlagen nachgereicht werden oder (wiederholt) Widersprüche eingelegt werden, welche eine wirtschaftliche Bedeutung im Bagatellbereich besitzen (z. B. Rundungsfehler).

(5) Die Vertretung im Widerspruchs- und Klageverfahren wird seitens der sozialpolitischen Verbände grundsätzlich unentgeltlich besorgt. Eine Gebühr kann vom Widerspruchsführer in der Regel nicht verlangt werden. Erstattungsfähig können grundsätzlich nur die Auslagen sein, die der Widerspruchsführer dem Verband ersetzen muss. In diesem Zusammenhang kann als erstattungsfähiger Beitrag die unter 4.3 aufgelistete Kostenbeteiligung in der Leistungsordnung des Sozialverbandes Deutschland angesehen werden.

**Verbandsvertreter**

(6) Beim Eingang einer anwaltlichen Rechnung sollte grundsätzlich immer Auskunft darüber eingeholt werden, ob der Rechtsanwalt bereits Beratungshilfe oder sonstige Vorschüsse erhalten hat. Sofern dies gegeben ist, ist die anwaltliche Rechnung um diesen Betrag zu mindern.

**Sonstige  
Bevollmächtigte**

### **3. Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten**

Aufrechnung ist die durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung bewirkte Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen. Vor jeder Auszahlung von zu erstattenden Kosten im Vorverfahren (§ 63 SGB X) und außergerichtlichen Kosten in Sozialgerichtsverfahren (§ 193 SGG) ist daher zu prüfen, ob gegen den Kostengläubiger Forderungen seitens des Jobcenters bestehen, die aufgerechnet werden können. Nähere Erläuterungen können der Anlage 5 entnommen werden.

**Aufrechnung  
Sinn und Zweck**

### **4. Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach dem RVG**

(1) Der Widerspruchsführer gehört als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 SGB I zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X besteht für das Jobcenter im Verfahren nach dem SGG Gerichtskostenfreiheit. Damit ist gemäß § 197a SGG das GKG und die VwGO für die Kostenbestimmung nicht anwendbar.

**Gerichtskosten-  
freiheit nach  
§ 183 SGG**

(2) Die Vergütung des Rechtsanwalts und der in § 4 Absatz 1 Satz 1 RDGEG genannten Personen bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 1 RVG. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 RVG entstehen im sozialgerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren.

**Vergütung nach  
Betragsrahmen**

(3) Betragsrahmengebühren sind Gebühren, die nicht nach dem Gegenstandswert berechnet werden, sondern für die das Gesetz einen Gebührenrahmen geschaffen hat, der nur in seiner oberen und unteren Grenze bestimmt ist.

**Betragsrahmen-  
gebühren**



## Der Rechtsschutz im SGB II

### 4.1. Gebührentatbestände

#### 4.1.1. Geschäftsgebühr

(1) Für das Betreiben des Geschäfts erhält der Rechtsanwalt/ Rechtsbeistand eine Geschäftsgebühr nach §§ 3, 14 RVG i. V. m. Nummer 2302 VV RVG.

**Geschäftsgebühr**

(2) Der Betragsrahmen beträgt nach Nummer 2302 VVRVG 50,00 bis 640,00 Euro. Die Mittelgebühr beträgt somit 345,00 Euro, die Schwellengebühr 300,00 Euro. Eine Gebühr von mehr als 300,00 EUR kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

**Mittelgebühr/  
Schwellengebühr**

(3) Bei Vorbefassung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt im Verwaltungsverfahren findet die Anrechnungsregelung Anwendung (Hälfte der Geschäftsgebühr, maximal 175,00 Euro).

**Anrechnungs-  
regelung**

Einigungs- und Erledigungsgebühren können grundsätzlich nach §§ 3, 14 RVG i. V. m. Nummer 1000, 1005, 1006 VV RVG entstehen. Eine Erledigungsgebühr entsteht nur, wenn der Prozessbevollmächtigte eine auf die außergerichtliche Erledigung des Verfahrens gerichtete Tätigkeit entfaltet hat, die über das allgemeine Betreiben des Geschäfts, für das er die Geschäftsgebühr erhält, hinaus geht (vgl. BSG vom 17.11.2006 – B 1 KR 22/06 R, B 1 KR 23/06 R; BSG vom 21.03.2007 – B 11a AL 53/06 R). Die Einreichung von Schriftsätzen sowie die Vorlage von Urkunden zur Widerspruchsbegründung gehören zum allgemeinen Betreiben des Rechtsgeschäfts. Sie können also keine Erledigungsgebühr auslösen. Die Höhe der Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Nummer 1000, 1005, 1006 VV RVG orientiert sich künftig nach der Höhe der Geschäfts- und Verfahrensgebühr.

**Einigungs- oder  
Erledigungsgebühr**

Eine Erhöhung nach Nummer 1008 VV RVG kann anfallen, wenn ein Rechtsanwalt für mehrere Auftraggeber Widerspruch einlegt oder Klage erhebt. Das BSG hat in einem sozialrechtlichen Vorverfahren bei Vertretung mehrerer Auftraggeber dem anwaltlichen Vertreter der Kläger eine Erhöhung zugebilligt. Danach kann sich also auch die Schwellengebühr nach Nummer 2302 VV RVG bei einem durchschnittlichen Verfahren durch die Vertretung mehrerer Auftraggeber nach Nummer 1008 VV RVG erhöhen (vgl. BSG vom 21.12.2009 – B 14 AS 83/08 R). Es erhöht sich die Geschäfts- oder Verfahrensgebühr, bei Betragsrahmengebühren der Mindest- und Höchstbetrag um 30 % für jede weitere Person, wenn Auftraggeber in derselben Angelegenheit mehrere Personen sind. Bei der Erhöhung der Geschäfts- und Verfahrensgebühr bei mehreren Auftraggebern erhöht sich entsprechend die Kappungsgrenze bei Tätigwerden der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes. Für die Erhöhung kommt es auf die Anzahl der Personen an, für die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tätig wird. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob gegenüber der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt eine oder mehrere Personen

**Erhöhungsgebühr**



## Der Rechtsschutz im SGB II

auftreten. Mangels anderweitiger Regelung betrifft dies jedoch nicht die Erhöhung der Höchstgrenze für die Anrechnung.

### 4.1.2. Gebührenbestimmung

(1) Bei den Gebühren hat der Rechtsanwalt/ Rechtsbeistand die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der in § 14 Absatz 1 RVG genannten Kriterien nach billigem Ermessen zu bestimmen.

#### **Gebühren- bestimmung**

Bei der Festsetzung der Gebühr sind zu berücksichtigen:

- der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit,
- die Bedeutung der Angelegenheit für den Widerspruchsführer,
- die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Widerspruchsführers,
- unter Umständen ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes/ Rechtsbeistandes (im SGB II keine Auswirkung)

(2) Wenn die anwaltliche Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, kann die Schwellengebühr überschritten werden (siehe Anmerkung zu Nummer 2302 VV RVG).

Ist unter Berücksichtigung aller Kriterien des § 14 Absatz 1 RVG von einem unterdurchschnittlichen Fall auszugehen, kann die Gebühr unterschritten werden.

(3) Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit umfasst den rechtlichen Umfang und die rechtliche Substanz der anwaltlichen Arbeit (siehe zu Fragen des Kostenrechts: Kompendium zum kostenrechtlichen Symposium am 11.06.2008, Herausgeber: Dr. Jürgen Brand, Präsident des Landessozialgerichts a. D. und Richter des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen). Als besonderer Schwierigkeitsfaktor kann nicht berücksichtigt werden, dass Anwälte eine ihnen unbekannte und/ oder unübersichtlich erscheinende Rechtsmaterie zu behandeln haben. Eine Rechtsmaterie ist nicht schon deswegen schwierig, weil man sie nicht täglich praktiziert. Das subjektive Vermögen eines Anwaltes, sich mit dem Sozialrecht auseinanderzusetzen, ist nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist der Einzelfall, der nach objektiver Betrachtungsweise besondere Schwierigkeiten aufweisen muss (vgl. SchlH. LSG, Beschluss vom 16.06.2003 – L 5 B 13/03 SF SK).

#### **Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit**

(4) Für den Umfang der Tätigkeit sind Zahl und Umfang der Schriftsätze sowie die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen von Bedeutung. Die Dauer des Verfahrens wirkt sich dagegen regelmäßig nicht aus.

#### **Umfang der anwaltlichen Tätigkeit**

Der Umfang der Tätigkeit ist unterdurchschnittlich, wenn der Rechtsanwalt/ Rechtsbeistand z. B. in einer Reihe tatsächlich oder rechtlich



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

gleich oder ähnlich gelagerter Fälle zur selben Zeit auftritt (Rationalisierungseffekt).

(5) Die Bedeutung der Angelegenheit orientiert sich an der tatsächlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Widerspruchsführer.

**Bedeutung der  
Angelegenheit**

(6) Die Höhe der Vergütung des Bevollmächtigten ist u. a. von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers abhängig. So können schlechte wirtschaftliche Verhältnisse eine Gebührenermäßigung bedingen (vgl. Entscheidung des BSG vom 01.07.2009, - B 4 AS 21/09 R-). Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II werden sich die überdurchschnittliche Bedeutung und die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse jedoch zumeist gegenseitig kompensieren.

**Finanzielle  
Verhältnisse des  
Mandanten**

### **5. Kostenfestsetzung**

(1) Die Kostenfestsetzung im Widerspruchsverfahren erfolgt auf Antrag durch Verwaltungsakt. Bei der Kostenfestsetzung werden Art und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen geprüft.

**Kostenfestsetzung**

Erweist sich die beantragte Gebühr als unbillig, ist eine rechtsbehelfsfähige Kostenfestsetzungsentscheidung zu treffen, die mit Widerspruch anfechtbar ist.

**Rechtsbehelf gegen  
Kostenfestsetzung**

Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen, sind die notwendigen Aufwendungen ebenfalls erstattungsfähig.

Der Widerspruchsbescheid kann mit Klage (§ 54 Absatz 1 SGG) angefochten werden.

(2) Weicht die Kostenfestsetzung von den anwaltlich beantragten Kosten ab, so kann sich der Widerspruchsführer selbst, ggf. vertreten durch seinen Rechtsanwalt, dagegen wenden, nicht hingegen der Rechtsanwalt aus eigenem Recht, denn durch die Kostenfestsetzung wird seine dem Widerspruchsführer erteilte Kostenrechnung nur mittelbar betroffen.

**Aktivlegitimation**

(3) Der Kostenerstattungsanspruch im isolierten Vorverfahren ist nicht zu verzinsen (BSG-Urteil vom 25.06.1986 – 9a RVs 22/84).

**Verzinsung**

(4) Ein IT-gestütztes Berechnungsprogramm für die Höhe der Kosten befindet sich im Intranet der BA. Dieses kann auch über das Fachverfahren Falke (unter Extras → Berechnungshilfen) aufgerufen werden.

**Kostenberechnungs-  
programm**

### **6. Kosten des sozialgerichtlichen Verfahrens**

Der Kläger gehört als Leistungsempfänger im Sinne des § 11 SGB I zum privilegierten Personenkreis des § 183 SGG. Gemäß § 64 Absatz 3 Satz 2 SGB X besteht für das Jobcenter im Verfahren nach dem SGG Gerichtsostenfreiheit. Damit sind die §§ 184 ff. SGG nicht

**Kostenfreiheit**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

anwendbar und § 197a SGG i. V. m. den Vorschriften des GKG und der VwGO ebenfalls nicht.

Eine Ausnahme von der Kostenfreiheit ist in § 192 SGG (Verschuldenskosten) geregelt (siehe dazu Teil Klageverfahren 9.).

**Ausnahme  
Verschuldenskosten**

### **7. Außergerichtliche Kosten (§ 193 SGG)**

#### **7.1. Kosten gemäß § 193 SGG**

(1) Außergerichtliche Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten (§ 193 Absatz 2 SGG).

**Außergerichtliche  
Kosten**

(2) Die Kostengrundentscheidung trifft das Gericht von Amts wegen durch Urteil, Gerichtsbescheid oder Beschluss; bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens nur auf Antrag desjenigen, welcher Aufwendungen erstattet haben will (§ 193 Absatz 1 SGG).

**Kostengrund-  
entscheidung**

Das Rechtsmittelgericht entscheidet über die Kosten für alle Instanzen, wenn es in der Sache abschließend entscheidet. Wird das Rechtsmittel zurückgewiesen oder verworfen, betrifft die Kostenentscheidung nur die Rechtsmittelinstantz; wird an die Vorinstanz zurückverwiesen, bleibt die Kostenentscheidung diesem Gericht überlassen.

**Entscheidung des  
Rechtsmittelgerichts**

(3) Wird das Verfahren auf andere Weise beendet, setzt eine Kostenentscheidung voraus, dass der Streitgegenstand insgesamt erledigt ist. Bei einer nur teilweisen Erledigung der Hauptsache kann für den erledigten Teil keine besondere Kostenentscheidung beantragt werden.

**Anderweitige  
Erledigung**

Für die Kostenentscheidung bei anderweitiger Erledigung des Verfahrens ist grundsätzlich entscheidend, ob die Sache Erfolg gehabt hätte (analog §§ 91 ff. ZPO). Bei mutmaßlich teilweisem Obsiegen können Kosten auch nur teilweise auferlegt werden. Schließlich kann von Bedeutung sein, wer zur Klageerhebung (unberechtigten) Anlass gegeben hat.

(4) Das Jobcenter hat jedoch keine Kosten zu erstatten, wenn der angefochtene Bescheid rechtmäßig war und sie einer während des Prozesses eingetretenen Änderung der Sach- und Rechtslage unverzüglich durch ein Anerkenntnis oder einen neuen Bescheid Rechnung trägt (BSG 11 RAr 77/93 vom 25.05.1994).

**Sofortiges  
Anerkenntnis**

Keine Rechtsänderung in diesem Sinne ist die Änderung höchstgerichtlicher Rechtsprechung.

(5) Bei gerichtlichem Vergleich ist eine darin geregelte Kostentragung verbindlich; fehlt sie, trägt jeder Beteiligte seine Kosten selbst (§ 195 SGG). Die Beteiligten können jedoch ausdrücklich vereinbaren, dass das Gericht gemäß § 193 Absatz 2 SGG entscheiden soll. Dies be-

**Vergleich**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

trifft nur einen zur Niederschrift des Gerichts erklärten Vergleich im Sinne des § 101 SGG; nicht ausreichend in diesem Sinne ist ein schriftsätzlicher oder außergerichtlicher Vergleich. Weiter ist § 195 SGG nur für Verfahren anwendbar, in denen das GKG nicht gilt (§ 197a SGG).

(6) Die Verfahren im Einstweiligen Rechtsschutz sind kostenrechtlich selbstständig. Vorverfahrenskosten sind seitens des Jobcenters eigenständig festzusetzen.

**Einstweiliger  
Rechtsschutz**

(7) Seine Entscheidung trifft das Gericht nach billigem Ermessen. Es kann z. B. bestimmen, dass nur die Kosten eines Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind. Die Auslegungsvorschriften der §§ 91 ff. ZPO sind nicht über § 202 SGG entsprechend anwendbar. Um aber dem Ermessen einen bestimmbaren Rahmen zu geben, werden einzelne Rechtsgrundsätze gleichwohl zur Orientierung herangezogen.

**Ermessens-  
entscheidung des  
Gerichtes**

(8) Die Kostenentscheidung von Amts wegen (§ 193 Absatz 1 Satz 1 SGG) kann nur mit der Hauptsache angefochten werden. Entscheidet der Vorsitzende im ersten Rechtszug durch Beschluss gemäß § 193 Absatz 1 Satz 3 SGG, so ist die Beschwerde ausgeschlossen (§ 172 Absatz 3 Nummer 3 SGG).

**Anfechtung**

### **7.2. Kostenfestsetzung**

(1) Über die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen entscheidet der Urkundsbeamte des ersten Rechtszuges nur auf besonderen Antrag (§ 197 SGG).

**Entscheidung  
des Kostenbeamten**

(2) Ist die Kostenrechnung der Höhe nach nicht zu beanstanden, bedarf es in der Praxis keiner Kostenfestsetzung. Im Falle einer Beanstandung kann der anerkannte Anteil ausgezahlt und der Antragsteller im Übrigen auf die Kostenfestsetzungsmöglichkeit verwiesen werden. Es ist nicht erforderlich, selbst einen Festsetzungsantrag zu stellen.

**Kostenfestsetzungs-  
antrag**

(3) Inhaber des Kostenerstattungsanspruchs ist der Beteiligte und nicht sein Bevollmächtigter. Es bestehen jedoch keine Bedenken, unmittelbar an den Bevollmächtigten auszuführen, wenn dieser seine Geldempfangsvollmacht nachgewiesen hat, die regelmäßig in der Vollmacht enthalten ist.

**Inhaber des  
Kostenerstattungs-  
anspruchs**

### **7.3. Erstattungsfähige Kosten im Einzelnen**

(1) Kosten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen.

**Höhe der  
Aufwendungen**

(2) Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören neben den notwendigen Aufwendungen (siehe Teil Kosten 2.) z. B.

**Erstattungsfähige  
Aufwendungen**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

- Reisekosten eines Beteiligten sowie seines Prozessbevollmächtigten zur Wahrnehmung von Gerichtsterminen,
- Reisekosten für die Durchführung einer Informationsreise zur Besprechung mit dem Bevollmächtigten,
- Kosten gemäß § 120 Absatz 2 SGG für Abschriften/Kopien, die vom Gericht im Rahmen der Akteneinsicht gefertigt werden,
- Kosten eines Korrespondenzanwaltes nur in Höhe der ansonsten entstehenden Aufwendungen (Vergleichsberechnung),
- Tage- und Abwesenheitsgelder.

(3) Nicht erstattungsfähig sind z. B.

- selbst verschuldete Kosten (z. B. nach § 93 Satz 2 SGG),
- Kosten für Privatgutachten (§ 109 SGG),
- Mitgliedsbeiträge sowie Aufwendungen, die ein Verband zu tragen hat.

**Nicht  
erstattungsfähige  
Aufwendungen**

(4) Die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes oder -beistandes sind stets erstattungsfähig, die Auslagen nur, soweit sie notwendig waren (§ 193 Absatz 3 SGG). Dies gilt auch, wenn ein Rechtsanwalt oder -beistand in eigener Sache tätig wird.

**Rechtsanwalts-  
gebühren**

(5) Mehrkosten, die durch Beauftragung von Rechtsanwälten entstehen, die weder am Sitz des Gerichtes noch Wohnsitz des Beteiligten ansässig sind, müssen grundsätzlich nicht erstattet werden, wenn an diesen Orten zur Vertretung bereite Anwälte vorhanden sind.

**Nicht ortsansässige  
Rechtsanwälte**

(6) Werden mehrere Rechtsanwälte beauftragt, können die Kosten nur für einen Anwalt erstattet werden. Entsprechendes gilt bei Anwaltswechsel.

**Mehrere  
Rechtsanwälte**

(7) Kosten von Bevollmächtigten, die nicht nach dem RVG abrechnen dürfen, müssen ersetzt werden, soweit es sich um notwendige Auslagen handelt, z. B. Fahrtkosten, Portokosten; nicht aber für die Beratungstätigkeit als solche.

**Sonstige  
Bevollmächtigte**

### **7.4. Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten**

(1) Es gelten im Wesentlichen die Ausführungen zum Widerspruchsverfahren.

Ein IT-gestütztes Berechnungsprogramm für die Höhe der Kosten befindet sich im Intranet der BA. Dieses kann auch über das Fachverfahren Falke (unter Extras → Berechnungshilfen) aufgerufen werden.

**Kostenberechnungs-  
programm**

(2) Die Verfahrensgebühr richtet sich im sozialgerichtlichen Verfahren nach Nummer 3102 und 3103 VV RVG. In der Regel fällt eine Verfahrensgebühr an. Bei Untätigkeitsklagen ist von der Mittelgebühr nach

**Verfahrens-  
gebühr**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

unten abzuweichen (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 18.03.2009, L 7 B 214/08 AS; Beschluss vom 05.05.2008, L 19 B 24/08 AS).

(3) Die Terminsgebühr nach Nummer 3106 VV RVG entsteht für

### **Terminsgebühr**

- die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder
- die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder
- die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen ohne Beteiligung des Gerichtes; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber. Eine auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung kann auch fernmündlich stattfinden.

Die Terminsgebühr kann in einem Rechtszug nur einmal entstehen.

Zu den Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu Nummer 3104 und Nummer 3106 VV RVG verwiesen.

(4) In Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist bei der Gebührenbestimmung der im Vergleich zur Hauptsache geringeren Bedeutung Rechnung zu tragen. In Anlehnung an die Gebührenbestimmung für zweitinstanzliche Verfahren (vgl. Nummer 3204 und Nummer 3501 VV RVG) kann in durchschnittlichen Fällen eine Ermäßigung um bis zu 60 vom Hundert gerechtfertigt sein. Eine Orientierung an der Entscheidungspraxis des örtlich zuständigen Gerichtes wird empfohlen.

### **Einstweiliger Rechtsschutz**





## VII. Qualitätssicherung, Controlling und Statistik

### 1. Erfassung in der Fachanwendung Falke

Für die Erfassung der Verfahren ist die Fachanwendung Falke zu nutzen.

Um die Vergleichbarkeit der Auswertungen zwischen den Jobcentern zu gewährleisten, werden folgende Hinweise zur Erfassung der Widersprüche und Klagen in der Fachanwendung Falke gegeben. Weiterführende Hinweise enthält das im Intranet zu findende Benutzerhandbuch Falke. Dieses lässt sich auch über Falke (Navigationsleiste → Hilfe) aufrufen.

#### 1.1. Erfassung von Widersprüchen

##### 1.1.1. Eintragen von Widersprüchen

(1) Als Eingangsdatum ist der Tag des Eingangs im Jobcenter (Eingangsstempel, Eingangsvermerk, Datum der Niederschrift) einzutragen. Widersprüche, die mehrmals eingehen (z. B. Original, zeitgleiches Fax, und ein Abdruck) sind lediglich einmal zu erfassen.

**Eingang**

(2) Werden mehrere Verwaltungsakte mit eigenständigem Regelungsgehalt (ohne inneren Zusammenhang) gleichzeitig angefochten, handelt es sich um mehrere Widersprüche, die jeweils getrennt zu erfassen sind. Werden z. B. ein Alg II-Bewilligungsbescheid (wegen der Leistungshöhe) und ein Sanktionsbescheid zugleich angefochten, liegen zwei Widersprüche vor. Werden dagegen die Rücknahme/Aufhebung der Bewilligung und die Erstattungsentscheidung angefochten, handelt es sich wegen des inneren Zusammenhangs nur um einen Widerspruch.

(3) Widersprüche gegen Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen sind einzeln nach dem jeweiligen Individualanspruch zu erfassen. Die Vertretungsvermutung nach § 38 SGB II bezieht sich nur auf die Antragstellung und Entgegennahme von Leistungen nach dem SGB II. Minderjährige Kinder werden in der Regel von ihren Eltern vertreten. Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen für Minderjährige ergehen daher in der Regel an die Eltern. Wenn gegen den Elternteil und einen Minderjährigen zeitgleich eine Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung erlassen wird, sind die Aufhebungs- und Erstattungsentscheidungen gegen die oder den Minderjährigen Bestandteil des Aufhebungs- und Erstattungsbescheides, der gegenüber dem entsprechenden Elternteil erlassen wurde. Es liegt dann nur ein Widerspruch vor, die Erfassung eines weiteren Verfahrens für die oder den Minderjährigen findet daher nicht statt.

**Individualanspruch**

(4) Jeder Widerspruch ist spätestens bei seiner Erledigung in der Fachanwendung Falke unter "statistische Daten" (bereits mit Erfassung des Verfahrens oder unter Reiter „Bearbeitung“) einer Vorschrift zuzuordnen. Kommen mehrere Vorschriften in Betracht, bestimmt

**Paragrafenangabe**



## Der Rechtsschutz im SGB II

sich die Eintragung nach dem überwiegenden Inhalt des Widerspruchs. Widersprüche gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide werden unter §§ 45- 50 SGB X Aufhebung und Erstattung erfasst. Als „sonstige“ sind nur solche Verfahren zu kennzeichnen, die sich keiner der aufgeführten Vorschriften zuordnen lassen.

### 1.1.2. Austragen von Widersprüchen

(1) Als „Stattgabe voll“ sind Widersprüche auszutragen, denen in vollem Umfang abgeholfen worden ist. Dies gilt auch, wenn ein zurückweisender Widerspruchsbescheid erteilt wurde, weil der Widerspruchsführer, obgleich er infolge der Abhilfe nicht mehr beschwert war, hierauf bestand.

**Volle Stattgabe**

(2) Als „Stattgabe teilweise mit Bescheid“ sind Widersprüche auszutragen, wenn der teilweisen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes abgeholfen und ein Widerspruchsbescheid erteilt worden ist. Wurde der Widerspruch nach einer Teilabhilfe zurückgenommen, erfolgt die Austragung als „Stattgabe teilweise ohne Bescheid“.

**Teilweise Stattgabe**

(3) Als „Zurückweisung“ sind die Widersprüche auszutragen, die durch Widerspruchsbescheid ganz zurückgewiesen oder verworfen worden sind.

**Zurückweisung**

(4) Mit „Rücknahme“ werden vollständig zurückgenommene Widersprüche ausgetragen.

**Rücknahme**

(5) Widersprüche, die versehentlich im Programm Falke erfasst wurden, sind zeitlich unbegrenzt als „irrtümlich eingetragen“ auszutragen.

**Irrtümlich  
eingetragen**

(6) Sollte sich ein Widerspruch im Einzelfall nicht den bereits genannten Erledigungsarten zuordnen lassen, so ist er mit „Erledigung anderweitig“ auszutragen.

**Anderweitige  
Erledigung**

(7) Wurde dem Widerspruch ganz oder teilweise abgeholfen, ist im Feld Abhilfegrund die Ursache für die Abhilfe zu erfassen. Es ist einer der folgenden Gründe auszuwählen:

**Stattgabegründe**

- Dokumentationsprobleme (z. B. bei Ermessensentscheidung oder Sanktionen)
- Fehlerhafte Rechtsanwendung
- Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung (hierunter sind auch Fälle unzureichender Sachverhaltsermittlungen zu zählen)
- Gesetzesänderung
- Neue/Geänderte Rechtsprechung
- Neue/Geänderte Weisungslage
- Neuer Sachverhalt/ Sachvortrag (z. B. nachgereichte Unterlagen)



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

(8) Abhilfen wegen Dokumentationsproblemen, fehlerhafter Rechtsanwendung sowie Sachverhaltsermittlung stellen vermeidbare Stattgaben im Sinne der Qualitätssicherung dar.

(9) Bei der Beurteilung, ob eine Stattgabe auf einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Sachverhaltsermittlung beruht, ist Folgendes zu beachten: Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BSG Urteil vom 17.12.1997 – 11 RAr 61/97) ist es nicht erforderlich, im Rahmen der Amtsermittlung nach Tatsachen zu forschen, für deren Bestehen im Einzelfall keine Anhaltspunkte vorliegen. Vielmehr bestimmt das Jobcenter den Umfang der Ermittlungen aufgrund pflichtgemäßer Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles. Maßgeblich für die Beurteilung, ob die Sachverhaltsermittlungen ausreichend und richtig waren, ist demnach die Frage, ob sachliche Anhaltspunkte vorlagen, die weitere Ermittlungen erforderlich gemacht hätten.

### **Beurteilung fehlerhafte Sachver- haltsermittlung**

### **1.1.3. Bearbeitungsdauer**

Die Bearbeitungsdauer wird anhand des Zeitraumes zwischen rechtllichem Eingang und rechtlicher Erledigung ermittelt. Dabei mindern Unterbrechungs-/Ruhenszeiträume die Bearbeitungsdauer nicht.

## **1.2. Erfassung von Klagen und gerichtlichen Verfahren**

### **1.2.1. Eintragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren**

(1) Als Eingangsdatum ist der Tag des Eingangs des Rechtsbehelfs bei Gericht (Eingangsstempel, Eingangsvermerk) einzutragen.

### **Eingang**

(2) Werden mehrere Klagen einer Bedarfsgemeinschaft, welche aufgrund des Individualanspruchs einzeln eingelegt werden, bei Gericht unter einem Aktenzeichen zusammengefasst, dann wird auch nur ein Klageverfahren in Falke erfasst.

### **Individualanspruch**

(3) Jedem Verfahren ist spätestens bei seiner Erledigung in Falke unter "statistische Daten" (Reiter „Bearbeitung“) einer Vorschrift zuzuordnen. Untätigkeitsklagen ist die Regelung des § 88 SGG (Absatz 1 oder 2) zuzuordnen. Die Ausführungen unter Vgl. 2.1.1 (4) gelten entsprechend.

### **Paragrafenangabe**

(4) Wurde die Klage oder das Rechtsmittel durch das Jobcenter eingelegt, so hat die Erfassung des Verfahrens auch als Aktivverfahren zu erfolgen (z. B. Klageaktiv). Das Verfahren ist in diesen Fällen bereits zum Zeitpunkt der Fertigung des Schriftsatzes zu erfassen.

### **Rechtsmittel**

### **1.2.2. Austragen von Klagen bzw. gerichtlichen Verfahren**

(1) Nach Abschluss des Klageverfahrens ist dieses in Falke als erledigt auszutragen. Es kommen hierfür die Erledigungsarten Erledigung anderweitig mit teilweisem Nachgeben, Erledigung anderweitig mit Nachgeben, Erledigung anderweitig ohne Nachgeben, irrtümlich ein-

### **Erledigungsart**



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

getragen, Stattgabe teilweise, Stattgabe voll sowie Zurückweisung in Betracht.

Handelt es sich um ein Aktivverfahren (Jobcenter als Kläger), so ist bei Austragung des Verfahrens zu berücksichtigen, dass sich die Erledigungsarten stets auf die Sicht des Jobcenters beziehen. Als „Zurückweisung“ sind z. B. demnach diejenigen Verfahren auszutragen, die nachteilig für das Jobcenter ausgegangen sind. Als „Erledigung anderweitig ohne Nachgeben“ sind daher lediglich diejenigen Verfahren auszutragen, die für das Jobcenter nicht nachteilig ausgegangen sind. Ansonsten sind andere Erledigungsarten auszuwählen.

(2) Rechtsmittelverfahren sind ebenfalls nach Erledigung in Falke auszutragen. Zusätzlich zu den unter (1) aufgeführten Erledigungsarten kommt dabei die Erledigungsart „Aufhebung/Zurückweisung an das SG“ in Betracht.

Auch in Rechtsmittelverfahren ist die zutreffende Erledigungsart jeweils aus der Sicht des Jobcenters auszuwählen. So ist z. B. eine (aus Sicht des Jobcenters) erfolgreiche Aktivberufung als „Zurückweisung“ bzw. „Erledigung anderweitig ohne Nachgeben“ auszutragen; eine (aus Sicht des Jobcenters) nicht erfolgreiche Passivberufung als „Erledigung anderweitig mit (teilw.) Nachgeben“ bzw. „Stattgabe voll/teilweise“.

(3) Wurde der Rechtsbehelf aus Sicht des Jobcenters nachteilig erledigt, so ist im Feld Abhilfegrund die Ursache für die Stattgabe zu erfassen. Es ist einer der folgenden Gründe auszuwählen:

- Dokumentationsprobleme (z. B. bei Ermessensentscheidung oder Sanktionen)
- Fehlerhafte Rechtsanwendung
- Fehlerhafte Sachverhaltsermittlung (hierunter sind auch Fälle unzureichender Sachverhaltsermittlungen zu zählen)
- Gesetzesänderung
- Neue/Geänderte Rechtsprechung
- Neue/Geänderte Weisungslage
- Neuer Sachverhalt/ Sachvortrag (z.B. nachgereichte Unterlagen)
- Untätigkeit

(4) Austragen von verbundenen Verfahren, in denen nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann und die daher seitens des Sozialgerichts verbunden werden, sind nicht als anderweitig erledigt auszutragen, sondern nach der Erledigungsart des führenden Verfahrens.

### **Stattgabegründe**



## 2. Qualitätssicherung

Im Rahmen der Fachaufsicht wurden für die Bearbeitung von Widersprüchen und Klagen Analysegrößen bereitgestellt. Diese wurden - gemeinsam mit definierten Qualitätsstandards - mit der Geschäftsanweisung Nummer 50 2009 (HEGA 12/2009 – 12) eingeführt und seit dem fortgeschrieben. Sie werden zunächst bis zur Definition übergreifender Qualitätskennzahlen in der entsprechenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiter angewandt.

### Standards

### 2.1. Analysegrößen

Im SGB II-Cockpit (S2S) werden im ersten Halbjahr 2011 sukzessive verschiedene Analysegrößen zur Verfügung gestellt. Die abgebildeten Daten ermöglichen kurzfristig einen Überblick über die Geschäftsergebnisse des Bereichs SGG.

### 2.2. Qualitätsstandards

Für die regelmäßige Fachaufsicht ist stets eine ganzheitliche Betrachtung der Geschäftsergebnisse angezeigt, um eventuelle Handlungsbedarfe abzuleiten. Folgend werden die Größen beschrieben, deren Ergebnisse zentral mit Standards belegt wurden.

#### 2.2.1. Anteil Erledigungen innerhalb von 3 Monaten

$$\frac{\text{Anzahl Widersprüche mit Bearbeitungsdauer 90 Tage}}{\text{Summe erledigte Widersprüche}}$$

### Senkung der Bearbeitungsdauer

Der Indikator gibt an, wie hoch der Anteil der Widersprüche ist, welche innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten erledigt werden.

#### Standard

Mindestens 90 % der eingehenden Widersprüche werden innerhalb von drei Monaten abschließend bearbeitet. Anteil Erledigungen innerhalb von 3 Monaten = Anzahl Widersprüche mit Bearbeitungsdauer 90 Tage / Summe erledigte Widersprüche.

Es ist davon auszugehen, dass in höchstens 10 % der Widersprüche besondere Umstände vorliegen, die ein Überschreiten der gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszeit von drei Monaten (§ 88 Absatz 2 SGG) ausnahmsweise rechtfertigen können. Hierunter fallen insbesondere ruhend gestellte Widersprüche. Anhand der örtlich verfügbaren Ergebnisse zur Dauer der Widerspruchsverfahren kann ermittelt werden, welche Erledigungsquoten monatlich erforderlich werden, um den Erfüllungsgrad zu erreichen. Damit lässt sich der erforderliche Ressourceneinsatz bestimmen und steuern.



### 2.2.2. Anteil vermeidbare Stattgaben

Summe volle/teilweise Stattgaben wg. fehlerhafter  
Sachverhaltsermittlung, fehlerhafter Rechtsanwendung oder  
Dokumentationsprobleme

**Reduzierung der  
vermeidbaren  
Stattgaben**

---

Summe der erledigten Widersprüche

Der Anteil vermeidbarer Stattgaben gibt an, wie viele Stattgaben ausschließlich auf fehlerhafter Sachverhaltsermittlung, fehlerhafter Rechtsanwendung oder Dokumentationsproblemen beruhen. Der Indikator gibt die Qualität der Leistungssachbearbeitung wieder.

#### **Standard**

Bei Widersprüchen wird der Anteil voller und teilweiser Stattgaben aufgrund unzureichender Sachverhaltsaufklärung oder fehlerhafter Rechtsanwendung (vermeidbare Stattgaben) an allen erledigten Widersprüchen auf 10 % reduziert.

Es ist angesichts der hohen Stattgabequote bei Widerspruchsverfahren und der niedrigen Erfolgsquote von Klagen dringend zu empfehlen, die Qualitätssicherung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ausgangsentscheidungen zu intensivieren und dabei auf die widerspruchsanfälligen Teilaufgaben zu konzentrieren. Dies gelingt nur, wenn Prüfungen im Rahmen der Fachaufsicht systematisch vorgenommen werden und gewährleistet ist, dass Fälle fehlerhafter Sachverhaltsermittlung, fehlerhafter Rechtsanwendung und Dokumentationsproblemen aufgespürt und die daraus resultierenden rechtswidrigen Entscheidungen durch geeignete Gegenmaßnahmen in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess für die Zukunft beseitigt werden.

### 2.2.3. Erfolgsquote Klagen

Summe erfolglose Klagen

**Steigerung der  
Erfolgsquote Klagen**

---

erledigte Klagen

Die Erfolgsquote drückt die im erstinstanzlichen Sozialgerichtsverfahren bestätigten Entscheidungen der Bearbeitungsstelle SGG aus (Erfolg für das Jobcenter). Der Indikator gibt die Qualität der Widerspruchssachbearbeitung wieder.



## **Der Rechtsschutz im SGB II**

### **Standard**

Die Erfolgsquote der Klageverfahren ist kontinuierlich zu erhöhen. Der Erwartungswert wird zunächst auf 60 % festgelegt.

Diesem Standard liegt die Hypothese zugrunde, dass Klagen gegen Widerspruchsbescheide zumindest teilweise von der Qualität der Widerspruchsbescheide abhängen und eine Steigerung der Erfolgsquote in Klageverfahren geeignet ist, die Klagequote zu senken. Ein örtliches Qualitätsmanagement kann eine Bearbeitungskontinuität nur dann gewährleisten, wenn sie den Grundsatz der Bearbeitung von Widersprüchen nach der Reihenfolge ihres Einganges aufgreift. Darüber hinaus sollte die Qualität von Widerspruchsbescheiden an Qualitätskriterien ausgerichtet sein.

### **2.3. Fachaufsicht**

(1) Eine wesentliche Erkenntnisquelle zur Verbesserung der Arbeitsqualität in den Jobcentern sind die Abhilfeursachen im Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren können mögliche fachliche Bearbeitungsmängel und Fehlerschwerpunkte in den Teams erkannt werden. Diese Informationen werden den Führungskräften grundsätzlich auf Anforderung zur Auswertung zugänglich gemacht. Sollten einzelne Abhilfeursachen besonders häufig auftreten oder sich gravierende Bearbeitungsfehler der Fachteams wiederholen, informiert die Bearbeitungsstelle SGG die Führungskräfte der betreffenden Fachteams initiativ.

(3) Durch die Weitergabe von Erkenntnissen aus der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit trägt die Bearbeitungsstelle SGG dazu bei, dass erkennbare Entscheidungstendenzen von den Teams im Rahmen der bestehenden Weisungslage für künftige Fälle berücksichtigt werden können.

(4) Zur Unterstützung der örtlichen Fachaufsicht in den Bearbeitungsstellen SGG wurde das UFa-Tool von der Zentrale um Listen zur Qualitätssicherung von Widerspruchsbescheiden bzw. zur Qualitätssicherung nach durchgeführtem Klageverfahren ergänzt. Diese stehen im Intranet unter Geschäftspolitik → Qualitätsmanagement → SGB II → Unterstützung der Fachaufsicht bereit.

### **Abhilfeursachen**

### **Hinweise auf Bearbeitungsmängel und Fehlerschwer- punkte**

### **UFa-Checklisten**

**Anlage 1: Geschäftsprozessmodelle**

Bei Geschäftsprozessmodellen handelt es sich um Empfehlungen. Sie geben den Ablauf des jeweils idealtypischen Prozesses wieder. Abweichungen aufgrund örtlicher Regelungen und Gegebenheiten sind möglich.

Die Geschäftsprozessmodelle zu den Prozessen im Bereich SGG SGB II sind im Intranet abrufbar.

Die Interne Beratung SGB II berät die Jobcenter im Rahmen Ihres Dienstleistungsangebotes bei der Gestaltung, Optimierung und Dokumentation organisationsspezifischer Geschäftsprozessmodelle.



**Anlage 2: Ansätze zum Abbau von Bearbeitungsrückständen**

Rückstände in der Bearbeitungsstelle SGG sind anzunehmen, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass 95 % aller Widersprüche binnen Monatsfrist abschließend erledigt werden.

Ein zügiger Rückstandsabbau und eine dauerhafte Bearbeitungsdauer von höchstens einem Monat in allen Widerspruchsfällen können durch eine angemessene Personaldimensionierung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes und effiziente Prozesse erreicht werden.

Zur Identifizierung von Ursachen und der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zum Rückstandsabbau bietet die Interne Beratung SGB II den Jobcentern geeignete Unterstützungsmöglichkeiten an.

**Personaldimensionierung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes**

Bei Bearbeitung der Widersprüche in der Reihenfolge des Eingangs („First in – First out“) wird bei entsprechender personeller Ausstattung ein Aufbau von Rückständen verhindert. Bis zur Bereitstellung eines Personalkonzeptes kann als Anhaltspunkt aufgrund von Erfahrungswerten bei einem eingearbeiteten Sachbearbeiter SGG eine abschließende Erledigung von ca. 2,5 Widersprüchen täglich angenommen werden. Dies gilt allerdings nur dann, wenn alle Widersprüche ohne Vorprüfung durch die Fachteams in der SGG Stelle bearbeitet werden (siehe 1.6.2.). Findet eine Vorprüfung durch die Fachteams statt, ist von einem geringeren Wert auszugehen, da in diesem Fall offensichtlich berechnete Widersprüche nicht durch die Sachbearbeiter der Bearbeitungsstelle SGG bearbeitet werden.

Bei bereits vorhandenen Bearbeitungsrückständen sind zusätzliche Kapazitäten zum Abbau der Rückstände einzuplanen. Unter Umständen kann dies (vorübergehenden) Mehraufwand an Personal bedeuten. Bei einer geringen Anzahl Rückständen (im Verhältnis zu den Widerspruchseingängen) kann ein kurzfristiger Abbau durch Erhöhung der Erledigungsquote erreicht werden (z. B. durch Mehrarbeit/Anordnung Überstunden).

Ist aufgrund einer erheblichen Menge an Rückständen absehbar, dass deren Abarbeitung durch kurzfristige Erhöhung der Erledigungen nicht gewährleistet ist, sollten projektähnliche Maßnahmen zum Abbau ergriffen werden (z. B. Sonderteam, welches nur Rückstände bearbeitet; die Einstellung zusätzlicher befristeter Kräfte kann zu Lasten dezentral verfügbarer Mittel erfolgen).

Je nach Anzahl der rückständigen Widersprüche und den örtlichen Voraussetzungen, kann eine Kombination der aufgeführten Ansätze sinnvoll und notwendig sein.

Aufgrund der bestehenden Rückstände und der verfügbaren Ressourcen ist eine detaillierte Abbauberechnung erforderlich. Dabei ist zu ermitteln, mit welchen Ressourcen der Abbau aller Rückstände binnen längstens 6 Monate bewerkstelligt werden wird. Die Berechnung ist auch Grundlage für die Nachhaltung der Zielerreichung.

Von der Bearbeitung der Widersprüche in der Reihenfolge des Einganges ist vorübergehend eine Ausnahme zu machen, wenn aufgrund von Bearbeitungsrückständen Untätigkeitsklagen erhoben werden. Die Ausnahme betrifft die Widersprüche, die systematisch für Untätigkeitsklagen herangezogen werden.

**Widerspruchsprozess**

Um eine effiziente Widerspruchsbearbeitung und einen Bearbeitungsstand zu erreichen, der Untätigkeitsklagen nicht zulässt, werden folgende Maßnahmen im Bearbeitungsprozess empfohlen:

- **Spezialisierung**

Einzelne Sachbearbeiter erhalten vorübergehend ausgewählte Schwerpunkt-Themen, zu denen sie vorrangig (aber nicht ausschließlich) die Widersprüche bearbeiten. So wird das nötige Fachwissen aufgebaut und ständig vertieft. Die Bearbeitung der Widersprüche zu einem vertrauten Themengebiet geht schneller und ist effizienter.

- **Klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Verfahrensregelungen**

Klare Verantwortungsbereiche und verbindliche Regelungen zum Verfahren schaffen Transparenz und Sicherheit im Prozess. Es wird empfohlen, insbesondere Absprachen zur Bearbeitung von Stattgabevorschlägen (Fristen für Leistungssachbearbeitung), Fristen zur Vorprüfung und zum Verfahren bei strittigen Sachverhalten zwischen Sachbearbeitung und Bearbeitungsstelle SGG zu treffen. Ein eindeutiger Verfahrensweg bei unterschiedlichen Auffassungen verhindert Zeitverzögerungen. Es wird empfohlen, dass die Bearbeitungsstelle SGG im Rahmen der bestehenden Rechts- und Weisungslage abschließend entscheidet.

- **Vorprüfung durch Leistungsstelle**

Eine erhebliche Entlastung für die Bearbeitungsstelle SGG stellt die vorgeschaltete Vorprüfung dar. Mit Eingang des Widerspruches in der Bearbeitungsstelle SGG wird der Widerspruch erfasst, jedoch anschließend zur Prüfung sofort in den Leistungsbereich weitergeleitet. Mit dem Leistungsbereich sollte eine Bearbeitungsdauer von zwei Wochen für die Vorprüfung vereinbart werden. Berechtigten Widersprüchen wird von dem Leistungsteam selbstständig abgeholfen. Anschließend werden die Vorgänge zur Austragung und Auswertung an die Bearbeitungsstelle SGG weitergeleitet. Hilft die Leistungsgewährung nicht selbstständig ab, wird eine klärende Stellungnahme (unter Angabe der Gründe der Zurückweisung) für den Widerspruchsbereich gefertigt und anschließend gemeinsam mit der Leistungsakte an die Bearbeitungsstelle SGG gesandt. Die Sachbearbeiter der Bearbeitungsstelle SGG prüfen abschließend die Begründetheit des Widerspruches unter Einbeziehung der Ausführungen der Leistungssachbearbeitung.

- **Geschäftsstelle**

Eine vorgeschaltete Geschäftsstelle kann erhebliche Freiräume für die Sachbearbeiter der Bearbeitungsstelle SGG schaffen. Teamassistenten können in der Rechtsbehelfsstelle sämtliche administrativen Angelegenheiten erledigen. Hierzu gehören die Aktenaufbereitung, die Erfassung der Widersprüche im Fachverfahren Falke, das Versenden der Eingangsbestätigungen, die Postzuordnung und Weiterleitung, das Führen der Wiedervorlagen oder auch Kopierarbeiten. Der/die Teamassistent(in) der Geschäftsstelle kann darüber hinaus die Pflege des SGG - Postfaches und die Zuordnung der Tickets des Servicecenters übernehmen.

- **Kurzbescheide**

In geeigneten Fällen bieten sachgerechte Kurzbescheide die Möglichkeit das Widerspruchsverfahren effizient und zügig abzuschließen. Besonders in Fällen, in denen Widersprüche nicht näher begründet werden, kann die Erteilung eines Kurzbescheides zweckmäßig sein. Bezieht sich der Widerspruch nur auf eine konkrete Teilentscheidung, so kann der Wider-

## Der Rechtsschutz im SGB II - Anlage

spruch ebenfalls mit einem entsprechenden Kurzbescheid, der sich ausschließlich auf die angegriffene Teilentscheidung bezieht, abgeschlossen werden.

- Textbausteine und gemeinsame Ablage

Oftmals werden vor Ort für die verschiedenen Fallkonstellationen eigene Textbausteine erstellt. Um zu vermeiden, dass jeder Sachbearbeiter, bei gleichen Fallkonstellationen eigene Textbausteine erstellt, sollten erstellte Textbausteine einheitlich genutzt werden und dementsprechend zur Verfügung stehen (gemeinsame Ablage). Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Widerspruchstellen oftmals mit einem hohen Anteil an neuen befristeten Mitarbeitern belegt sind, werden hierdurch unnötige Zeitverzögerungen vermieden.

- Kommunikation

Die Bearbeitungsstelle SGG soll in die Kommunikationsstruktur der Jobcenter eingebunden sein. Es ist unerlässlich, zumindest einen Vertreter der Bearbeitungsstelle SGG zu fachlichen Besprechungen beizuziehen.

Denkbar sind auch gemeinsame Dienstbesprechungen der Bearbeitungsstelle SGG und der Leistungsgewährung. Eine offene Kommunikation erhöht die gegenseitige Akzeptanz und fördert die Transparenz der Aufgabenerledigung beider Bereiche. Eine solche Plattform für einen systematischen fachlichen Austausch dient dem Wissenstransfer und der Wissenssicherung; Trends in der Entwicklung von Widerspruchursachen können eruiert, Bearbeitungsmängel analysiert und ein einheitliches Rechtsverständnis gefördert werden.

### Anlage 3: Verständlichkeit der Widerspruchsbescheide

#### Erscheinungsbild

Korrekte Schreibweise	
Wichtiges einheitlich hervorheben, aber nicht zu viel	Fettdruck
Einheitliche Schriftart und Größe	Arial, 11 pt, einzeilig
<i>Euro</i> statt €, Zahlen grundsätzlich als <i>Ziffern</i>	
Datumsangaben	vom 01.01.2009 bis 31.12.2009
Betreffzeile	Maximal 1 Zeile ohne Rechtsverweise, Fettdruck
Sinnvolle Zwischenüberschriften	Fettdruck; Beispiele: Begründung:, Rechtsbehelfsbelehrung:, Bitte beachten Sie:
Erst die Entscheidung, dann die rechtliche Begründung	
Kurze Absätze	Etwa 5 - 6 Zeilen
Eindeutige Gesetzesverweise und Paragrafenzitate	Angabe in Klammern am Ende des Satzes Beispiel: (§ 12 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 3b SGB XY)
Gesetzestexte als Anlage beifügen	
Wichtige Hinweise nach der Rechtsbehelfsbelehrung	
Keine überflüssigen Informationen und Ausführungen	

Ausdrucksweise	statt	Beispiel	besser
Geläufige Formulierungen statt Fachbegriffe und Abkürzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ abschlägige erteilte Entscheidung</li> <li>■ Bitte lassen Sie mich ggf. wissen ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ablehnung</li> <li>■ Bitte informieren Sie mich ...</li> </ul>	
Geschlechtsneutrale oder unspezifische Formen	Kunde/Kundin, Teilnehmer/Teilnehmerin	Person, Betroffener	
Verben statt Substantive	Eine Berücksichtigung der Ausgaben kann nicht erfolgen.	Die Ausgaben können deshalb nicht berücksichtigt werden.	
Kurze gegliederte Sätze ohne Füllwörter	Die offenen Fragen Ihrerseits ...	Ihre Fragen ...	
So knapp wie möglich ohne unverständlich zu werden	Mit der Beantragung von Leistungen sind Sie verpflichtet, nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I im Leistungsverfahren mitzuwirken. Dabei haben Sie Beweismittel zu bezeichnen und Beweis-urkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Ihre Pflicht zur Angabe aller Tatsachen, die für die Geldleistung erheblich sind, besteht nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I und bleibt davon unberührt.	Für den Bezug von Leistungen ist es erforderlich, dass Sie alle Tatsachen angeben, die für Ihren Anspruch entscheidend sind und die notwendigen Nachweise vorlegen oder ihrer Vorlage zustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).	
Erläuterung unbestimmter Rechtsbegriffe			

**Anlage 4: Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes**

- Nach § 63 Absatz 2 SGB X sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.
- Die Notwendigkeit der Hinzuziehung muss immer anhand der Verhältnisse des Einzelfalles überprüft werden. Es ist dabei auf die Sicht eines verständigen Beteiligten und Berücksichtigung der individuellen Sach- und Rechtskunde abzustellen.
- Die Hinzuziehung ist dann notwendig, wenn es der Partei nach ihren persönlichen Verhältnissen, sowie der Schwierigkeit der Sache nicht zuzumuten ist, das Vorverfahren selbst zu führen (Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Beschluss vom 11.04.2009 – 1 BvR 1517/08 -), bzw. ob der Widerspruchsführer im Zeitpunkt der Beauftragung seines Bevollmächtigten es für erforderlich halten durfte, im Vorverfahren durch einen Rechtsanwalt unterstützt zu werden (Bundessozialgericht, BSG, Urteil vom 20.11.2001 – B 1 KR 21/00 R -).
- In der Regel ist die Notwendigkeit zu bejahen, da ein Bürger nur in Ausnahmefällen in der Lage sein wird, seine Rechte gegenüber der Verwaltung ausreichend zu wahren (vgl. Landessozialgericht, LSG Hamburg, Urteil vom 02.07.2009 – L 5 AS 14/07 -; Roos, in: von Wulffen, SGB X, § 63, Rn. 26 m. w. N.).
- Im Bagatellbereich (z. B. bei der sog Rundungsproblematik) ist in der Regel (im Rahmen einer durchzuführenden Einzelfallprüfung) die Notwendigkeit zu verneinen. Diesbezüglich kann die Rechtsprechung zur Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) herangezogen werden. Im Bereich Grundsicherung haben diverse Gerichte bei der Gewährung von PKH darauf abgestellt, ob der Rechtsstreit eine wirtschaftliche Bedeutung im Bagatellbereich besitze (siehe dazu den Beschluss des LSG BRB vom 10.02.2009, - L 5 B 1956/08 AS PKH -; den Beschluss des LSG NSB vom 15.02.2008, - L 13 B 40/07 AS -; den Beschluss des LSG BRB vom 19.05.2008, - L 10 B 184/08 AS PKH -). Auch bei ungeklärten Rechtsfragen könne eine wirtschaftliche Bedeutung im Bagatellbereich nicht außer Acht gelassen werden, so dass die Bestimmungen über die Bewilligung von PKH in ihrem verfassungsrechtlichen Kontext es nicht gebieten, Klägern zur Klärung einer solchen Frage PKH zu bewilligen.

In die Erwägungen mit einzubeziehen sei daher auch die Frage, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen würde. Es sei nämlich nach Sinn und Zweck des Inhalts der Prozesskostenhilfebewilligung nicht erforderlich, den Unbemittelten in den (dem Bemittelten) eröffneten Stand zu versetzen, einen Rechtsanwalt ohne Beachtung der Relation des Wertes der durchzusetzenden Position zum Kostenrisiko zu beauftragen; der Unbemittelte müsse vielmehr nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwäge und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtige.

Diese Rechtsansicht ist auf die Frage der Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes im Vorverfahren entsprechend anzuwenden.



## Anlage 5: Privatrechtliche Aufrechnung von Kosten

(1) Das Jobcenter kann sich von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Leistungsberechtigten (**Hauptforderung**) durch Aufrechnung mit einer ihm gegen den Leistungsberechtigten zustehenden Forderung (**Gegenforderung**) befreien.

Ist die Hauptforderung ein Anspruch auf Kostenerstattung (§ 63 SGB X, § 193 SGG), ergibt sich die Aufrechnungsbefugnis aus §§ 387 ff. BGB. Da das SGB keine eigene Definition der Aufrechnung enthält, ist wegen der Voraussetzungen und Rechtsfolgen auf die Grundsätze des bürgerlichen Rechts zurückzugreifen (§§ 387 ff. BGB).

**Aufrechnung nach  
§§ 387 ff. BGB**

(2) Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich der Entscheidung, ob aufgerechnet wird, Ermessen auszuüben ist. Diese Ermessensentscheidung ist in jedem Fall in den Verwaltungs-/Leistungsakten zu dokumentieren.

**Ermessen**

(3) Im Einzelfall bedeutet dies, dass der Leistungsberechtigte aufgrund seines erfolgreichen Widerspruchs einen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 63 SGB X gegen das zuständige Jobcenter hat (Hauptforderung). Das Jobcenter wiederum müsste einen Anspruch auf Erstattung z. B. nach § 50 SGB X (Gegenforderung) gegen den Leistungsberechtigten haben. Der Rechtsanwalt hingegen hat einen Anspruch gegenüber dem Leistungsberechtigten auf seine Rechtsanwaltsvergütung.

**Einzelne  
Voraussetzungen**

(4) Voraussetzungen für eine Aufrechnung sind eine Aufrechnungslage nach § 387 BGB, kein Aufrechnungsausschluss nach §§ 404 bzw. 406 BGB und eine Aufrechnungserklärung nach § 388 BGB.

**Aufrechnungslage**

(5) Eine Aufrechnungslage setzt die Gegenseitigkeit der Forderungen, die Gleichartigkeit der Forderungen, die Wirksamkeit und Fälligkeit der Gegenforderung und die Erfüllbarkeit der Hauptforderung voraus. Gegenseitigkeit bedeutet, dass das Jobcenter als aufrechnender Schuldner der Hauptforderung und zugleich Gläubiger der Gegenforderung sein muss. Das Jobcenter ist Schuldner der Hauptforderung (Anspruch auf Kostenerstattung) und zugleich Gläubiger einer Erstattungsforderung.

**Gegenseitigkeit**

(6) Daran ändert auch eine erfolgte Abtretung der Erstattungsforderung an einen beauftragten Rechtsanwalt nichts. Eine einmal entstandene Aufrechnungslage geht nicht dadurch verloren, dass durch die Abtretung der Hauptforderung die Gegenseitigkeit erlischt. Das Jobcenter kann dem Rechtsanwalt als neuem Gläubiger die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit der Abtretung gegen den Leistungsberechtigten als bisherigen Gläubiger begründet waren, § 404 BGB, und deshalb die Aufrechnung jetzt auch wirksam gegenüber dem Rechtsanwalt erklären, § 406 BGB.

**Abgetretene  
Forderung nach  
§ 406 BGB**



## **Der Rechtsschutz im SGB II - Anlage**

(7) Dazu darf keiner der Ausschlussgründe des § 406 BGB vorliegen. Das Jobcenter darf beim Erwerb seiner Forderung keine Kenntnis von der Abtretung haben.

**Kein Ausschluss-  
grund nach  
§ 406 BGB**

(8) Die Gegenforderung muss also vor dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung entstanden sein. Kenntnis von der Abtretung bedeutet Kenntnis der Tatsachen, die einen Forderungsübergang bewirken. Dazu ist positive Kenntnis erforderlich, bloßes Kennenmüssen genügt nicht. Bei einer Vorausabtretung genügt die Kenntnis der Vornahme des Abtretungsgeschäfts, selbst wenn eine Forderung noch nicht entstanden ist.

**Entstehen der  
Gegenforderung vor  
Kenntnis von  
Abtretung**

(9) Kenntnis erlangt das Jobcenter frühestens mit Zugang einer anwaltlichen Abtretungsanzeige in Form einer unterschriebenen Vollmacht bzw. den unterschriebenen anwaltlichen allgemeinen Mandatsbedingungen. Die Folge ist, dass die Gegenseitigkeit wegen § 406 BGB ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

**Kenntnis**

(10) Gleichartigkeit der Forderungen bedeutet, dass beide Forderungen den gleichen Inhalt haben müssen. Die Forderungen aus § 63 SGB X und aus § 50 SGB X sind beide auf Geld gerichtet und damit gleichartig.

**Gleichartigkeit**

(11) Die Gegenforderung muss fällig und durchsetzbar sein. Das ist nur bei bestandskräftigen, also unanfechtbaren Bescheiden der Fall. Erstattungs- und Ersatzansprüche müssen also zuvor durch wirksamen Bescheid geltend gemacht worden sein. Wurde gegen einen solchen Bescheid ein Rechtsbehelf eingelegt, kann mit der Forderung aus einem solchen Bescheid nur aufgerechnet werden, wenn dieser bestandskräftig (unanfechtbar) geworden ist oder die sofortige Vollziehung nach § 86a Absatz 2 Nummer 5 SGG angeordnet wurde.

**Fälligkeit und  
Durchsetzbarkeit der  
Gegenforderung**

(12) Die Hauptforderung muss erfüllbar sein. Die Forderung des Leistungsberechtigten bzw. seines Rechtsanwalts aus § 63 SGB X ist erfüllbar.

**Erfüllbarkeit**

(13) Einer etwaigen Aufrechnung steht auch nicht § 51 SGB I in Verbindung mit § 54 SGB I entgegen. Nach § 51 Absatz 1 SGB I kann der zuständige Leistungsträger Gegenansprüche auf Geldleistungen des Berechtigten aufrechnen, soweit die Ansprüche nach § 54 Absatz 2 und 4 SGB I pfändbar sind. Es ist hierfür aber erforderlich, dass es sich bei dem Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X um Sozialleistungen nach § 11 SGB I handelt. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Vorverfahrens nach § 63 SGB X stellt keine Sozialleistung dar (BSG, Urteil vom 24. Juli 1986, 7 Rar 86/84, JurisRn. 24). Begründend wird angeführt, dass der Anspruch auf Erstattung von Kosten für das Vorverfahren nicht der Verwirklichung sozialer Rechte des einzelnen dient. Vielmehr wird bezweckt, wie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, das rechtswidrige Handeln des Leistungsträgers angemessen auszugleichen. § 51 SGB I greift daher von seinen Voraussetzungen her nicht ein, so dass die Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Aufrechnungserklärung der Behörde

**Kein Ausschluss**



## Der Rechtsschutz im SGB II - Anlage

die §§ 387ff. BGB sind. Eine wirksame Aufrechnung hat die Folge, dass die Forderung erloschen ist (§ 398 BGB).

Werden Anwaltskosten geltend gemacht, ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen der Kläger (und nicht der Anwalt) den Kostenersatzanspruch hat und damit gegenüber dem Jobcenter der Kostengläubiger ist. Hierbei ist unbeachtlich, ob die Forderung des Jobcenters in einem direkten Zusammenhang mit dem Widerspruchs- oder Klageverfahren steht. Siehe zur Aufrechnung gegen einen Kostenersatzanspruch: SG Gießen, Urteil vom 14.09.2010, S 26 AS 823/10.

(14) Die Aufrechnung muss durch das Jobcenter erklärt werden. Diese Erklärung stellt keinen VA dar.

**Aufrechnungs-  
erklärung**

(15) Aufrechnungsbefugt ist nur der jeweilige Schuldner oder derjenige, der verfügungsbefugt über die Gegenforderung ist (*Rüßmann* in: jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 387 BGB, Rz.11). Entscheidend ist daher die Forderungsinhaberschaft über die jeweilige Forderung. Forderungsinhaber ist nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X derjenige, der erfolgreich Widerspruch erhoben hat. Das ist in der Regel das jeweilige einzelne Mitglied der BG. Die gemeinsame Beauftragung eines Rechtsanwalts ändert daran nichts, solange keine (Voraus-) Abtretung der Forderungen an ihn erfolgt ist (zur Abtretungsproblematik im Einzelnen siehe bereits oben). Denn es kommt für die Inhaberschaft der Erstattungsforderung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X allein auf denjenigen an, der erfolgreich Widerspruch erhoben hat.

**Forderungsinhaber**

(16) Aufgrund des im SGB II geltenden Individualprinzips verhalten sich die Erstattungsansprüche spiegelbildlich zur bewilligten Leistung. Diese kommt jeder Einzelperson der BG zu, denn das SGB II geht vom Einzelanspruch der jeweiligen Person aus. Daher kann nur mit der jeweiligen Erstattungsforderung aufgerechnet werden. Zur Aufrechnung geeignet stehen sich also die Forderung des einzelnen BG-Mitglieds nach § 63 Absatz 1 Satz 1 SGB X und die Gegenforderung des Jobcenters z. B. aus § 50 SGB X gegen dieses einzelne BG-Mitglied gegenüber. Eine Aufrechnungslage liegt daher vor.

**Individualprinzip  
auch bei der  
Aufrechnung**

(17) Eine Aufrechnung gegenüber allen Mitgliedern einer BG aufgrund einer Erstattungsforderung gegen nur ein BG-Mitglied ist daher unzulässig. Es fehlt an der erforderlichen Gegenseitigkeit der Forderungen. Gegenüber BG-Mitgliedern, die keiner Erstattungsforderung ausgesetzt sind, fehlt es bereits an einer Forderung, mit der aufgerechnet werden kann (fehlende Gegenforderung).

**Fehlende  
Gegenforderung**

(18)

**Aufrechnungs-  
beispiel**

Beispiel:

Das Jobcenter hatte am 01.03. einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über 5.000,00 Euro gegen den Leistungsberechtigten L erlassen, der diesem am 04.03. bekannt gegeben wurde. Der Bescheid ist bestandskräftig. Da der Verwaltungsakt erst mit Bekanntgabe wirksam wird,





## Der Rechtsschutz im SGB II - Anlage

ist die Gegenforderung am 04.03. entstanden. Am 25.05. legt Rechtsanwalt R Widerspruch gegen einen Bescheid vom 05.05. ein und legt zeitgleich eine unterschriebene Vollmacht vor. Aus dieser ergibt sich, dass sämtliche Erstattungsansprüche des Leistungsberechtigten im Voraus an R abgetreten werden. Am 30.05. hilft das Jobcenter dem Widerspruch ab und erklärt die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für notwendig. R macht Kosten für dieses Widerspruchsverfahren beim Jobcenter geltend. Das Jobcenter erklärt daraufhin gegenüber R die Aufrechnung mit seiner Forderung aus dem Bescheid vom 01.03.

Lösung:

Der Anspruch auf Kostenerstattung aus § 63 SGB X ist durch wirksame Aufrechnung mit einer Forderung des Jobcenters erloschen, § 389 BGB. Das Jobcenter hat R gegenüber die Aufrechnung erklärt. § 388 Seite 1 BGB. Es lag auch eine Aufrechnungslage vor nach § 387 BGB. Das Jobcenter und R müssen dazu wechselseitige Forderungen gegeneinander gehabt haben, also Gläubiger der einen Forderung muss zugleich Schuldner der anderen Forderung sein. R hat die ihm von L im Voraus abgetretene Forderung gegen das Jobcenter aus § 63 SGB X. Das Jobcenter hat aber keine Forderung gegen R, sondern nur eine Forderung gegen L, so dass Gegenseitigkeit eigentlich nicht vorliegt. Das ist jedoch wegen § 406 BGB unerheblich, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. So ist es hier. Die Forderung des R war diesem vorher von L im Voraus abgetreten worden. Das Jobcenter hat eine Forderung gegen L aus § 50 SGB X. Es liegt auch keiner der Ausschlussgründe des § 406 BGB vor. Die Gegenforderung entstand am 04.03. mit Bekanntgabe. Das Jobcenter erlangte erst am 25.05. Kenntnis von der Abtretung. Da die Gegenforderung auch vor der Hauptforderung fällig war, sind die Voraussetzungen des § 406 BGB gegeben. Gegenseitigkeit der miteinander aufzurechnenden Forderungen ist daher ausnahmsweise nicht erforderlich. Die geschuldeten Forderungen sind als Ansprüche auf Geld auch gleichartig. Die Gegenforderung ist aufgrund der Bestandskraft des Bescheides vom 01.03. auch fällig und durchsetzbar. Die Hauptforderung, also die abgetretene Forderung des L aus § 63 SGB X, ist auch erfüllbar. Ein Ausschluss der Aufrechnung folgt auch nicht aus § 43 SGB II, da der Anspruch aus § 63 SGB X ein Kostenerstattungsanspruch ist und keine Geldleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. § 51 SGB I in Verbindung mit § 54 SGB I steht ebenfalls nicht entgegen.

(19) Die Aufrechnungsmöglichkeit besteht grundsätzlich auch bei Forderungsübergängen auf die Staatskasse bei PKH oder Beratungshilfe, vgl. § 59 Absatz 3 i. V. m Absatz 1 RVG. Eine Aufrechnung ist auch im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe nicht wegen § 126 Absatz 2 Satz 1 ZPO ausgeschlossen. Denn diese sogenannte Verstrickung nach § 126 Absatz 2 Satz 1 ZPO tritt dann nicht ein, wenn der Kostenfestsetzungsbeschluss zu Gunsten der Partei ergeht oder der Anwalt die Forderung nicht mehr im eigenen Namen geltend machen kann (Fischer, in: Musielak, ZPO, 9. Aufl. 2012, Rz.10). Das Beitreibungsrecht des beigeordneten Rechtsanwalts nach § 126 Absatz 1 ZPO ermächtigt nämlich nur diesen, den Kostenerstattungsanspruch seines Mandanten im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 126, Rz.3). In der sozialgerichtlichen Praxis liegt regelmäßig eine der beiden genannten Alternativen vor. Entweder es ist bereits ein Kostenfestsetzungsbeschluss im Namen des Leistungsberechtigten ergangen oder die Behörde hat bereits wirksam die Aufrechnung erklärt, so

**Aufrechnung bei bewilligter PKH**



## **Der Rechtsschutz im SGB II - Anlage**

dass die Forderung erloschen ist. Denn spätestens ab Zustellung des auf die Partei lautenden Kostenfestsetzungsbeschlusses kann der Gegner aufrechnen (Fischer, a.a.O., Rz. 11 m. w. N. zum Streitstand betr. Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung). Die Aufrechnungserklärung muss lediglich während des Bestehens eines Kostenfestsetzungsbeschlusses zu Gunsten der Partei erklärt werden. Erlischt daraufhin die Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss, ist eine Umschreibung auf den Anwalt nicht mehr möglich. Auch ein Forderungsübergang auf die Staatskasse ist dann ausgeschlossen (Fischer, a.a.O.).